



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | |
|--|-------------------------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: VO/2020/581 |
| - öffentlich - | Datum: 27.10.2020 |
| Fachbereich Jugend und Familie | Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas |
| | Bearbeiter/in: Krause, Heike |
| Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss |
| | Zuständigkeit |
| | Kenntnisnahme |

2. Sachverhalt:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen den Bericht zur Kenntnis.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Jugendhilfeausschuss

**Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in
öffentlicher Sitzung**

Stand: 02.11.2020

| Lfd Nr. | Datum der Sitzung | Stichwort bzw. Text des Beschlusses | Zuständig für die Umsetzung | Erledigt am | Bemerkungen/Hinweise |
|---------|-------------------|---|-----------------------------|-------------|---|
| 1 | 13.11.19 | VO/2019/183 Förderung von zwei neuen Familienzentren in 2020 | FD 3.1 | 05.12.19 | 30.000 € zusätzlich in den Haushalt eingestellt Interessenbekundungsverfahren am 24.01.2020 versandt Fristablauf am 11.04.2020 ohne Bewerbungen. Ausschreibung wird wiederholt. Frist 31.10.2020. Es liegt ein Antrag vor. |
| 2 | 09.09.20 | VO/2020/480 Förderung von Familienzentren | FD 3.1. | | Die Verteilung der Landesmittel erfolgt nach Variante 2 mit Einteilung der Familienzentren in 3 Belastungsstufen unter Bezug auf den jeweiligen Sozialraum. Wenn die Antragssumme unter dem möglichen Zuschuss liegt, werden die „freien“ Mittel gleichmäßig nach Variante 2 wieder auf die Familienzentren verteilt, um einen Rückfluss der Mittel an das Land zu vermeiden und alle Mittel bedarfsgerecht einzusetzen. Diese Verteilungsvariante gilt für die Haushaltsjahre 2020-2023. Bei verzögerter Bereitstellung der Landesmittel wird im 1. Halbjahr vorbehaltlich der Zuweisung der Landesmittel- eine Abschlagszahlung geleistet. |



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | |
|--|-------------------------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: VO/2020/583 |
| - öffentlich - | Datum: 27.10.2020 |
| Fachbereich Jugend und Familie | Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas |
| | Bearbeiter/in: Krause, Heike |
| Kinderschutzbericht des Kreises Rendsburg- Eckernförde 2019 | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss |
| | Zuständigkeit |
| | Kenntnisnahme |

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen den Kinderschutzbericht 2019 zur Kenntnis.



Kinderschutz

im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahresbericht 2019

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| 1. Kindeswohlgefährdungsmeldungen 2019 | 3 |
| 2. Kriseninterventionen, Inobhutnahmen | 11 |
| 3. Die insoweit erfahrene Fachkraft „Insofa“ | 12 |
| 4. Frühe Hilfen im Kreis Rendsburg-Eckernförde..... | 13 |
| 4.1 Schutzengel im Kreis Rendsburg-Eckernförde | 14 |
| 4.2 Familienhebammen/ FGKiKPs | 15 |
| 4.3 Extra-Förderung Frühe Hilfen für geflüchtete Menschen: Impuls | 17 |
| 4.4 Bericht über die Aktivitäten in den Frühen Hilfen: Netzwerke | 18 |
| 4.5 Ehrenamt | 24 |

Vorwort

Seit 2009 gibt der Kreis Rendsburg-Eckernförde jährlich einen Kinderschutzbericht heraus. Der Bericht stellt die Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Kreisgebiet differenziert dar. Zudem informiert er über Maßnahmen und Programme zur Verbesserung des Kinderschutzes im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Der vorliegende Bericht informiert über Entwicklungen in 2019 und steht als Grundlage für eine Qualitätsdebatte zur Weiterentwicklung eines fachlich abgestimmten und bedarfsgerechten Angebotes an Aktivitäten, Programmen, Arbeitsansätzen und Projekten zum Schutz von Kindern im Kreisgebiet zur Verfügung.

Bislang wurden im Kinderschutzbericht Zahlen auf Grundlage kreiseigener Erhebungskriterien dargestellt. In 2018 wurde das Berichtswesen um Zahlen auf Grundlage bundeseinheitlicher Erhebungskriterien ergänzt, um eine Vergleichbarkeit mit der Berichterstattung der Bundesstatistik zu ermöglichen. Der vorliegende Bericht 2019 enthält erstmals ausschließlich Zahlen auf Grundlage bundeseinheitlicher Kriterien. Das erhöht die Vergleichbarkeit der Entwicklung im Kreisgebiet mit der Situation im Land und im Bund. Dabei wird in Kauf genommen, dass die Zahlen dieses und künftiger Berichte nicht ohne weiteres mit den Zahlen der vorangegangenen Berichte verglichen werden können.

1. Kindeswohlgefährdungsmeldungen 2019

Der Jugend- und Sozialdienst (JSD)

Der JSD versteht sich in erster Linie als ein Dienst für Eltern, Kinder und Jugendliche, welche Beratung, Hilfe und Unterstützung in sozialen Fragen und bei familiären Problemen suchen. Darüber hinaus nimmt der JSD die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes wahr, um Kinder und Jugendliche zu schützen und Gefahren für ihr Wohl abzuwenden.

Fachgruppen des JSD sind im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Standorten Eckernförde, Nortorf, Rendsburg und seit 2020 zusätzlich in Büdelsdorf (für den Einzugsbereich Kieler Umland) angesiedelt.

Eine Kindeswohlgefährdung kann gemäß § 1666 Abs. 1 BGB vorliegen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern des Kindes nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr für ihr Kind abzuwenden.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag und regelt die Verfahrensschritte des Jugendamtes (hier des JSD) beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Geht eine Meldung ein, ist zunächst zu prüfen, ob sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält. Sofern dies im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bejaht wird, hat der JSD das Gefährdungsrisiko möglichst gemeinsam mit den sorgeberechtigten Eltern sowie den betroffenen Kindern und Jugendlichen einzuschätzen.

In der Regel erfolgt diese Einschätzung im Rahmen eines Hausbesuches, weitere Fachkräfte (z.B. Lehrkräfte, Erzieher/innen) können bei der Einschätzung eingebunden werden.

Statistische Erfassung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen

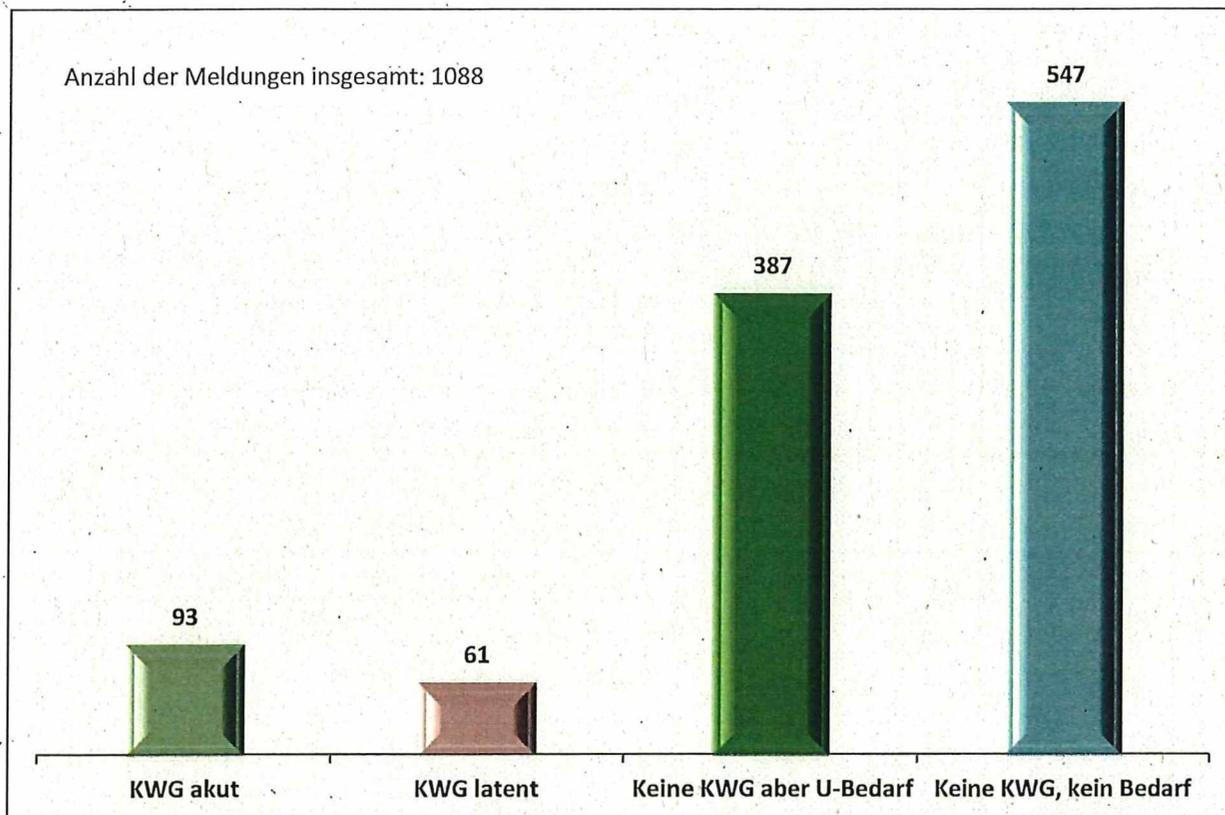
In die Statistik des vorliegenden Berichtes werden Meldungen aufgenommen,

- wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen,
- der JSD sich einen Eindruck von dem/der Minderjährigen und seiner/ihrer persönlichen Umgebung verschafft hat und
- eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist.

Damit sind die statistischen Daten vergleichbar mit den Zahlen auf Bundes- und Landesebene.

In 2019 wurden insgesamt **1.088** Meldungen von Kindeswohlgefährdung von den Mitarbeitenden des Jugend- und Sozialdienstes bearbeitet (2018: 1.210).

Zu welchen Ergebnissen kam der JSD 2019 bei der Gefährdungseinschätzung?



Nach Prüfung und Einschätzung durch Mitarbeitende des JSD wurden 154 Meldungen (14%) als akute bzw. latente Kindeswohlgefährdungen eingeschätzt, in 387 der Meldungen (36%) lag keine Gefährdung des Kindeswohls vor, jedoch konnte ein Unterstützungsbedarf für die Kinder festgestellt werden.

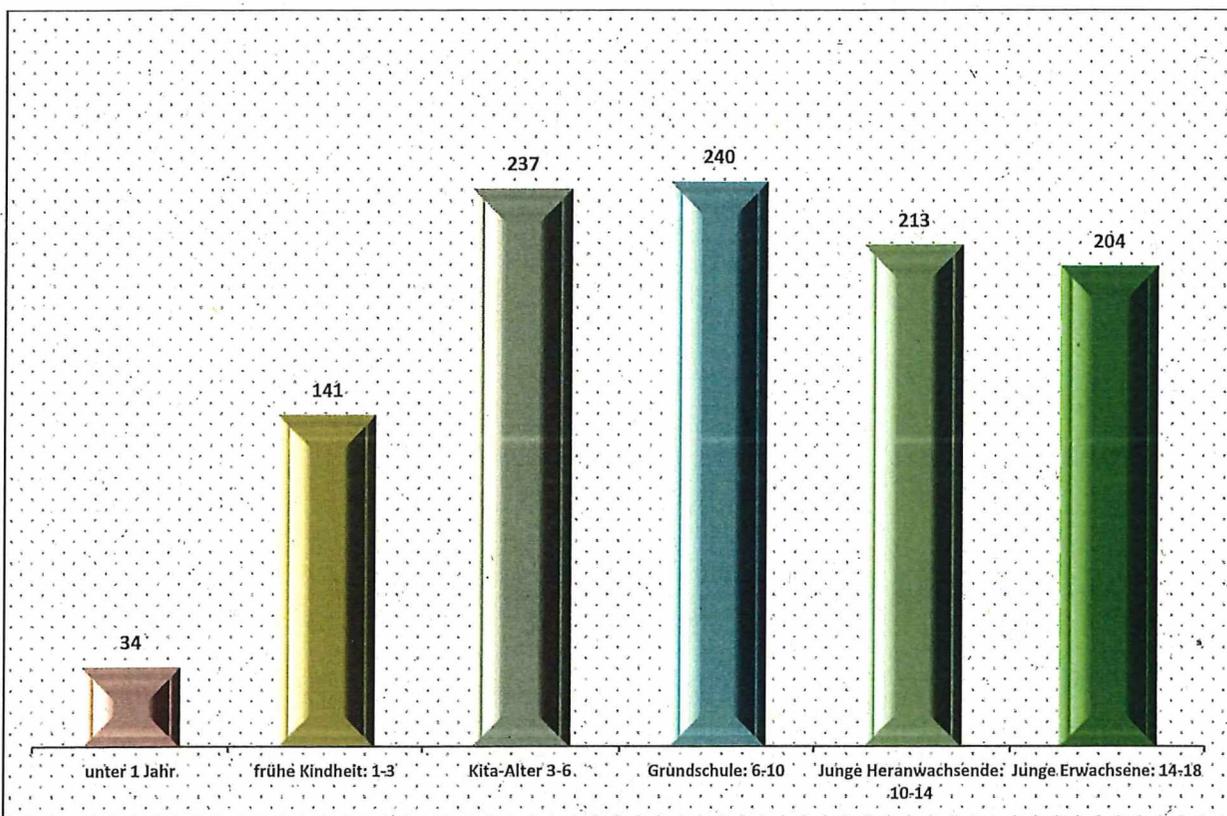
In 547 Fällen (50%) wurde weder eine Gefährdung noch ein Unterstützungsbedarf festgestellt.

Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung: Rendsburg-Eckernförde im Vergleich

| Ergebnis der Bewertung: | Rendsburg-Eckernförde | Deutschland |
|---|-----------------------|-------------|
| Akute KWG | 8% | 16% |
| Latente KWG | 6% | 16% |
| Keine KWG aber Unterstützungsbedarf | 36% | 34% |
| Keine KWG und kein Unterstützungsbedarf | 50% | 34% |

Die Abweichungen der Ergebnisse zwischen Kreis und Bund lassen sich durch eine noch nicht konsequent angewendete Erfassung der Daten auf Grundlage der neuen Kriterien durch den JSD erklären. Es wurden mehr Fälle als vorgesehen erfasst, wodurch der Anteil der tatsächlich festgestellten Gefährdungen am Gesamtaufkommen sinkt. Durch eine weitere Schärfung der Erfassungskriterien wird die Vergleichbarkeit der Daten in den kommenden Jahren sichergestellt werden.

Wie alt waren die Kinder?



Alter der Kinder: Rendsburg-Eckernförde im Vergleich

| Alter von bis unter ... | Rd-Eck ¹ | SH | Deutschland |
|------------------------------|---------------------|-----|-------------|
| < 0 | 3% | 8% | 8% |
| 1-3 | 13% | 15% | 14% |
| 3-6 | 22% | 20% | 19% |
| 6-10 | 22% | 23% | 23% |
| 10-14 | 19% | 18% | 20% |
| 14-18 | 19% | 16% | 16% |

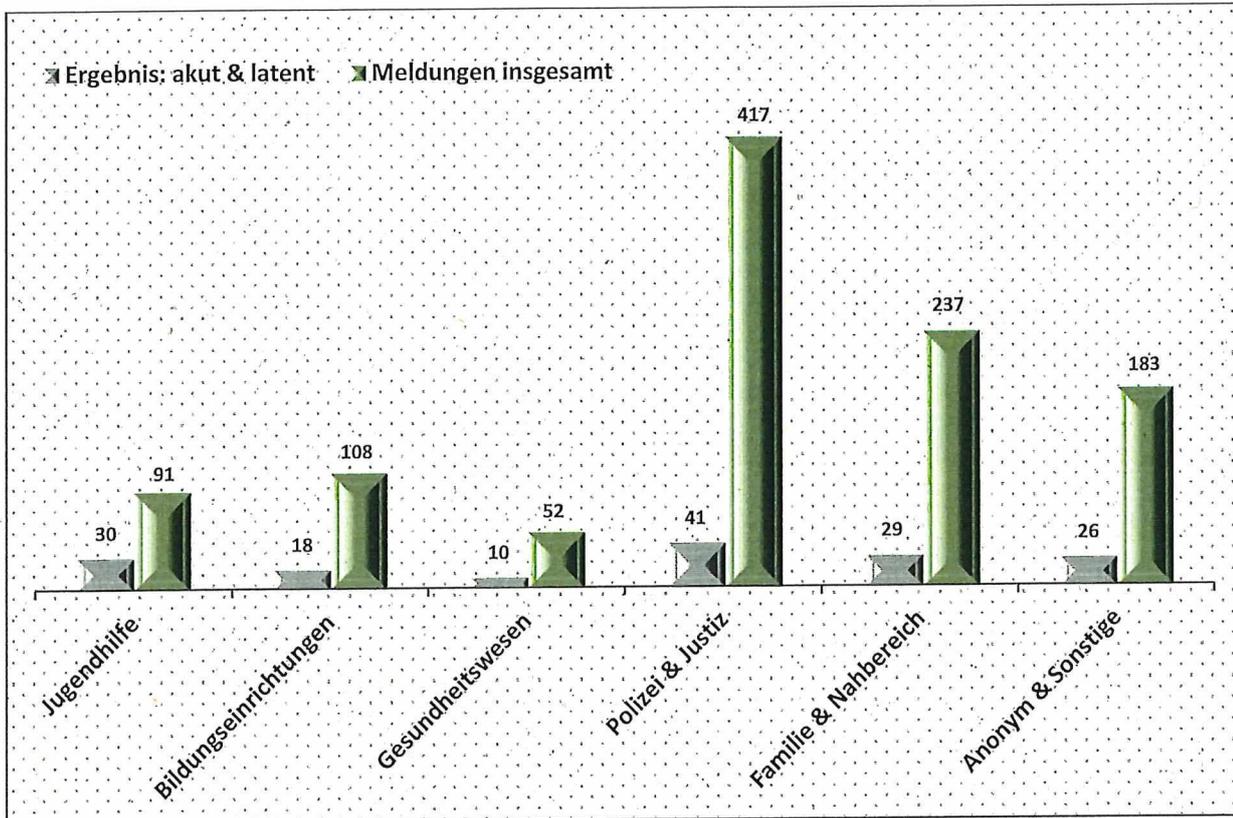
¹ RD-Eck kommt nicht ganz auf 100%, da in der Bundesstatistik das Alter der 18-jährigen nicht berücksichtigt ist, es aber in unserer Erfassung berücksichtigt wird: 20 Volljährige wurden gezählt.

Im Vergleich zur Bundes- und Landesstatistik ergibt sich eine auffällige Abweichung im Bereich der Meldungen in der sehr frühen Kindheit.

Eine Erklärung dafür ist, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde bereits seit 2006 ein System etabliert hat, welches für Familien mit neugeborenen Kindern zunächst niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung durch das „Schutzengel-Team“ der Brücke Rendsburg-Eckernförde (vgl. 4.1) bereit hält. Die „Schutzengel“ sind vor allem für das Gesundheitswesen, z.B. die Geburtsstation der imland Klinik erste Ansprechpartner für die Abklärung von Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit Säuglingen. Sie klären den (Hilfe)Bedarf der Familie und bieten entweder eigene Hilfen (Familienhebamme u.a.) an, vermitteln im Netzwerk Frühe Hilfen oder verweisen an die Mitarbeitenden vom Jugend- und Sozialdienst. Dadurch wird eine Vielzahl von Fällen (64 in 2019, siehe auch Kapitel 4.1) bearbeitet, bevor es zu einer Meldung von Kindeswohlgefährdung kommt.

Die Zusammenarbeit von Akteuren in der sehr frühen Kindheit (insb. Klinik, Ärzte, Hebammen, aber auch Aktive der Jugendhilfe) soll in 2021 in Netzwerkveranstaltungen zum Kinderschutz verstärkt in den Fokus genommen werden, um die Kooperation an den relevanten Schnittstellen weiter zu optimieren. Kein Kind darf in diesem sensiblen Alter aus dem Blick verloren werden.

Wer meldet was?



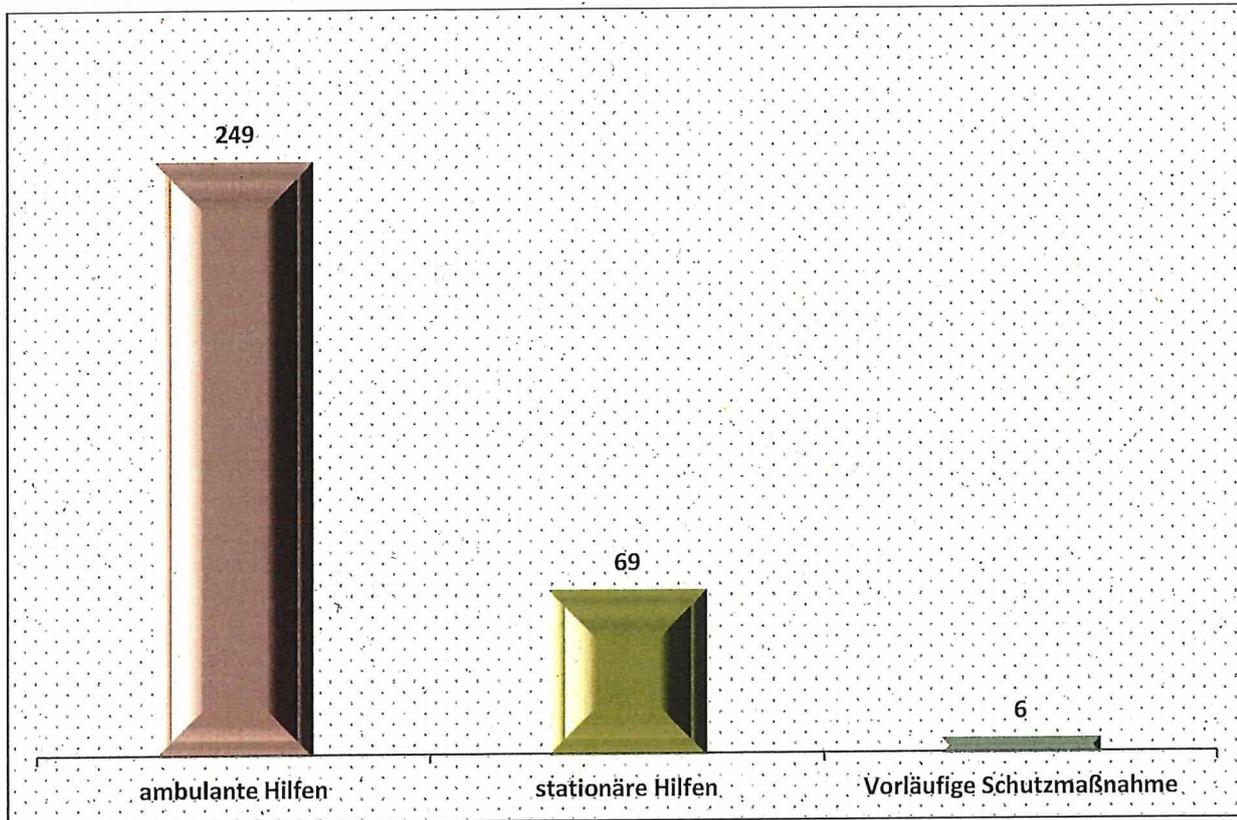
Bei insgesamt 1088 Meldungen lag nach Einschätzung der Fachkräfte des JSD lediglich in 154 Fällen eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung vor (14%).

Die meisten Meldungen kamen aus dem Bereich „Polizei und Justiz“ (417), bei etwa 10% dieser Meldungen lag nach Einschätzung des JSD eine akute oder latente Gefährdung des Kindes vor. Aus dem Bereich „Familie & Nahbereich“ gingen 237 Meldungen ein, wovon etwa 12% als latent oder akut gefährdend eingeschätzt wurden. Bei 183 anonymen Meldungen waren es rund 14%.

Akute & Latente Kindeswohlgefährdung: wer meldet am meisten?

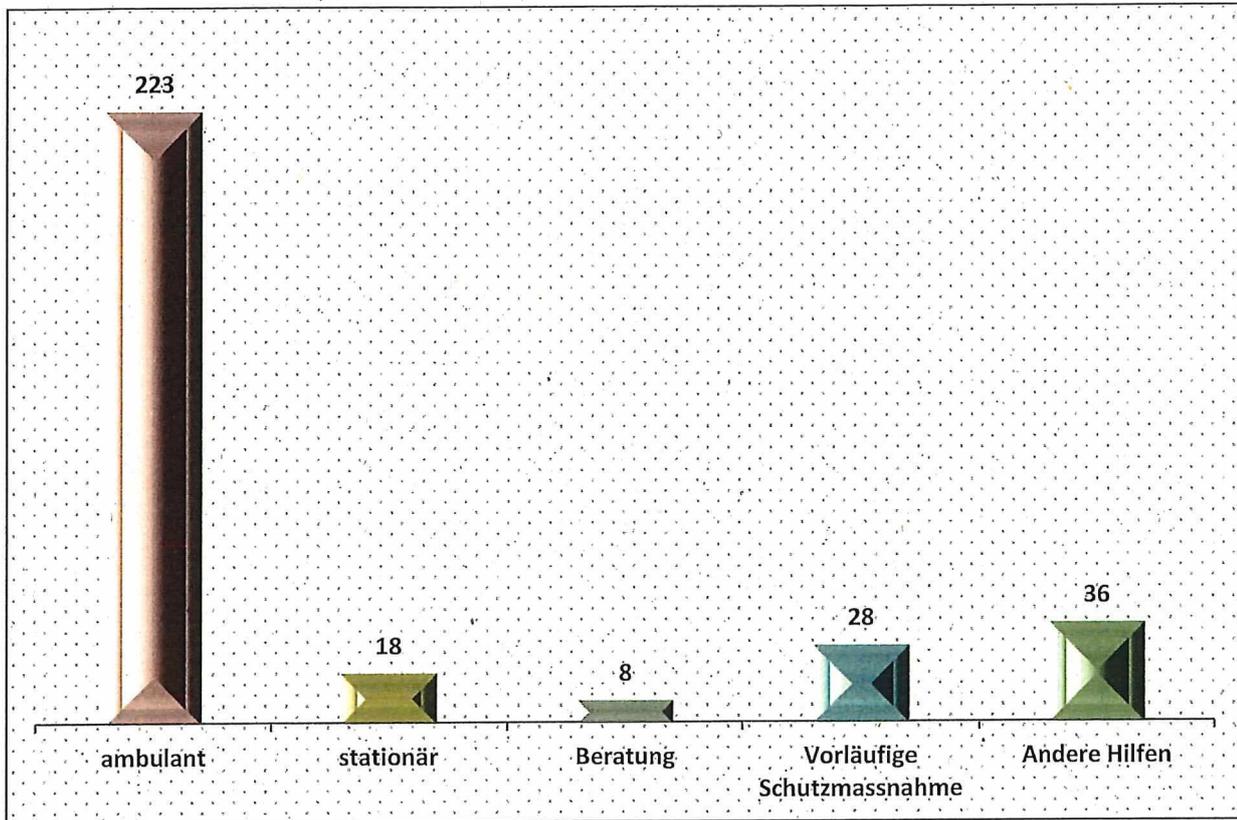
| Meldende | Rendsburg-Eckernförde | Deutschland |
|----------------------|-----------------------|-------------|
| Polizei & Justiz | 27% | 22% |
| Jugendhilfe | 19% | 22% |
| Familie & Nahbereich | 19% | 21% |
| Anonym & Sonstige | 17% | 11% |
| Bildungseinrichtung | 12% | 17% |
| Gesundheitswesen | 6% | 7% |

Wie viele Familien werden bereits durch Leistungen der Jugendhilfe unterstützt?



Zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung wurden 30% der gemeldeten Kinder (324) im Kreis Rendsburg-Eckernförde bereits mit Leistungen der Jugendhilfe unterstützt. In ganz Deutschland lag der Anteil im Vergleich höher, nämlich bei 35%.

Wie viele neue Hilfen wurden eingerichtet?



Bei insgesamt 541 Fällen mit dem Prüfergebnis Kindeswohlgefährdung oder Unterstützungsbedarf wurden 313 neue Hilfen eingerichtet (58%).

In Deutschland waren es 68%.

Art der neuen Hilfen

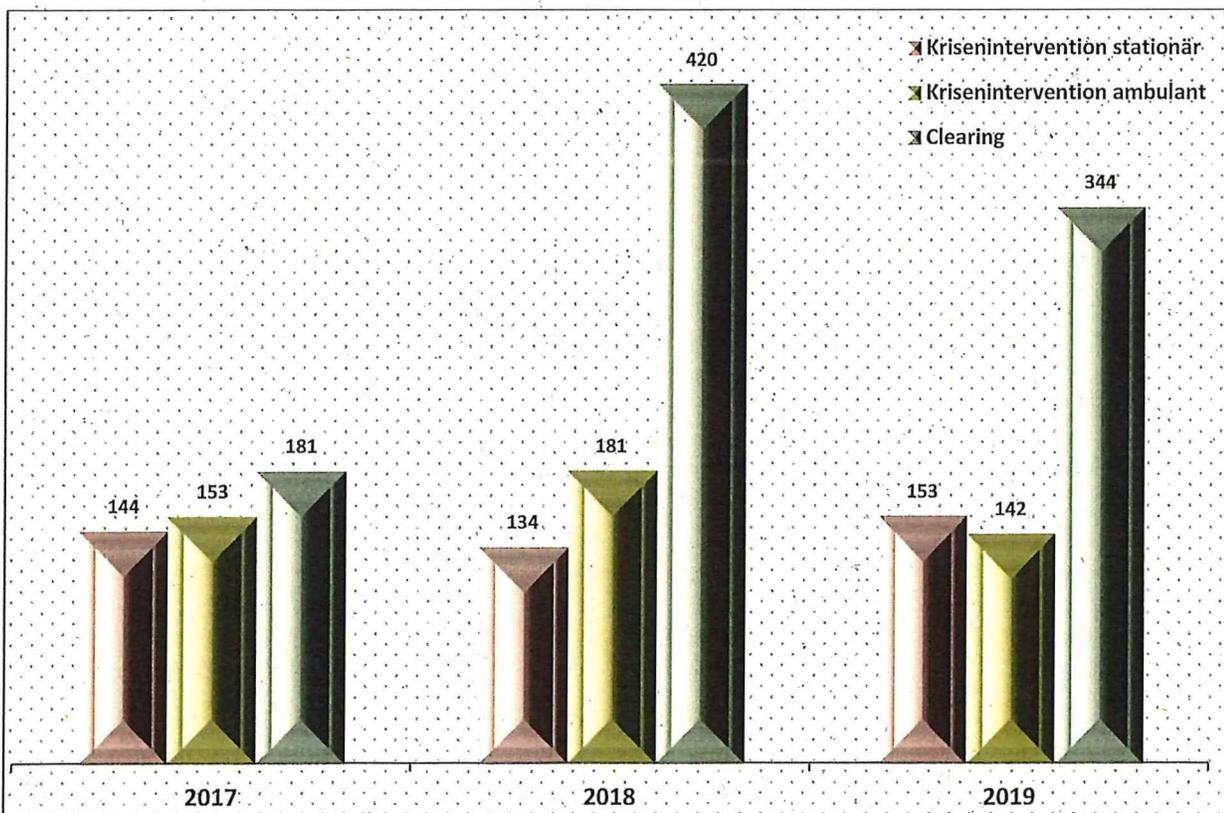
| Kategorie | Rendsburg-Eckernförde | Deutschland |
|----------------------------|-----------------------|-------------|
| Ambulante Hilfen | 71% | 57% |
| Stationäre Hilfen | 6% | 8% |
| Beratung | 3% | 6% |
| Vorläufige Schutzmaßnahmen | 9% | 11% |
| Andere Hilfen | 11% | 18% |

2. Kriseninterventionen, Inobhutnahmen

Das Kriseninterventionsteam der Familienhorizonte (Kit42) unterstützt das Jugendamt bei der Sicherstellung einer zeitnahen Versorgung und Hilfe für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen mit ambulanten oder stationären Hilfen. Eine dritte Säule bildet das sogenannte „Clearing“ als Soforthilfe mit dem Ziel, die Familie bei der Lösung einer akuten Krise zu unterstützen. Das Team des Kit42 ist für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugend- und Sozialdienstes rund um die Uhr über eine zentrale Rufnummer zu erreichen.

Die folgende Abbildung dokumentiert die Einsätze von Kit42 in den Jahren 2017-2019.

Kriseneinsätze nach Leistungsbereichen 2017-2019



Im Vergleich zu 2018 waren die Zahlen 2019 in den Bereichen Clearing und ambulante Kriseninterventionen rückläufig. Lediglich die stationären Maßnahmen sind geringfügig gestiegen.

3. Die insoweit erfahrene Fachkraft „Insofa“

Die Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz“ ergibt sich aus den §§ 8a SGB VIII, 8b SGB VIII und 4 Abs. 2 KKG.

Fachkräfte, welche beruflich mit Kindern/ Jugendlichen und Eltern zu tun haben, haben – wenn Ihnen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen – zur Einschätzung der Gefährdungssituation Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa).

Die Aufgabe der InsoFa ist es, Fachkräfte auf dem Weg zu einer Bewertung zu coachen, für anstehende Elterngespräche zu sensibilisieren und über mögliche weitere Schritte im Verfahren zu informieren.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft für die in den §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG genannten Personenkreise an das **Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde** und das **Kinderschutzzentrum Kiel** übertragen.

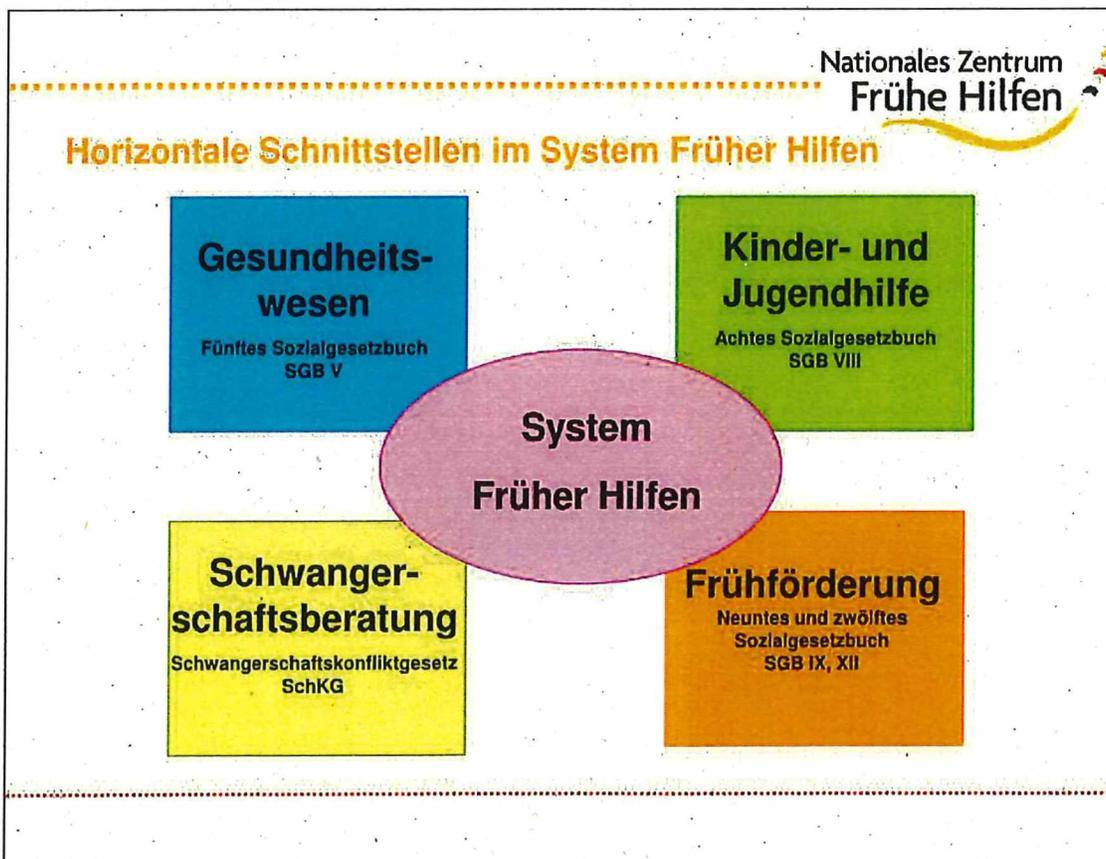
Die Berichte der jeweiligen Träger befinden sich in der Anlage.

4. Frühe Hilfen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Frühe Hilfen sind Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab der Schwangerschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Sie verbinden Angebote und Maßnahmen aus unterschiedlichen Systemen – insbesondere aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerenberatung und der Frühförderung – miteinander und entwickeln sie weiter. Dies geschieht in multiprofessionellen Netzwerken Frühe Hilfen².



Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert mit 51 Millionen Euro jährlich und deutschlandweit die Vernetzung in den Frühen Hilfen sowie die psychosoziale Unterstützung von Familien durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen.



Bildquelle: Alexandra Sann, Präsentation „Interdisziplinäre Frühförderung im System der Frühen Hilfen“ anlässlich einer Fachtagung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, 29.11.2010, Erfurt

² vgl. Begleitbroschüre zum Film „Guter Start in die Familie“, S. 17, NZFH, 2014.

Im Folgenden werden exemplarisch wichtige Bausteine der Frühen Hilfen im Kreis Rendsburg-Eckernförde dargestellt.

4.1 Schutzengel im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Mit den Mitteln aus dem Landesprogramm Schleswig-Holstein wird das Schutzengelangebot im Kreis Rendsburg-Eckernförde gefördert. Durchführungsträger des Angebotes ist die Brücke Rendsburg-Eckernförde.

Grundidee der „Schutzengel“ ist es, (werdenden) Eltern in prekären Lebenslagen mit Kindern von 0-1 Jahren frühzeitig Hilfen anzubieten und in Notsituationen schnell und unkompliziert tätig zu werden. Der verbesserte Schutz von Säuglingen und Kleinkindern vor Vernachlässigung und Misshandlung sowie die Unterstützung ihrer Familien stehen dabei im Fokus.

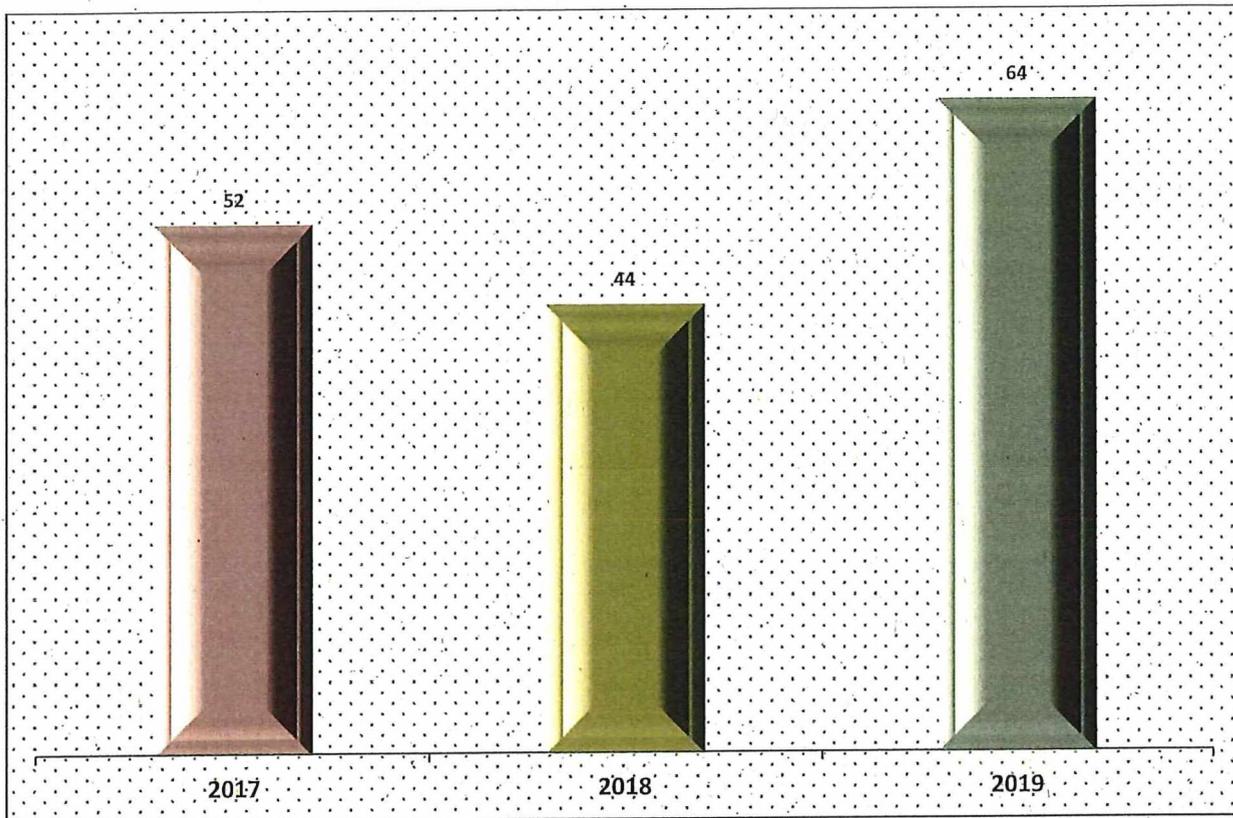
Insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen – wie z.B. der Abteilung für Geburtshilfe der imland Klinik - bringt die flexible und schnelle Arbeitsweise der „Schutzengel“ dem medizinischen Fachpersonal Sicherheit und den betroffenen Familien eine erste Orientierung in der Not. Gespräche werden innerhalb von 48 Stunden möglich gemacht, dabei suchen die „Schutzengel“ Familien, wenn es gewünscht wird, auch zu Hause auf

Sind weitere Hilfen – z.B. durch das Jugendamt – angezeigt, vermitteln die Mitarbeiterinnen der Brücke kompetent und unaufgeregt und erleichtern so die Kontaktaufnahme zu weiterführenden institutionellen Hilfen.

2019 waren die „Schutzengel“ mit einer Sprechstunde auf der Geburtsstation der imland Klinik in Rendsburg vertreten. Im Jahr 2019 wurden 38 Sprechstunden in der imland Klinik durchgeführt.

Außerdem wurden die niedergelassenen Gynäkologen und kinderärztlichen Praxen mit Informationen über die Angebote und Zugangswege zum Schutzengelangebot sowie aktuelle Informationsmaterialien versorgt. Auf Wunsch wurden in akuten Fällen persönliche Beratungen der „Schutzengel vor Ort“ in den Praxen durchgeführt.

Wie viele Beratungen haben die Schutzengel 2017-2019 durchgeführt?



Nach einem Einbruch der Zahlen 2018 wurden 2019 wieder 64 Erstberatungen durchgeführt.

Hauptanlass für eine Kontaktaufnahme zu den Schutzengeln waren

- Frau hatte keine Hebamme
- Unsicherheit/ Überforderung bei der Versorgung des Säuglings
- Psychische Probleme eines/ beider Elternteile sowie
- Soziale Isolation

4.2 Familienhebammen/ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen

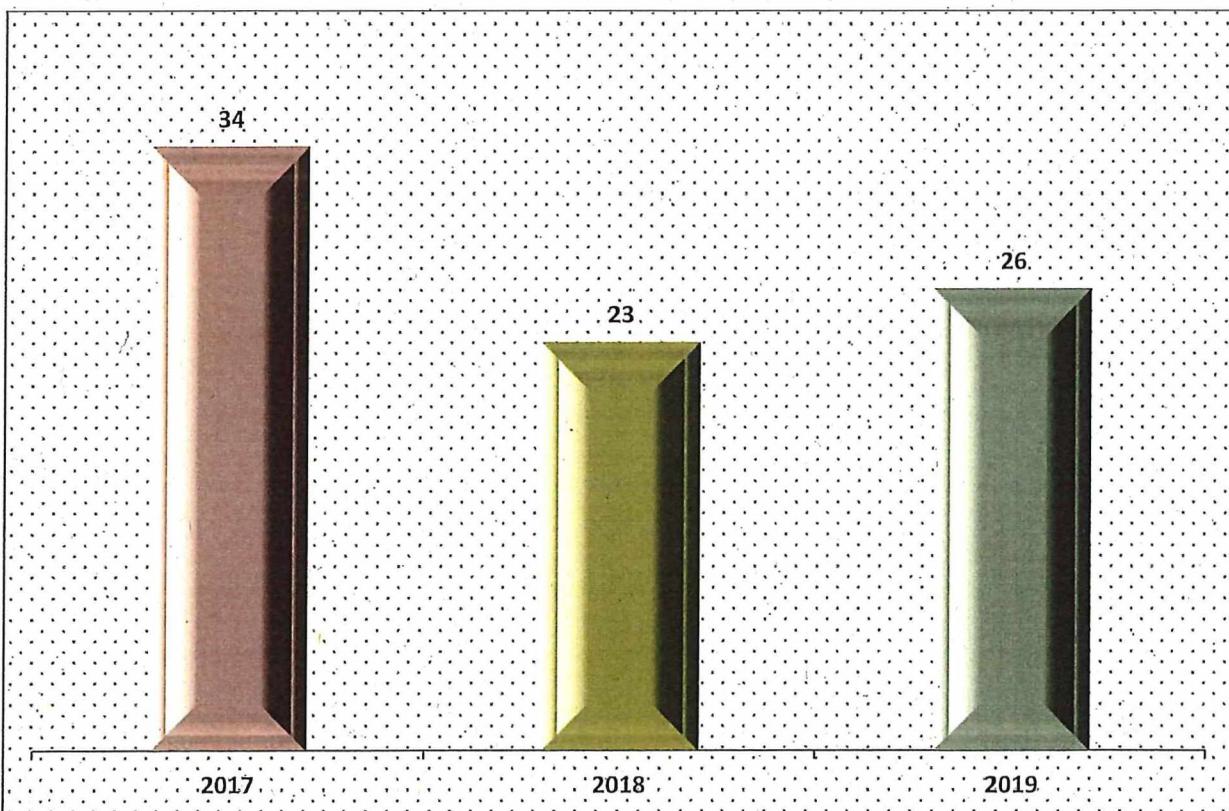
Eine weitere elementare Säule der Frühen Hilfen ist die Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKIKPs).

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer sozialpädagogischen Zusatzqualifikation. Diese befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Sie gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes in die Familien, geben bei der gesundheitlichen Versorgung Hilfestellung und

leisten psychosoziale Unterstützung. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sind Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger mit einer Zusatzqualifikation. Sie unterstützen Eltern in belasteten Lebenssituationen – insbesondere auch Familien mit behinderten oder chronisch kranken Kindern.³ Aufgrund ihres spezifischen Aufgabenprofils nehmen die genannten Fachkräfte in den Frühen Hilfen eine wichtige Schlüsselrolle (Lotsinnenfunktion) ein.

Mit der Durchführung und Organisation des flächendeckenden Einsatzes von Familienhebammen/ FGKiKps im Kreisgebiet ist die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. beauftragt worden. Damit sind die Familienhebammen/ FGKiKps eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Schutzengelprogramms.

Wie entwickeln sich die Fallzahlen der Familienhebamme/ FGKiKps 2017-2019?



Zwischen 2017 und 2018 gingen die Einsätze im Team Familienhebamme/FGKiKp leicht zurück. 2019 haben sich die Einsatzzahlen wieder erholt.

³ Quelle: <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/familien-gesundheits-und-kinderkrankenpflegerinnen-und-pfleger/>

2019 wurden 26 Frauen durch eine Familienhebamme/ FGKiKP betreut. Die Fachkräfte führten insgesamt 236 Hausbesuche durch, 22 Telefonkontakte und in 14 Fällen wurden Frauen begleitet (z.B. Frauenarzt, Klinik).

Hauptanlass für den Einsatz einer Familienhebamme/ FGKiKP waren – vergleichbar zum Clearing:

- Unsicherheit/ Überforderung bei der Versorgung des Säuglings
- Psychische Probleme eines/ beider Elternteile sowie
- Soziale Isolation

4.3 Extra-Förderung Frühe Hilfen für geflüchtete Menschen: Impuls

Frühe Hilfen sind für alle Menschen zugänglich. Vielen geflüchteten Menschen fehlt es allerdings an sprachlichem Verständnis, zudem sind ihnen die Systeme „Jugendhilfe“ sowie „Gesundheitswesen“ oft nicht vertraut.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde seit 2015 eine starke Zunahme von geflüchteten Frauen verzeichnet, die in den Schwangerenberatungsstellen des Kreises Unterstützung gesucht und in Anspruch genommen haben.

Damit wurden die Schwangerschaftsberatungsstellen als ein idealer Zugang identifiziert, um geflüchtete Frauen und ihre Familien über die Angebote der Frühen Hilfen zusätzlich zu informieren. Es wurde das Projekt Impuls⁴ entwickelt, welches im Zeitraum 2017-2019 vom Land SH gefördert wurde.

Das Projekt Impuls dient der Aufklärung von schwangeren geflüchteten Frauen, Müttern und deren Familien im Hinblick auf Angebote und Möglichkeiten aus dem Bereich der Frühen Hilfen und des Gesundheitssystems in Deutschland.

Anhand von Tablets sollten geflüchtete Frauen gezielt Informationen zu Themen wie Schwangerschaft, Geburt, Müttergesundheit, Frauenberatung, Frauenrechte und Kindergesundheit erhalten. Die Nutzung der Tablets wurde kombiniert mit Beratung und begleitet durch Printmedien.

⁴ Impuls - Projekt zur Information und Stärkung der Integration und der Handlungskompetenz

Im Rahmen von niedrigschwelligen Angeboten hat sich das Tablet als Instrument der Verständigung und der Information über Themen der Frühen Hilfen bewährt, so konnte es z.B. im Rahmen von interkulturellen Frauenfrühstücken gut Verwendung finden. Der Einsatz und der tatsächliche Nutzen der Tablets hing sehr stark davon ab, wie technikaffin und kreativ auch Betreuungskräfte vorgingen.

Insgesamt bewerten wir die Anschaffung der Tablets, die Ausstattung mit Frühe-Hilfen spezifischen Inhalten sowie die Verteilung im Netzwerk als sinnvoll – allerdings erwiesen sie sich eher für die eingesetzten Fachkräfte als Arbeitserleichterung als zur Selbstbefähigung der Nutzer/innen wie ursprünglich vorgesehen.

Nach Abschluss des Projektes werden die Tablets deshalb an Netzwerkpartner/innen ausgeliehen, um Nutzer/innen in der Beratung komfortabel begleiten zu können.

4.4 Bericht über die Aktivitäten in den Frühen Hilfen: Netzwerke

In ganz Deutschland sind seit 2012 interdisziplinär Fachkräfte, Wissenschaftler/innen, Politiker/innen und Eltern damit befasst, Ansätze zu entwickeln, um Mütter, Väter, Alleinerziehende und Familien in ihren Lebenswelten mit allem zu versorgen, was sie für sich und ihre Kinder benötigen, um gut „auf den Weg zu kommen“.

Es geht dabei um eine strukturelle Versorgung von Müttern und Vätern, Alleinerziehenden wie Familien mit ihren kleinen Kindern und die interdisziplinäre Vernetzung der in diesem Feld tätigen Fachkräfte. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde gibt es derzeit vier Standorte (Eckernförde, Nortorf, Bordesholm, Rendsburg) für die interdisziplinäre Vernetzung.

2019 wurden insgesamt 6 Netzwerktreffen durchgeführt.

Neben der Vernetzung vor Ort und dem Austausch zu regional spezifischen Phänomenen wurde zu folgenden Themen informiert und fortgebildet.

1. Die landesweite Smartphone Kampagne
2. Fachvortrag: 1.000 Tage rund um die Geburt
3. FASD – Durchführen einer Wanderausstellung zum Thema Fetales Alkohol Syndrom
4. Qualitätsdialoge in den Frühen Hilfen

Landesweite Smartphone Kampagne



PAPA, GUCK DOCH MAL!
Kinder brauchen unsere Aufmerksamkeit.





















Das Smartphone ist in unserer Gesellschaft ständiger Begleiter geworden. Es sind viele Möglichkeiten, Vorteile und Chancen damit verbunden, aber auch neue Herausforderungen. Die ständige Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Daten und Informationen und die zusätzlichen Möglichkeiten der medialen Kommunikation prägen und verändern auf vielfältige Weise unsere sozialen Interaktionen. Dies hat nach Experteneinschätzungen auch auf die Eltern-Kind-Interaktion und die darauf basierende Eltern-Kind-Bindung starken Einfluss mit ungünstigen Folgen (vgl. dazu Pediatric Research 2018)⁵.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat sich 2019 an der landesweiten Kampagne in Schleswig-Holstein beteiligt. Die unterschiedlichen Plakat-Motive sowie Postkarten wurden an alle niedergelassenen Kinderärzte/innen und Gynäkologen/innen versendet, um das Thema zu platzieren und erneut für eine Kooperation mit den Frühen Hilfen zu werben.

Familienzentren und Kindertagesstätten wurden auf Wunsch mit Plakaten ausgestattet, ebenso alle interessierten Netzwerkpartner/innen.

⁵ vgl. Mc Daniel, Brandon T./Radesky, Jenny S. 2018: Tech-noference: longitudinal associations between parent technology use, parenting stress, and child behavior problems. In: Pediatric Research 2018, published 13 June 2018.

Außerdem wurde das Thema in den Netzwerken diskutiert. Ziel ist es, mit Familien und Fachkräften ins Gespräch über die Auswirkungen, Chancen und Risiken des mobilen Medienkonsums zu kommen, und einer möglichen Häufung von Störungen der Eltern-Kind-Bindung durch fehlende Interaktion bereits frühzeitig und präventiv entgegenzuwirken.

Gemeinsame Fortbildung im Netzwerk

Fachvortrag: *1.000 Tage rund um die Geburt oder warum sind die ersten 1000 Tage prägend für ein ganzes Leben?*

Studien belegen, dass in den ersten 1.000 Tagen - vom Zeitpunkt der Empfängnis bis zum Ende des zweiten Lebensjahres - der Lebensstil der Eltern, teilweise sogar jener der Großeltern, prägenden Einfluss auf die spätere Gesundheit des Kindes hat.

Insbesondere eine ungünstige Ernährung in der Schwangerschaft sowie in den ersten beiden Lebensjahren kann das spätere Risiko vor allem für Übergewicht, Adipositas und Diabetes mellitus Typ 2 - sowohl bei Mutter als auch Kind - erhöhen. Unter anderem bedingen epigenetische Mechanismen eine Fehlprogrammierung bei der Regulation von Nahrungsaufnahme, Sättigungsgefühl und Körpergewicht des Kindes.

Vor dem Hintergrund zunehmender Prävalenz für Übergewicht, Adipositas und Diabetes mellitus Typ 2 wird somit der Bedarf deutlich, die Gesundheit von werdenden Müttern, jungen Familien und Kleinkindern stärker in den Fokus zu nehmen und dabei zu berücksichtigen, dass gewisse Prozesse, welche bereits in den ersten 1.000 Tagen ablaufen, einen prägenden Einfluss auf das spätere Leben haben können.⁶

Die Fachkräfte aller Standorte wurden von Frau Bode von der DGE zum Thema informiert und mit Informationsmaterialien ausgestattet.

⁶ <https://www.dge-sh.de/1000-tage-rund-um-die-geburt.html>

Durchführen einer Wanderausstellung zum Thema FASD: Fetales Alkohol Syndrom



Von links nach rechts: Prof. Dr. med. Oliver Behrens, Chefarzt der imland Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, Thomas Voerste, Fachbereichsleiter Jugend und Familie des Kreises, Sylvia Gerdes: Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester der Diakonie im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Beate Nielsen, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses Rendsburg-Eckernförde und Wiebke Schmitz, Netzwerkkoordinatorin für Frühe Hilfen

Auf Initiative des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde wurde die Wanderausstellung nach Rendsburg geholt und in einer Kooperation mit den Frühen Hilfen des Kreises im Foyer des Kreishauses in Rendsburg durchgeführt.

Die interaktive Ausstellung „ZERO!“ besteht aus drei Stationen.

Die erste Station ist ein Kuppelzelt, dessen Inneres symbolisch die Gebärmutterhöhle darstellt. Hier werden aus der Perspektive des Babys die 40 Wochen einer Schwangerschaft durch Sehen, Hören und Fühlen erlebbar. Interaktiv kann die Entwicklung des Kindes bis zur Geburt mit Filmen und Ultraschallaufnahmen im 2- und 3D-Format verfolgt werden.

Die zweite Station besteht aus der Zeltaußenhülle. Sie illustriert zehn Monate Lebenswelt einer Schwangeren. Die Besucher und Besucherinnen durchlaufen diese

Zeit und begegnen dabei zahlreichen Situationen, die zum Alkoholkonsum verleiten können.

In der dritten Station kommen dann Menschen mit FASD zu Wort. Sie sind für ihr gesamtes Leben geschädigt, wobei die größten Probleme oft in der Bewältigung des Alltags liegen.

Eröffnet wurde die Ausstellung für alle Interessierten am Sonnabend, 21.9.19. Prof. Dr. Oliver Behrens, Chefarzt für Gynäkologie und Geburtshilfe der imland Klinik Rendsburg, gab einen fachlichen Impuls und referierte über die irreparablen Folgen, die Alkohol für Fötus und Baby haben kann.

Die Diakonie bildete Mitarbeiter/innen zum Thema FASD fort, die dann für die Zeit der Ausstellung als Scouts zur Verfügung standen. Schulen, Jugendgruppen und interessierte Fachkräfte wurden ins Kreishaus eingeladen, durch die Ausstellung begleitet und konnten sich über die Themen Schwangerschaft und Geburt und FASD informieren.

Als Begleitprogramm zur Ausstellung fanden außerdem zwei Veranstaltungen im Gemeindehaus Hoheluft in Rendsburg statt: Am Montag wurde die 50-minütige Dokumentation „Aus dem Kopf gefallen“ gezeigt, am Dienstag hielt Frau Dr. Katja Bruhn, Neuropädiaterin an der imland Klinik einen Fachvortrag zum Thema. Beide Abendveranstaltungen boten Raum für den fachlichen Austausch sowie für weitergehende Vernetzung.

Die Ausstellung wurde vom FASD-Netzwerk Nordbayern e.V. in Kooperation mit der Jugendkunstschule der Stadt Erlangen entwickelt und wird bundesweit gezeigt⁷.

Qualitätsdialoge in den Frühen Hilfen

Von 2018-2021 wird in Deutschland in einem umfassenden Bundesmodellprojekt die Qualität der Frühen Hilfen untersucht.

Deutschlandweit nehmen 24 Kommunen teil, es wurden 6 Cluster zur Zusammenarbeit gebildet, um einen Blick über Kreis- und Stadtgrenzen zu ermöglichen.

⁷ Weitere Infos auf www.wenn-schwanger-dann-zero.de

Rendsburg-Eckernförde bildet mit Bremen, Bremerhaven und Rotenburg (Wümme) das nördlichste Cluster und ist aus Schleswig-Holstein die einzige teilnehmende Kommune.

Die Cluster untersuchen in einem dialogisch ausgerichteten Werkstattformat die Bedingungen und Gegebenheiten der Frühen Hilfen vor Ort und initiieren deutschlandweit einen Prozess zur Qualitätsentwicklung.

Zur ersten Qualitätswerkstatt konnten wir im September 2019 42 Fachkräfte aus 4 Kommunen (Bremen, Bremerhaven, Rotenburg (Wümme)) und den Bereichen Jugendhilfe & Gesundheitswesen aus Bremen, Bremerhaven und Rotenburg in Rendsburg begrüßen.

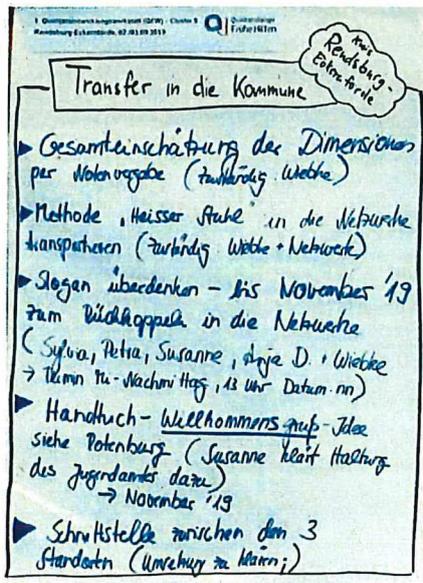
Frau Nielsen, Ausschussvorsitzende des Jugendhilfeausschusses Rendsburg, hat die Veranstaltung dankenswerterweise eröffnet und die Teilnehmenden begrüßt.

Die Moderation und inhaltliche Begleitung & Dokumentation sowie wissenschaftliche Begleitforschung erfolgte und erfolgt durch das Felsenweg-Institut Dresden und das Nationale Zentrum Frühe Hilfen.

In den zwei Tagen wurden zwei Qualitätsdimensionen der Frühen Hilfen beleuchtet: „Netzwerk“ und „Zusammenarbeit mit Familien“ und eine Standortanalyse vorgenommen. Wie bewerten Teilnehmende der Netzwerke FH im Kreis die Qualität ihrer Netzwerke/ die Zusammenarbeit mit Familien?

Anhand der Standortanalyse wird sehr konkret und kleinteilig an der Qualität unserer Frühen Hilfen gearbeitet – was läuft noch nicht gut, was gilt es zu verbessern, wie kann das gelingen?

Die Ergebnisse werden jeweils zeitnah in den entsprechenden Gremien (JHA, Netzwerke FH, Kinderschutzbericht) berichtet werden.



Transfer in die Kommune Ergebnissicherung Rendsburg-Eckernförde



Veranstaltungsdokumentation 1. QEW, Cluster 5
2./3.9.2019.Rendsburg-Eckernförde

41

4.5 Ehrenamt

Die Familienbildungsstätte bietet im Kreis Rendsburg-Eckernförde seit einigen Jahren das wellcome-Projekt an: Familien, die sich nach der Geburt Unterstützung wünschen, erhalten diese durch ehrenamtliche Helferinnen.

wellcome ist ein soziales und gemeinnütziges Projekt zur Unterstützung von Familien nach der Geburt eines Kindes um einer möglichen Überforderung der Eltern entgegenzuwirken und damit präventiv eine Gesundheits- und Entwicklungsförderung der Kinder zu verhindern.



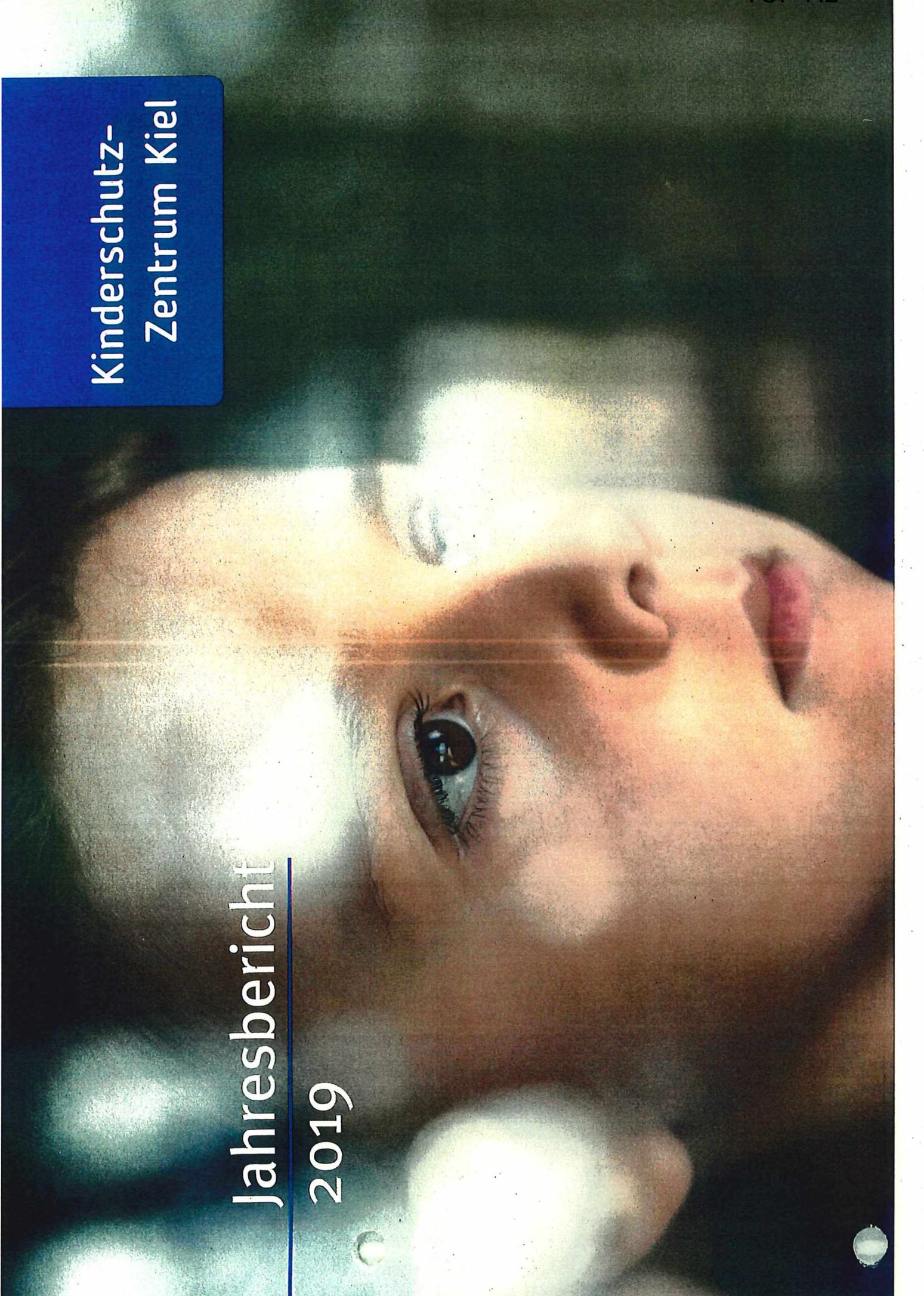
Die Koordination im Kreis Rendsburg-Eckernförde erfolgt durch eine hauptamtliche Koordinatorin bei der Familienbildungsstätte.

wellcome wurde 2016 als Baustein Früher Hilfen im Bereich der Förderung ehrenamtlicher Strukturen aufgenommen. Eine Auswertung des Angebotes der Standorte Rendsburg und Eckernförde wird jeweils in den Netzwerken dargestellt.

Kinderschutz-
Zentrum Kiel

Jahresbericht

2019

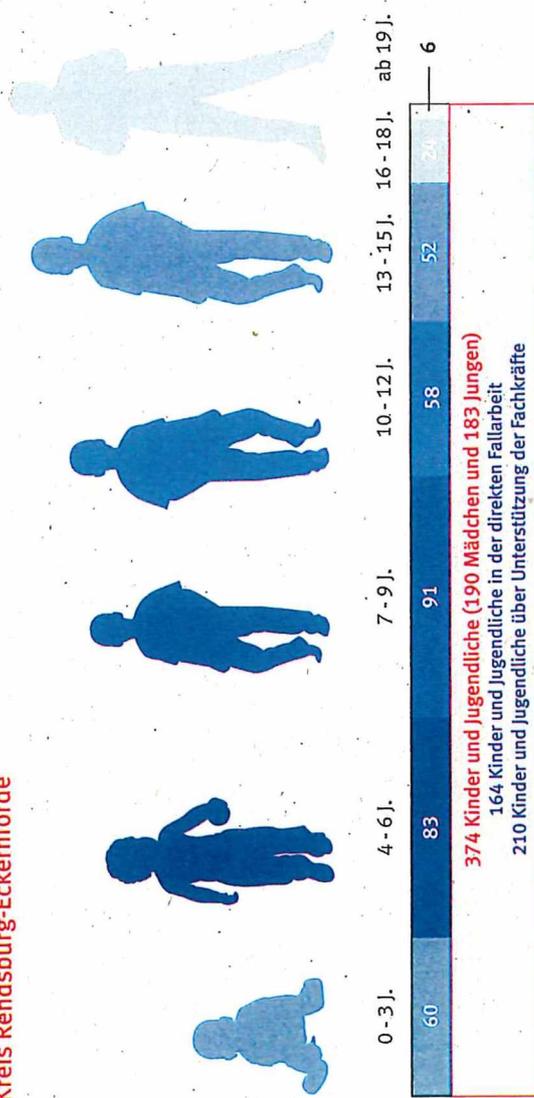


Beratungsarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden im Jahr 2018 **221 neue Meldungen** angenommen. **373 Kinder** waren 2019 im Fokus von direkter Unterstützung (Krisenintervention, Beratung und Diagnostik) oder indirekter Unterstützung durch Fachberatung.

Verteilung Alter der Kinder

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Beratung für Familien im Kreis Rendsburg-Eckernförde

In **99 Fällen mit 164 betroffenen Kindern** waren es die Familien, die den Zugang – zumeist über den Jugend- und Sozialdienst – in das Kinderschutz-Zentrum fanden (111 Fälle in 2018). Im Berichtsjahr wurden 96 Fälle abgeschlossen, 34 Fälle aus dem Vorjahr wurden in 2019 weiter unterstützt.

Aus der Praxis:

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist das Kinderschutz-Zentrum Kiel die zentrale Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Es wenden sich betroffene Familien sowie Fachkräfte, die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten, an uns.

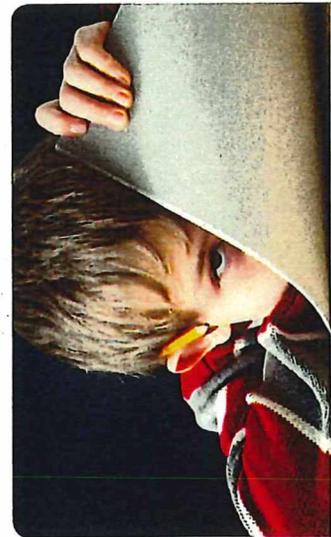
Als Beispiel berichten wir von Herrn K, der mit seinem 7-jährigen Sohn zusammenwohnt und sich Sorgen um ihn macht. Der 7-Jährige berichtet dem Vater, dass ihn der neue Lebensgefährte der Kindsmutter bei einem Besuchswochenende im Intimbereich gewaschen und ihn ganz komisch am Penis angefasst hat. Das sei ihm unangenehm gewesen und habe ihm wehgetan. Nun will er nicht mehr in die Wohnung der Kindsmutter, solange der Lebensgefährte der Kindsmutter noch da ist. Der Kindsvater soll das auf gar keinen Fall weiter erzählen.

Der nächste Besuchskontakt bei der Kindsmutter steht kurz bevor. Der Kindsvater ist sehr beunruhigt und weiß nicht, was er tun soll. Er wendet sich an verschiedene Beratungsstellen und Hilfefotefone. Ihm wird geraten, sich an das Jugendamt zu wenden.

Eine Fachkraft des Jugendamtes nimmt sich seines Falles an. Die Jugendamtsmitarbeiterin wiederum wendet sich an das Kinderschutz-Zentrum Kiel. Gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Kinderschutz-Zentrums (§ 8a SGB VIII) wird die Gefährdung des Kindes eingeschätzt und weitere Schritte zur Gefährdungsabwendung und Klärung überlegt.

Das Ergebnis einer Fachberatung kann unter anderem sein, dass die Eltern ein Beratungs-, Unterstützungs- und Diagnostikangebot durch das Kinderschutz-Zentrum Kiel erhalten sollen. Die Fallkoordination verbleibt bei der Jugendamtsmitarbeiterin bis zum Abschluss des Falles.

Dr. Anna Zaunbauer - Diplom-Psychologin
Helga Göllert - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

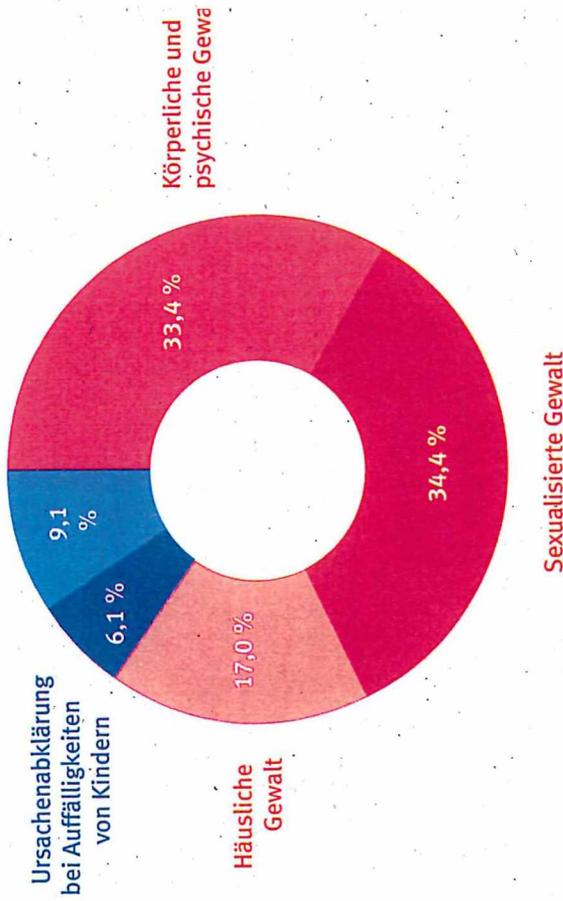


Darum geht es in der Beratung

Hauptinhalte der Beratung in Prozent

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kindesver-
nachlässigung



Die Verteilung der Problemlagen zeigte im Vergleich zum Vorjahr eine Verringerung der Anfragen von ungeklärten kindlichen Verhaltensweisen von 13,5% auf nur 6,1% und eine Zunahme der Fälle von häuslicher Gewalt von 11% auf 17%.

Beratung für Fachleute im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für die Beratungsarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat das Kinderschutz-Zentrum Kiel einen spezifischen Auftrag. Im Vordergrund steht die Fachberatung für die Mitarbeiter des Jugendamtes (Jugend- und Sozialdienst) in Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.

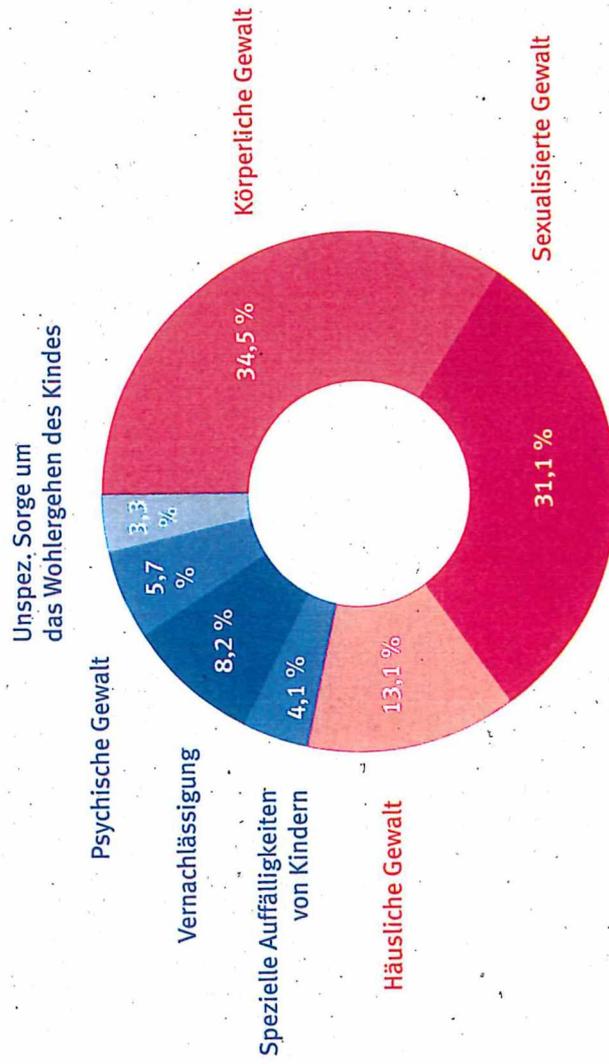


Die konstanten Anfragen zeigen uns, dass die Qualität der Fachberatung im Kinderschutz-Zentrum dem Unterstützungsbedarf der Fachkräfte entspricht.

Die größte Gruppe mit 63,1% der Anfragen sind die Fachkräfte des Jugend- und Sozialdienstes, in 77 Fällen wurden die Fachkräfte in Fällen von Kindeswohlgefährdung durch die insoweit erfahrene Fachkraft des Kinderschutz-Zentrums beraten (53 Fälle in 2018).

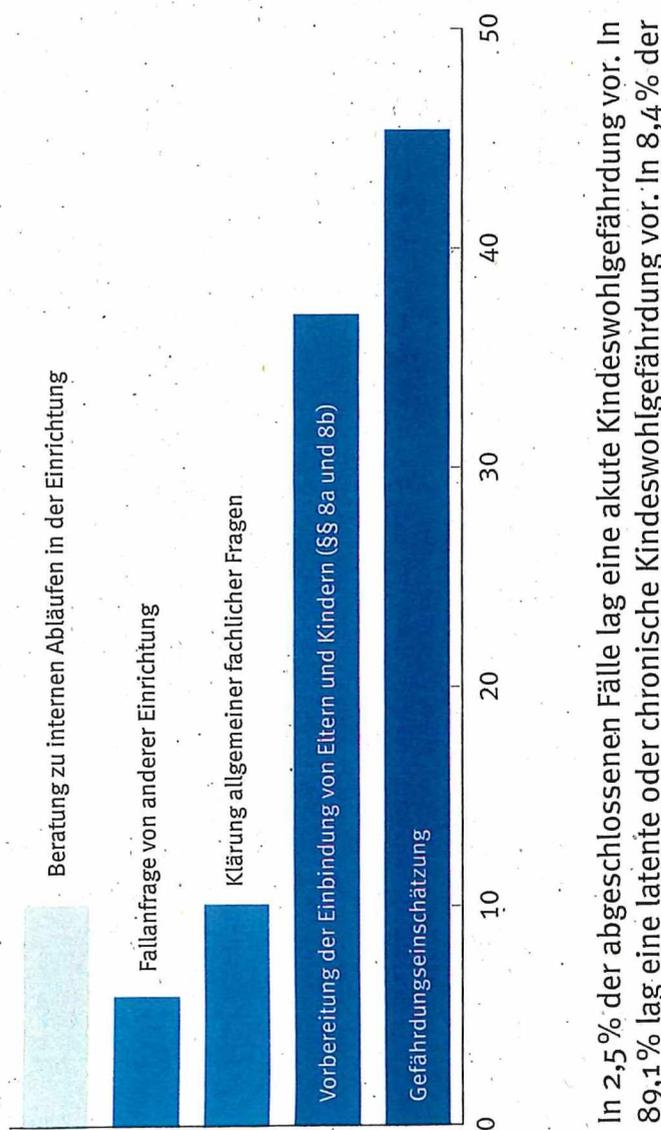
Freie Träger ambulanter Hilfe (SPFH) sind in 12 Fällen (9,8%) beraten worden. Alle anderen Institutionen kamen vereinzelt vor.

Hauptgrund der Sorge der Fachkräfte



Konkreter Unterstützungsbedarf in der Fachberatung Kreis RD-Eckernförde

(Einschätzung bei Beratungsende)



In 2,5% der abgeschlossenen Fälle lag eine akute Kindeswohlgefährdung vor. In 89,1% lag eine latente oder chronische Kindeswohlgefährdung vor. In 8,4% der Fälle konnte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden.

Weitere Angebote 2019

... für Eltern

Starke Eltern – Starke Kinder®

Im Frühjahr 2019 fand der Elternkurs für Eltern mit Kindern bis 10 Jahre statt. Teilnehmende waren 10 Mütter (Anzahl der Kinder insgesamt 14). Sätze wie „es ist gut zu hören, dass ich eine Grenze setzen darf“ oder „ich bin so erleichtert, dass ich doch nicht alles falsch gemacht habe“ hörte die Kursleiterin immer wieder in diesem Kurs.



Sachbericht Beratungen als Insoweit Erfahrene Fachkraft 2019

Auch im Berichtsjahr 2019 war die Nachfrage nach einer Beratung durch eine Insoweit Erfahrene Fachkraft fast unverändert hoch.

Insgesamt wurden 32 Beratungen vor Ort in Anspruch genommen.
22 Anfragen aus dem Raum Rendsburg und dem Südkreis und 10 Anfragen aus Eckernförde und Umkreis wurden gestellt und bearbeitet.

Die weitaus meisten Anfragen kamen aus dem Bereich Kita, gefolgt von dem Bereich ambulante Hilfen.

Der deutliche Anstieg der Nachfrage aus dem Kita Bereich zeigt, dass die Informationen, die wir in den Netzwerken Frühe Hilfen und an anderen Stellen der Zusammenarbeit gezielt in die Systeme gegeben haben, nun fruchten und die Begleitung bei der Einschätzung von Fragen zum Thema Kindeswohlgefährdung verstärkt angenommen wird.

Im Bereich der ambulanten Hilfen wird die Beratung nach wie vor durch Insoweit Erfahrene Fachkräfte vermutlich von jeweils trägerinternen InSoFa gedeckt.
So werden wir für diesen Bereich unser Angebot gerne vorhalten, geplant ist auch, auf einem der kommenden Qualitätsdialoge erneut auf dieses Angebot hinzuweisen.

Fälle aus der Erziehungsberatung, eine Nachfrage aus einer Arztpraxis und 2 Einsätze im schulischen Kontext machen deutlich, dass an vielen Stellen, an denen mit Kindern gearbeitet wird, das Anliegen für guten Kinderschutz zu arbeiten mehr angenommen wird.

Aus unserer Sicht besteht nach wie vor Informationsbedarf nach strukturellen Abläufen- wer ist zuständig, wer macht wem wann Meldung, wer ist Ansprechpartner im Jugendamt. Aber auch, was ist die Aufgabe der InSoFa, wer unternimmt welche Aufgaben und ist fallverantwortlich.

Alle diese Fragen tauchen hier auf und werden in der Regel nicht als Fallanfrage gezählt, es sei denn, wir sind aus gebotener fachlicher Sicht doch beratend tätig geworden.

Erneut gab es keine Anfragen aus den Bereichen Jugend und Sport.

Ebenfalls nicht statistisch erfasst wurde unsere Teilnahme oder Durchführung von Informationsveranstaltungen an unterschiedlichen Standorten und in verschiedenen Kontexten.

Regelhaft berichten unsere Teilnehmenden in den Netzwerken Frühe Hilfen über das Angebot der InSoFa, ebenso werden wir von Trägern von Kitas eingeladen, unser Angebot vorzustellen.

Diese Anfragen erreichen uns kreisweit und durch sehr unterschiedliche Träger.

Beispielhaft zu nennen:

- Leitungsrunde für Kitaleitung bei der Gemeinde Molfsee,
- Dozenten und Projektleitung des Projektes TiK S-H,
- Interne Schulungen zu Verfahren im Kinderschutz für unsere Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen.
- Wiederkehrende Thematisierung und Sensibilisierung für diese Thematik intern für die Mitarbeitenden in der Institutionellen Kindertagespflege

Ein weiterer Zugang zum Thema Kinderschutz, bei dem es um Fragen von Gewalt und sexueller Gewalt geht,

wird im Rahmen unserer Angebote in den Erziehungsberatungsstellen geleistet.

In den Beratungen im freien Zugang über die Angebote der Erziehungsberatungsstelle im Kreis wurden zu oben genanntem Thema beraten.

Häufig tauchen diese Themen nicht isoliert auf, sie entwickeln sich im Beratungskontext und werden im Rahmen der Erziehungsberatung mit Eltern, Jugendliche und andere den Kindern nahestehende Personen bearbeitet.

Eltern melden sich mit der Fragestellung, ob bestimmte Ereignisse im Leben ihres Kindes eine Traumatisierung hervorgerufen haben könnte, und suchten Unterstützung bei der Frage, wie das Erlebte aufzuarbeiten sei oder was sie ihrem Kind als Möglichkeit der Hilfe anbieten können.

Perspektivisch wird die Zusammenarbeit mit dem Projekt TiK S-H weitergeführt und im Rahmen der Qualifizierung der Kitas im traumapädagogischen Bereich, die Hinzuziehung einer InSoFa stets thematisiert, zudem bieten wir regelhaft Informationsveranstaltungen in den relevanten Treffen und Zusammenhängen an und entwickeln unser Angebot ständig weiter.

So haben wir mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Oktober vereinbart, nunmehr auch für die schulischen Systeme als InSoFa zur Verfügung zu stehen.

Dies ist kommuniziert und wurde auch schon in Anspruch genommen.

Zu beobachten wird sein, wie gut sich die Kenntnisse über die Angebotsstrukturen verfestigen und wo Nachsteuerung vorgenommen werden muss.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | |
|---|---|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: VO/2020/448-001 |
| - öffentlich - | Datum: 27.10.2020 |
| Fachbereich Jugend und Familie | Ansprechpartner/in: Carsten Reichentrog |
| | Bearbeiter/in: Krause, Heike |
| Stand der Umsetzung der Organisationsentwicklung im Jugend- und Sozialdienst, Projekt "JSD 2020" | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| | Zuständigkeit |

Sachverhalt:

Der Stand der Umsetzung der Organisationsentwicklung im Jugend- und Sozialdienst ergibt sich aus der Anlage.

Anlage:

Tabelle Stand der Umsetzung



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Jugend und Familie

Fachdienst Jugend- und Sozialdienst

27.10.2020

Projekte „Organisationsentwicklung ‚JSD 2020‘“ sowie „Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe“ - Stand der Umsetzung

(Grün = im Zeitplan; Gelb = leichte Zeitverschiebung; Rot = Zeitverzug).

A.) Projekt: Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe

| Teilprojekt | Standard Jugendgerichtshilfe | Verantwortlich | Carsten Reichentrog | Umsetzung | Stand: |
|-----------------|---|----------------|---------------------|---|--------|
| Operative Ziele | <ul style="list-style-type: none">Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sind in einem Verfahren beschrieben und in einer Prozessübersicht dargestellt.Die Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und anderen Institutionen ist verbindlich geregelt.Formulare und Dokumentationswesen sind überprüft und angepasst.Die fachliche Weiterentwicklung ist sichergestellt. | | | <p>Der Verfahrensstandard ist entwickelt und somit sind die operativen Ziele erreicht. Im folgenden stelle ich die finalen Arbeitsergebnisse vor:</p> <ul style="list-style-type: none">Eine interne AG Jugendgerichtshilfe unter Federführung der Fachdienstleitung hat den Verfahrensstandard und das Ablaufschema fertig gestellt und bringt ihn nun zur Umsetzung. Dementsprechend sind auch alle Formulare und Anschreiben auf der Grundlage des neuen Verfahrens angepasst.Das Schulungskonzept für die Mitarbeitenden des JSD wird nun umgesetzt. Die Basisschulungen für alle Bezirkssozialarbeiter des JSD's finden am 30.10.2020 sowie am 02.11.2020 zwei erste Grundlagenschulungen statt. Für Ende November 2020 ist | |

| | | | |
|------------|---------------|--|--|
| | | <p>ein weiteres eintägiges Vertiefungsseminar für die Mitarbeitenden der AG Jugendgerichtshilfe geplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft hat ein Kooperationsgespräch zwischen den Führungskräften des JSD's, der Polizei und der für den Kreis Rendsburg-Eckernförde zuständigen Staatsanwaltschaft stattgefunden. Das Verfahren der Jugendgerichtshilfe und wesentliche Grundlagen der Zusammenarbeit insgesamt wurden abgestimmt. Für das Frühjahr 2021 ist ein weiteres Kooperationstreffen geplant. Es ist im Ergebnis vereinbart worden, den vorüberlegten Workshop coronabedingt auf das Frühjahr 2021 zu verschieben. | |
| Beteiligte | SFK, FGL, FDL | | |

B.) Teilprojekte aus Gesamtplanung JSD 2020

| Teilprojekt | Angemessene Personalausstattung im JSD | Verantwortlich | Thomas Voerste und Carsten Reichentrog | Umsetzung | Stand: |
|-----------------|--|----------------|--|---|--------|
| Operative Ziele | <p>Überarbeitung Fachgruppenstruktur – Einrichtung einer 4. Fachgruppe „Kieler Umland“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine angemessene Leitungsspanne • Wohnortnähe und Sozialraumorientierung sind gewährleistet | | | <ul style="list-style-type: none"> • Die Fachgruppe „Kieler Umland“ hat zum 01.10.2020 ihre Arbeit im Gebäude der Emil-Nolde-Schule in Büdelsdorf als räumliche Übergangslösung aufgenommen. Zurzeit sind die Bauarbeiten trotz Inbetriebnahme noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. • Die endgültige Standortfrage ist bis dato noch nicht geklärt. Verhandlungen zu einer Liegenschaft in Felde laufen gegenwärtig noch. | |
| Beteiligte | FGL, FDL, FBL | | | | |

| Teilprojekt | Angemessene Personalausstattung im JSD | Verantwortlich | Carsten Reichentrog | Umsetzung | Stand: |
|-----------------|---|----------------|---------------------|--|--------|
| Operative Ziele | <ul style="list-style-type: none"> Eine auch unter wirtschaftlichen Aspekten angemessene Personalausstattung steht zur Verfügung | | | <ul style="list-style-type: none"> Die neu zur Verfügung gestellten JSD-Stellen konnten in 4 Auswahlverfahren besetzt werden. Ein weiteres Auswahlverfahren ist auf den Weg gebracht, da reguläre Stellen im Stellenplan nachbesetzt werden müssen. Die Bewerberlage ist nach wie vor insgesamt als gut zu bewerten. Der JSD bildet regelmäßig aus: eine neue SiA (Sozialpädagoginnen im Anerkennungsjahr) hat Ihre Tätigkeit in der Fachgruppe Nortorf aufgenommen. Zwei weitere SiA's werden Ihren Dienst im Dezember 2020 und voraussichtlich im Januar 2021 in den Fachgruppen Rendsburg und Eckernförde aufnehmen. Das Auswahlverfahren für den Jahrgang 2021 ist für Januar 2021 vorgesehen. | |
| Beteiligte | FGL, FDL | | | | |

| Teilprojekt | Standard Hilfeplanung/HzE | Verantwortlich | Carsten Reichen-trog | Umsetzung | Stand |
|-----------------|--|----------------|----------------------|--|-------|
| Operative Ziele | <p>Verfahren für die Hilfeplanung sind beschrieben. Die Verfahren werden für die Handlungsfelder erarbeitet/aktualisiert und sind handlungsleitend.</p> <p>Verfahren zur kontinuierlichen Bürgerbeteiligung bzw. zur regelmäßigen Erhebung der Kundenzufriedenheit sind entwickelt und eingeführt.</p> | | | <p>Eine JSD-interne Arbeitsgruppe „Hilfen zur Erziehung“ ist gerade damit beschäftigt, folgende Verfahrensstandards zu formulieren und entsprechende neue Verfahrensabläufe zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Falleingangsmanagement inklusive des Verfahrens zur sozialpädagogischen Diagnostik | |

| | | | |
|------------|--------------------------------|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none">• Ablauf der kollegialen Beratung inklusive Ressourcencheck im Sozialraum• Das Verfahren der Hilfeplanung <p>Zeitplanung: Die entsprechenden Formulare werden jeweils bei der Erarbeitung der Verfahrensstandards gesichtet und weiterentwickelt. Die AG tagt derzeit 14-tägig, um das operative Ziel bis zum Jahresende 2020 erreichen zu können.</p> <p>1. bis 2. Quartal 2021: Im Anschluss an die Arbeit der Standards in den „Hilfen zur Erziehung“ erarbeitet die AG in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung einen Standard zur kontinuierlichen Kundenbefragung (Zufriedenheitsabfragen; Wirksamkeit der Hilfen etc.) Die ausgewerteten Daten werden in einem Bericht zusammengestellt und entsprechend dargestellt. Die Auswertung dient insbesondere der inhaltlichen Weiterentwicklung sowie der Gestaltung eines bürgerorientierten JSD´s.</p> | |
| Beteiligte | SFK, FGL, FDL; JHP nach Bedarf | | |

| Teilprojekt | Stärkung der Rolle des JSD als zentraler Steuerungsakteur | Verantwortlich | Carsten Reichentrog | Umsetzung | Stand |
|-----------------|--|----------------|---------------------|---|-------|
| Operative Ziele | Neuordnung der Zusammenarbeit mit KiT 42 | | | <p>Die Führungskräfte des JSD´s und der Familienhorizonte haben sich über die Eckpfeiler des neuen Leistungsangebotes bezüglich „KiT42 (2021)“ verständigt. Die vertragliche Regelung befindet sich in Arbeit und soll Ende November 2020 abgeschlossen sein. Schwerpunkte werden sein: Die AG Neuordnung KiT42 arbeitet derzeit mit Familienhorizonte an folgenden Sachthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des 4-Augen-Prinzips im Kinder- und Jugendschutz außerhalb der Geschäftszeiten der Kreisverwaltung • Verfahren zur Inobhutnahme und kurzfristigen Kriseneinsätzen in der Familie zur Sicherung des Kindeswohls • Standards zur Zusammenarbeit zwischen Familienhorizonte, anderen freien Trägern der Jugendhilfe als Kooperationspartner im Bereich der Inobhutnahme und dem öffentlichen Träger vertreten durch den JSD. <p>Zeitplanung: Die neue vertragliche Regelung soll Ende November 2020 stehen. Die operativen Standards sollen bis zum Jahresende weitgehend entwickelt sein, um mit der Umsetzung im Januar 2021 starten zu können.</p> | |
| Beteiligte | SFK; FGL; FDL; JHP nach Bedarf; KiT42 nach interner Abstimmung | | | | |

Carsten Reichentrog



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|----------------------|--------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: | VO/2020/606 |
| - öffentlich - | Datum: | 23.11.2020 |
| Fachbereich Jugend und Familie | Ansprechpartner/in: | Voerste, Thomas |
| | Bearbeiter/in: | Voerste, Thomas |
| Qualitätsmanagement im Jugend- und Sozialdienst | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Kenntnisnahme |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Zuge der Organisationsuntersuchung 2019 war festgestellt worden, dass es im Bereich der Qualitätsentwicklung im JSD deutlichen Entwicklungsbedarf gibt. Mit dieser Vorlage wird der Jugendhilfeausschuss über die zwischenzeitlich entwickelten Verfahren der Qualitätssicherung und –entwicklung informiert.

Qualitätsmanagement des JSD im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Grundlagen für ein professionelles Handeln der Mitarbeitenden im JSD sind neben den allgemein für die Kreisverwaltung geltenden Dienst- und Verfahrensanweisungen speziell für den JSD entwickelte Standards und Handlungsleitlinien. Sie sollen gewährleisten, dass der JSD den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen in hoher Qualität zur Verfügung - und den Kinderschutz auf hohem Niveau sicherstellt. Ohne ein bedarfsgerecht ausgebautes Angebot der Leistungserbringer der freien Jugendhilfe wäre die Umsetzung der Vorgaben des SGB VIII im Kreis nicht möglich. Daher ist es erforderlich, auch eine strukturierte Form der Kommunikation und Kooperation zwischen dem JSD und den freien Trägern als Grundlage für eine fortlaufende Qualitätsdebatte zu etablieren.

Qualitätsmanagement intern

Grundlage: Standards und Arbeitshilfen

Alle Kernprozesse des JSD sind in Standards beschrieben (z.B. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, Hilfen zur Erziehung usw.). Ein Standard besteht in der Regel aus einem Diagramm zum Verfahrensablauf und einem Papier zum konkreten inhaltlichen Vorgehen. Ein guter Standard beschreibt notwendige Arbeitsschritte und lässt den Fachkräften gleichzeitig Spielräume, um auf individuelle Besonderheiten im Einzelfall reagieren zu können. Mit den Standards wird die Durchführung von

Aufgaben in den vier Fachgruppe des JSD in vergleichbarer Qualität gewährleistet. Um eine hohe Praxistauglichkeit zu gewährleisten, werden sie in den *Facharbeitsgruppen* entwickelt und mit der *Steuerungsgruppe Qualitätsentwicklung* abgestimmt.

Steuerungsgruppe Qualitätsentwicklung

Die Steuerungsgruppe trägt die Verantwortung für den Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung. Sie entscheidet über Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit der *Facharbeitsgruppen Qualitätsentwicklung* und nimmt deren Ergebnisse ab.

Facharbeitsgruppen Qualitätsentwicklung (Vertiefungsgebiete)

Die Facharbeitsgruppen werden aus Bezirksfachkräften und Leitungskräften gebildet. Sie befassen sich operativ mit der Qualitätsentwicklung in einzelnen Leistungsbereichen des JSD (z.B. Jugendgerichtshilfe, Hilfen zur Erziehung). Neben der (Weiter-) Entwicklung von Verfahrensstandards tragen die Facharbeitsgruppen auch zur Identifikation von Fortbildungsbedarfen im JSD bei. Gegenwärtig gibt es fünf Facharbeitsgruppen.

Fortbildungen

Professionelle Sozialarbeit erfordert gut geschulte Fachkräfte. Im Sinne einer strukturierten Personalentwicklung werden die Mitarbeitenden des JSD fortlaufend weitergebildet. Einheitliche Fortbildungen für den gesamten JSD, zuletzt etwa zu Beratungsmethoden oder der Jugendgerichtshilfe, werden ergänzt durch die Möglichkeit, individuelle Fortbildungen zu besuchen. Die Entscheidung über Fortbildungen für den gesamten Fachdienst erfolgt auf Anregung der *Facharbeitsgruppen* in der *Steuerungsgruppe Qualitätsentwicklung*

Facharbeitsgremien

Die Mitarbeitenden der Facharbeitsgruppen vertreten den JSD bezogen auf ihr Vertiefungsgebiet in externen Facharbeitsgremien und Fachtagungen (z.B. Kooperationsgespräche) in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Fachdienstleitung. Sie vertreten dabei fachliche Standpunkte des JSD und gewährleisten gleichzeitig den Informationstransfer zurück in die Organisation.

Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern der Jugendhilfe

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben sich zwei Instrumente in der Kooperationsstruktur zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe besonders bewährt, nämlich die *Qualitätsdialoge* und die *Qualitätszirkel* analog der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Qualitätsdialoge

Mindestens einmal im Jahr führen die Fachdienstleitung des JSD und einzelne pädagogische Fachgruppenleitungen unter Einbeziehung der Fachgruppenleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einen Qualitätsdialog mit den für den Kreis wichtigsten Leistungserbringern der ambulanten und stationären Jugendhilfe. In den Gesprächen werden Themen der operativen Zusammenarbeit, aber auch Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung besprochen.

Qualitätszirkel

Die Qualitätszirkel sind analog der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein Forum des Austausches zwischen den Leistungserbringern und dem JSD. Dort

werden allgemeine Strukturfragen diskutiert und Impulse für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit gesetzt. Die operative Umsetzung der Impulse wird dann in Unterarbeitsgruppen gemeinsam von JSD und Leistungserbringern erarbeitet. Die Qualitätszirkel – unterteilt in ambulant und stationär – sollen zweimal jährlich tagen. Durch die Corona-Pandemie konnte in diesem Jahr leider noch kein Treffen durchgeführt werden.

Ausblick

In einem ersten Schritt wurde der Blick auf die Entwicklung wichtiger Kernprozesse gelegt. Außerdem wurde eine Grundlage für eine kooperative Qualitätsdebatte mit den Leistungserbringern entwickelt. Bei der Weiterentwicklung der Verfahren sollen künftig auch Fragen der Betroffenenbeteiligung oder der Wirkungsorientierung von Hilfen noch stärker betrachtet werden.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

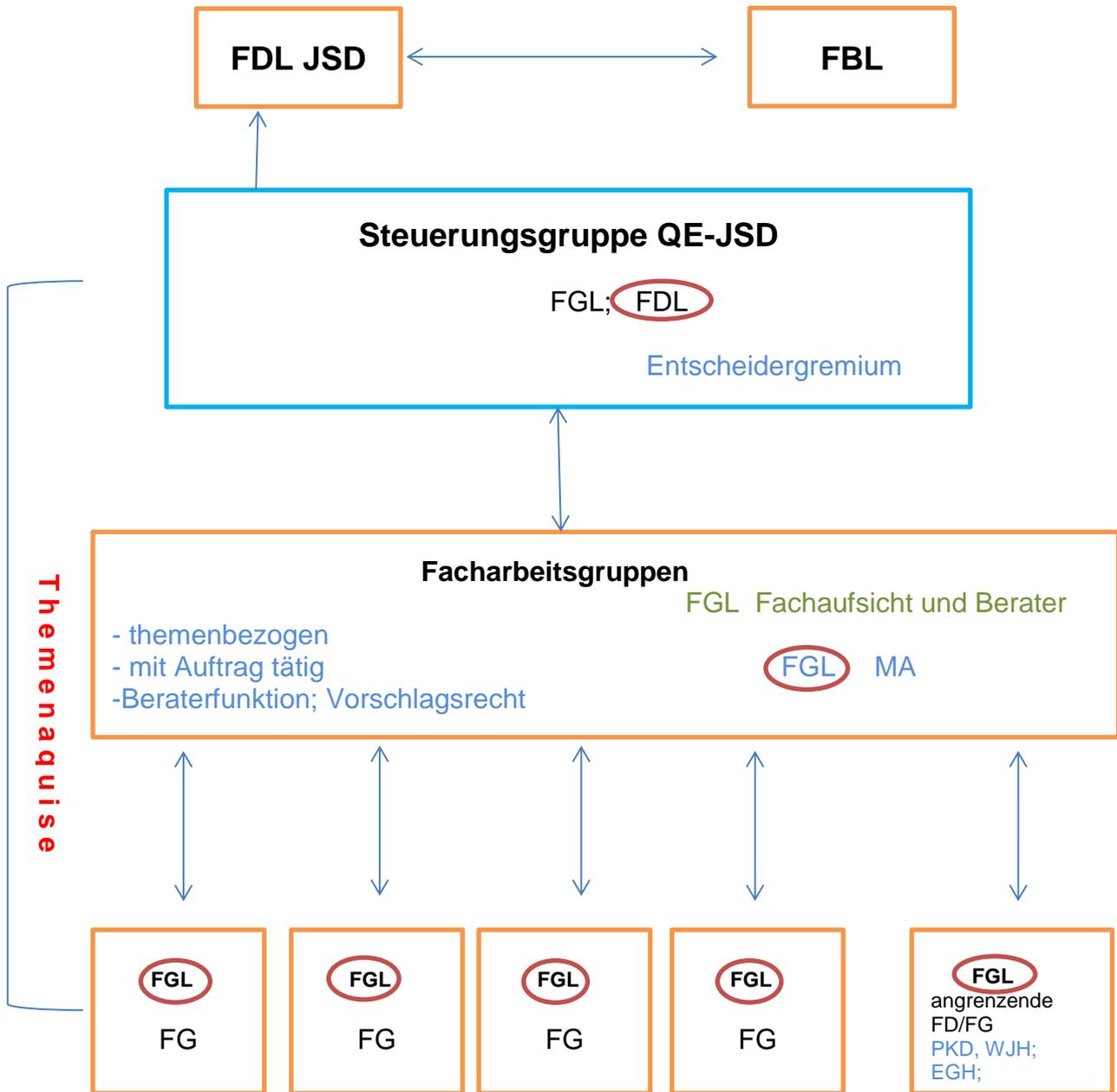
2



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Jugend und Familie
Jugend- und Sozialdienst

Qualitätsentwicklung
Jugend- und Sozialdienst

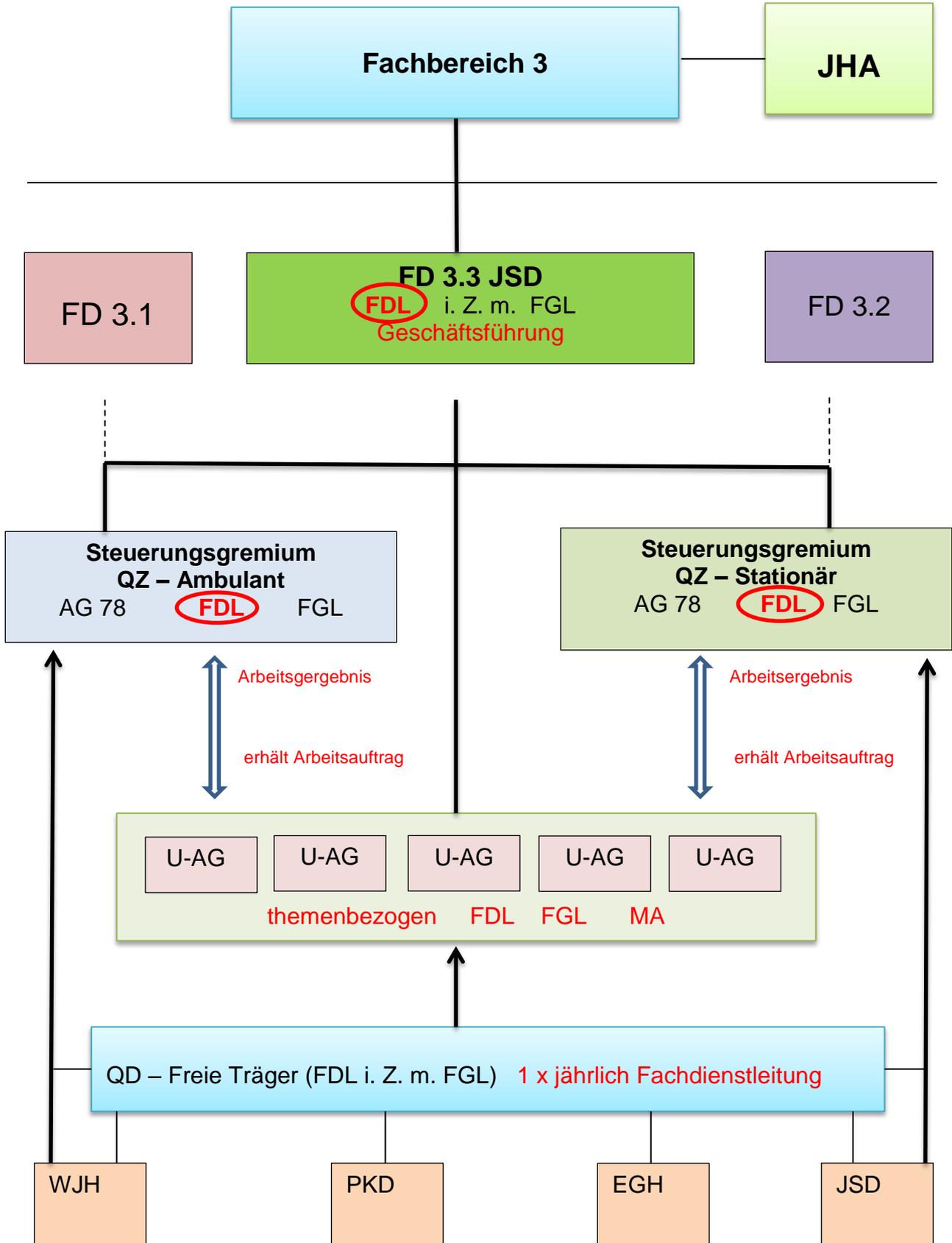




Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Jugend und Familie
Jugend- und Sozialdienst

Zusammenarbeit freie Träger





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|----------------------|--------------------|
| Fraktionsantrag | Vorlage-Nr: | VO/2020/608 |
| - öffentlich - | Datum: | 09.11.2020 |
| Fachbereich Jugend und Familie | Ansprechpartner/in: | Voerste, Thomas |
| | Bearbeiter/in: | Krause, Heike |
| Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Bündnis90/ Grüne zur Bedarfsabfrage zur Kinderbetreuung beim Personal der Kreisverwaltung | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Entscheidung |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Antrag befindet sich in der Anlage

Anlage/n:



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 14160
Fax: 04331 141620
info@cdu-rd-eck.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-359
Fax: 04331 / 202-563
info@fdp-fraktion-rd-eck.de



Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus | 24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An

- die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde Beate Nielsen (beatenielsen@t-online.de)
- Thomas Voerste (Kreisverwaltung) z. K. (thomas.voerste@kreis-rd.de)

09.11.2020

Antrag für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2020 Die Kreistagsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beantragen:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss regt an, eine Bedarfsabfrage zur Kinderbetreuung beim Personal der Kreisverwaltung vorzunehmen. Die Verwaltung wird gebeten, diese Abfrage für die Betreuung von Kleinkindern im Alter von 1 - 6 Jahren vorzunehmen. Daneben hält der Jugendhilfeausschuss es für sinnvoll, diese Bedarfsabfrage auch von der kreiseigenen imland Klinik zu erbitten. Es gilt vor allem, den Bedarf während der jeweiligen Arbeitszeit zu erfragen. Beim Personal der imland Klinik sollten dann die Bedarfe für den Schichtbetrieb, als auch Wochenend- und Feiertagsdienste ermittelt werden.

Die Auswertung der jeweiligen Bedarfsabfragen soll der Politik Aufschluss über mögliche Bedarfe der Kinderbetreuung geben, um über die Einrichtung einer eigenen KiTa entscheiden zu können.

Begründung:

Der Fachkräftemangel ist auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde ein Thema von großer Bedeutung. Vor allem unsere imland Klinik sucht ständig Personal, gleiches gilt auch für unsere Kreisverwaltung. Ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Arbeitsplatzwahl ist immer wieder die örtliche Infrastruktur. Junge Familien erkundigen sich gezielt nach KiTa-Plätzen. Ein Arbeitgeber, der neben einem interessanten Arbeitsplatz auch ein Betreuungsangebot vorhält, wird sich von anderen positiv abheben und bei seinen Bewerbern hiermit punkten können. Dies kann zu einem klaren Wettbewerbsvorteil führen, denn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhält eine immer größere Bedeutung in unserer Gesellschaft.

Die Politik ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Kreisverwaltung und imland Klinik müssen personell gut ausgestattet sein, um ihren Aufgaben auch in Zukunft gewachsen zu sein. Nach Auswertung der Abfrageergebnisse kann im Haushaltsjahr 2021 über die Einrichtung einer eigenen bedarfsgerechten KiTa entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

für die CDU-Fraktion
Martin Harders

für die FDP-Fraktion
Dr. Jan Traulsen

für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Lukas Strathmann



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|--|------------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | VO/2020/385-002 |
| - öffentlich - | Datum: | 28.10.2020 |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: | Mönke, Christina |
| | Bearbeiter/in: | Mönke, Christina |
| Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan - Satzung und Leitplanken ab 01.01.2021 | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Entscheidung |
| 14.12.2020 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Instrumenten zur Bedarfsplanung und der Satzung zur Datenerhebung zuzustimmen. Änderungen zum Bedarfsplan werden zukünftig einmal jährlich dem Kreistag und in jeder Sitzung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Die finanziellen Folgen werden evaluiert und bewertet.

Sachverhalt:

Die rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsplanung sind in der Bezugsvorlage vorgestellt. Mit der Umsetzung der Kita-Reform zum 01.01.2021 erhält die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung eine neue Bedeutung. Durch die Differenz zwischen objektbezogener Gruppenförderung durch den Kreis an die Kommunen (später Einrichtungen) und die subjektbezogene Förderung durch Wohnortgemeinden und dem Land kann es zu Leerstandskosten kommen. Die Auswirkungen sind noch schwer kalkulierbar. Wichtig ist, dass Kreis und Kommunen in der Bedarfsplanung wie immer vertrauensvoll zusammenarbeiten und das Ziel eines geringen Leerstandes bei Erhalt und Weiterentwicklung der Qualität erreicht wird.

Auf die Ausführungen in den Anlagen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Deckung von Leerstandskosten sind im Verwaltungsentwurf des Haushaltes 2021 5,8 Mio € eingestellt.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

28.10.2020

Leitplanken der Bedarfsplanung

Ziel einer optimierten Bedarfsplanung muss es sein, den tatsächlich vorhandenen Bedarf möglichst passgenau abzubilden.

Hierbei ist es erforderlich zum einen den individuellen Bedarf eines Kindes zu berücksichtigen und zum anderen Leerstandskosten zu vermeiden.

Als Werkzeug einer bedarfsgerechten Planung steht dem örtlichen Träger die Lenkung der Gruppenarten (§ 17 KiTaG (neu)) und die Gruppengröße (§ 25 KiTaG (neu)) zur Verfügung.

Gem. § 11 Absatz 1 KiTaG (neu) muss im Bedarfsplan Vorsorge getroffen werden, auch unvorhergesehene Bedarfe zu befriedigen.

Es sollte bei der Bedarfsplanung daraufhin gewirkt werden, dass in den Kindertagesstätten vor Ort eine jährliche Auslastung von mindestens 95% vorherrscht.

Dieses kann durch Steuerung der Gruppenarten bzw. Gruppengröße erreicht werden. Folgende Gruppenarten / Gruppengrößen stehen dabei zur Verfügung:

| Art | Größe-Kinder | Erhöhung möglich | 95 % |
|--|-----------------------------|------------------|-------|
| Regel-Krippengruppe | 10 | ./. | 9,50 |
| Natur-Krippengruppe | 8 | ./. | 7,60 |
| kleine Krippengruppe | 5 | ./. | 4,75 |
| Regel-Kindergartengruppe | 20 | +2 | 19,00 |
| Natur-Kindergartengruppe | 16 | +2 | 15,20 |
| mittlere Kindergartengruppe | 15 | +1 | 14,25 |
| kleine Kindergartengruppe | 10 | +1 | 9,50 |
| Regel-Hortgruppe | 20 | +2 | 19,00 |
| Natur-Hortgruppe | 16 | +2 | 15,20 |
| mittlere Hortgruppe | 15 | +1 | 14,25 |
| kleine Hortgruppe | 10 | +1 | 9,50 |
| altersgemischte Gruppe (rechn. 20 Kinder) | 5 U 3/10 Ü 3 | | |
| altersgemischte Naturgruppe (rechn. 16 Kinder) | 4 U 3/8 Ü 3 | | |
| Integrative Gruppe (rechn. 19 Kinder) | 4 U 3/11 Ü 3 5 U 3/9 Ü 3 | | |

Zur weiteren Steuerung einer optimierten Bedarfsplanung stehen gem. § 27 KiTaG (neu) Randzeitenangebote und Ergänzungs- und Randzeitengruppen zur Verfügung. Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfallen die Verfügungszeiten und die Leitungsfreistellung (§ 29 KiTaG (neu)) sowie der Leitungszuschlag [§39 KiTaG (neu)].

Die Nutzung dieser Ergänzungs- und Randzeitengruppen hat eine Minimierung des Förderbetrages, welcher vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu leisten ist, zur Folge.

Eine Steuerung könnte wie folgt aussehen:

Beispiel 1:

In einer Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) werden zurzeit lediglich 16 Kinder betreut. Dies verursacht einen Leerstand von 4 Plätzen.

Eine optimierte Planung sähe nun vor, dass eine mittlere Kindergartengruppe (15 + 1 Kinder) betrieben wird.

Auf den zu leistenden Förderbetrag wirkt sich dies wie folgt aus:

| | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| vorher: Regel-Kindergartengruppe | 157.248,00 € jährlich |
| nachher: mittlere Kindergartengruppe | 127.188,00 € jährlich |

Beispiel 2:

Zurzeit wird eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr betrieben. 20 Kinder sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr anwesend.

10 Kinder sind nur noch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Kita.

Es besteht ein Leerstand von 10 Plätzen für jeweils zwei Stunden(14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Nach dem KiTaG (neu) könnte nun eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr gebildet werden. Anschließend (von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) darf eine kleine Ergänzungs- und Randzeitgruppe angeboten werden.

Auf den zu leistenden Förderbetrag wirkt sich dies wie folgt aus:

| | |
|--|-----------------------|
| vorher: Regel-Kindergartengruppe (40 Std/W.) | 157.248,00 € jährlich |
| nachher: Regel-Kindergartengruppe (30 Std/W.) | 127.932,00 € jährlich |
| kleine Ergänzungs- u. Randzeitgruppe (10 Std/W.) | 14.652,00 € jährlich |

Beispiel3:

Eine Regel-Kindergartengruppe wird in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr betrieben

Von den 20 Kindern sind lediglich nur zwei Kinder in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr anwesend. Die restlichen Kinder erscheinen um 7:30 Uhr.

Die neue Planung sähe nun vor, dass ein variables Randzeitangebot von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr geschaffen wird und die Regel-Kindergartengruppe nun eine Öffnungszeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr vorsieht.

| | |
|---|-----------------------|
| vorher: Regel-Kindergartengruppe (40 Std/W.) | 157.248,00 € jährlich |
| nachher: Regel-Kindergartengruppe (37,5 Std/W.) | 149.916,00 € jährlich |
| variable Randzeiten (2,5 Std/W.) | 696,00 € jährlich |

Im Blick behalten werden muss hierbei sowohl die Auslastung der zeitlichen Stunden pro Tag bei einer Gruppe als auch die Kinderanzahl im Jahr.

Die Komplexität für die zeitliche Auslastung stellt das folgende Beispiel dar

| Kindergarten mit 3 Gruppen | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-----------------------|-----------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------|---------|
| Angebot: | mo | di | mi | do | fr | Woche | | | | |
| Krippe | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 27,5 | 7.30 -13 Uhr | | | |
| Plätze | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | | Krippe | | | |
| Kinder (U3) | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | | 8 Kinder | | | |
| RegelKiGa | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 27,5 | 7.30-13 Uhr | | | |
| Kinder (Ü3) | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | | 20 Kinder | | | |
| Altersgemisch | 7,5 | 7,5 | 7,5 | 7,5 | 7,5 | 37,5 | 7.30-13 Uhr | | | |
| Plätze (10+5) | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | | 12 Kinder | | | |
| Kinder Ü3 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | | 13-15 Uhr | | | |
| Ü3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | | 9 Kinder | | | |
| Ü3 | 3 | 3 | 3 | | | | | | | |
| Kinder | 7.30 Uhr-8 Uhr | 8 -9 Uhr | 9 -10 Uhr | 10 -11 Uhr | 11 -12 Uhr | 12 -13 Uhr | 13 -14 Uhr | 14 -15 Uhr | | |
| Ü3 | 23 | 23 | 23 | 23 | 23 | 23 | 23 | | | |
| Gesamt | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Ü3 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | | | |
| Gesamt | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Plätze | | | | | | | | | | |
| Ü3 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | | | | |
| Gesamt | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Ü3 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | | | |
| Gesamt | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Differenz: Ü3 | -1 | -1 | -1 | -1 | -1 | -1 | -1 | -4 | -4 | -4 |
| Differenz Ü3: | -4 | -4 | -4 | -4 | -4 | -4 | -4 | -2 | -2 | -2 |
| Leerstand Ü3 | -3,33% | -3,33% | -3,33% | -3,33% | -3,33% | -3,33% | -3,33% | -40,00% | -40,00% | -13,33% |
| Leerstand Ü3: | -26,67% | -26,67% | -26,67% | -26,67% | -26,67% | -26,67% | -26,67% | -40,00% | -40,00% | -32,00% |

Anhand dieser Gestaltungsbeispiele sollte nun der Versuch unternommen werden, das Betreuungsangebot vor Ort so zu strukturieren und zu formen, dass maximal ein Leerstand von bis zu 5 % vorhanden ist.

Diese 95 % Auslastung sollte flächenweit (Ämterebene/ amtsfreie Gemeindeebene) eine jährliche durchschnittliche Betrachtungsweise sein.

Es wird jedoch angemerkt, dass im Bereich der Krippengruppen eine solche Auslastungsquote von 95 % eine Herausforderung darstellt.

Bei einer Regel-Krippengruppe (10 Kinder) wird bereits ein Leerstand von 10 % erreicht, wenn nur ein Platz unbesetzt bleibt bzw. 9 Kinder betreut werden.

Kriegel



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

05.10.2020

Strategie-Papier zur Bedarfsplanung

Einleitung:

Am 12.12.2019 wurde durch den Landtag das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen

(KiTa-Reform-Gesetz /GVOBl. SH S. 759) verabschiedet, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. SH S. 220).

Das neue KiTa-Gesetz sieht unter § 8 vor, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen plant und gewährleistet.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

Die Steuerung eines bedarfsgerechten Angebotes obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe in alleiniger Verantwortung.

Die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sehen die kreisangehörigen Gemeinden und der örtliche Träger der Jugendhilfe jedoch als gemeinsame Aufgabe an.

Diese kooperative Zusammenarbeit bei der Bedarfsplanung ermöglicht die Berücksichtigung des politischen Willens vor Ort und der regionalen Bedürfnisse.

Ein bedarfsgerechtes Angebot umfasst eine hinreichende Zahl von Plätzen

- um für alle Kinder die Ansprüche nach § 5 KiTaG (neu) erfüllen zu können
- um für alle Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Förderungsdauer von mehr als fünf Stunden anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind
- um für alle Kinder im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind und der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in den Schulen erfüllt wird
- um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.

Um dieses Angebot anbieten zu können, ist eine Bedarfserfassung und Bedarfsermittlung erforderlich.

Gem. § 9 KiTaG (neu) erfasst der örtliche Träger zum monatlichen Stichtag (16. eines Monats) den Bestand an freien und belegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Grundlage für diese Erfassung stellt die KiTa-Datenbank dar.

Für die Bedarfsermittlung erheben die kreisangehörigen Gemeinden für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers.

Umsetzung der Bedarfsermittlung:

In Form einer Satzung werden Erhebungsgrundsätze und der Umfang der zu ermittelnden Daten festgeschrieben. (siehe Entwurf in der Anlage)

Nach dem die Standortkommunen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, das bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geplant und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldet haben, nimmt der örtliche Träger im Benehmen mit den kreisangehörigen Standortgemeinden gem. § 10 KiTaG (neu) das erforderliche, bedarfsgerechte Angebot in den Bedarfsplan auf.

Gem. § 10 KiTaG (neu) erstellt der örtliche Träger einen Bedarfsplan, in dem sie das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart, Gruppengröße und Öffnungszeiten sowie das erforderliche Angebot an Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt des Bedarfsplanes) und die geförderten Einrichtungsträger (zweiter Abschnitt des Bedarfsplanes) festlegt.

Der Bedarfsplan wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Der erste Abschnitt des Bedarfsplanes und jede Änderung sind dem Ministerium zur Kenntnis zu geben [§11 Absatz 3 KiTaG (neu)].

Problematik:

Der Bedarfsplan bedarf der Zustimmung durch den Kreistag.

Im Vorwege ist somit der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen.

Durch die kontinuierliche Fortschreibung des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes resultieren dementsprechend viele Änderungen (ca.10 bis 15 Änderungen vierteljährlich).

Eine ständige Zustimmung durch den Kreistag/Jugendhilfeausschuss erscheint daher sehr aufwendig.

Vorschlag:

Die Zustimmung durch den Kreistag sollte zweimal im Jahr zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) und zum 01.02. erfolgen.

Hierbei sollte der Bedarfsplan in seiner Gesamtheit gesehen werden (erster und zweiter Abschnitt).

Für die laufenden Änderungen des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes sollte eine grundsätzliche Handlungsvollmacht erteilt werden. D.h. die im Rahmen der Richtlinien laufend anfallenden Änderungen des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes dürfen ohne Zustimmung der Gremien durch den FD 3.1 erfolgen.

Es sollte jedoch für den Jugendhilfeausschuss ein Berichtswesen eingeführt werden. Diese Berichtspflicht sollte zum einen aufführen, welche Änderungen im Bedarfsplan vorgenommen worden sind und zum anderen sollte eine perspektivische Aussicht auf die finanziellen Auswirkungen, die diese Änderungen hervorrufen, dargestellt werden.

Ferner könnte eine Regelung getroffen werden, dass, sofern Änderungen einen bestimmten finanziellen Korridor (müsste noch bestimmt werden) überschreiten,

diese Änderung dem Jugendhilfeausschuss zur Zustimmung zugeleitet werden muss.

In der Vergangenheit wurden bereits die Änderungen des Bedarfsplanes dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Einrichtungsträger hat gem. § 15 KiTaG (neu) einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität für die im Bedarfsplan (erster Abschnitt) aufgenommenen Gruppenarten.

Welche Gruppenarten gefördert werden ist in § 17 KiTaG (neu) geregelt (Krippengruppen, Kindergartengruppen etc.).

Der sogenannte Förderbetrag richtet sich nach der Gruppengröße (§ 25 KiTaG) der Gruppenart.

Der Anspruch auf Förderung richtet sich gem. § 36 (3) KiTaG (neu) gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet.

Dieser Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz (§ 36 KiTaG-neu).

Aufgrund einer Übergangsvorschrift (§57 KiTaG-neu) wird die Kitareform in zwei Schritten umgesetzt. Vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) wird zunächst dieser Förderbetrag durch den Kreis an die Standortgemeinde und nicht an die Einrichtungsträger ausgezahlt.

Die durch den örtlichen Träger aufzubringenden Förderbeträge werden zum einem durch die Wohnortgemeinde (§ 51 KiTaG-neu) und zum anderen durch das Land Schleswig-Holstein (§ 52 KiTaG-neu) refinanziert.

Auch dieser Zahlungsverkehr erfolgt monatlich und wird vom Kreis vereinnahmt.

Im Gegensatz zu den Förderbeiträgen, die eine Gruppenförderung darstellt, handelt es sich bei den Finanzierungsbeiträgen von der Wohnortgemeinde und dem Land um eine subjektbezogene Finanzierung; d.h. jedes Kind, welches in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, wird monatlich finanziert (siehe Anlage „vereinfachtes Finanzierungsmodell“).

Problem:

Da der Kreis eine gruppenbezogene Förderung vorzunehmen hat, jedoch nur eine subjektbezogene Refinanzierung durch die Wohnortgemeinden und dem Land erhält, hat dieses Finanzierungsmodell zur Folge, dass bei einer Unterbelegung einer Gruppe sogenannte Leerstandskosten entstehen; d.h. der Förderbetrag den der örtliche Träger für die angebotene Gruppe in einer Kindertageseinrichtung entrichtet ist höher als der Betrag, den der örtlicher Träger als Refinanzierung von der Wohnortgemeinde und vom Land zurück erhält.

Beispiel:

| zwei Regel-Kindergartengruppe je 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg | | | |
|---|--------------------------|------------------------|------------------------|
| Auslastung | 100 % (40 Kinder) | 95% (38 Kinder) | 88% (35 Kinder) |
| Förderbetrag / jährl. | 267.216,00 € | 267.216,00 € | 267.216,00 € |
| Refinanzierung / jährl. | 267.532,80 € | 254.156,16 € | 234.091,20 € |
| Differenz | +316,80 € | -13.059,84 € | -33.124,80 € |

| vier Regel-Kindergartengruppe je 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg | | | |
|---|--------------------------|------------------------|------------------------|
| Auslastung | 100 % (80 Kinder) | 95% (76 Kinder) | 88% (70 Kinder) |
| Förderbetrag / jährl. | 524.448,00 € | 524.448,00 € | 524.448,00 € |
| Refinanzierung / jährl. | 535.065,80 € | 508.312,32 € | 468.182,40 € |
| Differenz | +10.617,80 € | -16.135,68 € | -56.265,60 € |

Bei der Ermittlung der Leerstandskosten ist festgestellt worden, dass dem örtlichen Träger jährlich folgende Kosten für einen Leerstand entstehen:

U 3 Kind pro Std/Jahr: 322,72 € + eines einmaligen Sockelbetrages je Kind von zurzeit 3.378,84 €

Ü 3 Kind pro Std/Jahr: 136,27 € + eines einmaligen Sockelbetrages je Kind von zurzeit 1.918,80 €

Um eventuell entstehende Leerstandskosten zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, dass in den Kindertageseinrichtungen vor Ort eine möglichst genaue Gruppengestaltung erfolgen muss; hierbei sind jedoch auch bis zu einem gewissen Grad die Bedarfe der Eltern in Einklang zu bringen.

Außer Acht gelassen werden darf nicht, dass der örtliche Träger gem. § 11 (1) KiTaG (neu) auch unvorhergesehene Bedarfe befriedigen muss.

Dies hat zur Folge, dass ein gewisser Leerstand existieren wird und akzeptiert werden muss.

Gerade im Hinblick auf die Flächenstruktur des Kreises ist es keine Seltenheit, dass in ländlichen Gemeinden Kindertagesstätten betrieben werden, die ein- oder zweigruppig sind.

| eine Regel-Kindergartengruppe 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg | | | |
|--|--------------------------|------------------------|------------------------|
| Auslastung | 100 % (20 Kinder) | 95% (19 Kinder) | 88% (17 Kinder) |
| Förderbetrag / jährl. | 142.596,00 € | 142.596,00 € | 142.596,00 € |
| Refinanzierung / jährl. | 133.766,40 € | 127.078,08 € | 113.701,44 € |
| Differenz | -8.829,60 € | -15.517,92 € | -28.894,56 € |

Nach Aussage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit Jugend und Senioren, ist bei der Entwicklung der Finanzströme eine Auslastung von 95 % in den Kindertageseinrichtungen angenommen worden.

Demnach, so die Aussage, müsste jeder Beteiligte an diesem Finanzstrom ein „Auskommen“ haben.

Die Abwicklung dieses Finanzstromes (Förderbetrag/Refinanzierung) erfolgt durch die KiTa-Datenbank.

Um dieses Finanzierungsmodell umzusetzen, ist es u.a. erforderlich, das bestehende Angebote vor Ort der Kitas zu erfassen. Diese Datenerfassung, die sogenannte Gruppenkonfiguration, wird durch den örtlichen Träger durchgeführt.

Hierbei sollte es Ziel für eine optimierte Bedarfsplanung sein, dass tatsächlich vorhandene Angebot möglichst genau abzubilden.

Bei dieser Datenerfassung ist bereits jetzt festgestellt worden, dass die Ermittlung des IST-Zustandes vor Ort sich sehr schwer gestaltet.

Die Gruppen-Realität in den Einrichtungen scheint eine andere zu sein, als die, die uns laut Bedarfsplan und laut KiTa-Datenbank vorliegen.

Somit ist derzeit ein direkter Einfluss vor Ort auf die Gruppengestaltung sehr schwierig.

Zur weiteren gewünschten Steuerung der Leerstände scheint es auch notwendig zu sein, Einfluss auf das Wunsch und Wahlrecht der Eltern nehmen zu können.

Grundsätzlich richtet sich die Bildung einer Gruppe vor Ort in den Kitas nach diesen Bedarfen der Eltern.

In der Realität vor Ort kommt es jedoch vor, dass bei einer achtstündigen Öffnungszeit einer Gruppe ein Kind diese jedoch nur für sechs Stunden in Anspruch nimmt (Folge: zwei Stunden Leerstand).

Der zweistündige Leerstand kann kaum durch Platz-Sharing aufgefangen werden. Diese freien zwei Stunden an ein anderes Kind zu vergeben ist realitätsfern.

Einen Leerstandskorridor zu ermitteln scheint z.Zt nicht möglich. Dieses liegt an folgenden Gründen.

- der Ist-Zustand vor Ort ist nicht vorhanden (wie viele Kinder nehmen welche Zeiten in welcher Gruppe in Anspruch)
- Erfahrungswerte vor Ort sind diesbezüglich nicht vorhanden (die KiTas setzen im Rahmen der Vorgaben die Kinder bzw. Gruppen jeden Tag nach Bedarf neu zusammen)
- die gesetzliche Handhabung gem. § 27 KiTa-Reform Gesetz (Ergänzungs- und Randzeitenförderung) zur Gestaltung und Vorgabe der Gruppenkonfiguration ist erst ab 01.01.2021 vorhanden
- die Regelung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ist kaum durchführbar; die Planung ist vor Ort sinnvoller; Wie sich die Öffnungszeiten, die Gruppenarten und das angenommene Angebot durch die Eltern darstellt (z.B. 6, 7, oder 8 Stunden pro Kind) ist kurzfristig nicht zu ermitteln und langfristig schwer planbar
- Neue Verordnungen und Gesetzesänderungen zum 01.01.2021 werden noch erwartet bzw. wurden bereits angekündigt (z.B. Landtagsdrucksache 1902396 existiert bereits)

Vorschlag:

Der erste Abrechnungslauf über die KiTa-Datenbank erfolgt am 16.01.2021. Ziel sollte es bis dahin sein, gerade im Hinblick auf eventuell vorhandene Leerstände, die Gruppenarten und Gruppengröße vor Ort bis zum 31.12.2020 optimal auf den vorhandenen Ist-Zustand der Kinder abzubilden.

Beispiel: zurzeit wird eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr betrieben.
 20 Kinder sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr anwesend
 10 Kinder sind nur noch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Kita
 Es besteht ein Leerstand von 10 Plätzen für jeweils zwei Stunden (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).
 Fördert der örtliche Träger diese Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr ergibt sich eine jährlicher Förderbetrag in Höhe von 160.164,00 €.

Nach dem KiTaG (neu) könnte nun eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr gebildet werden.
 Anschließend (von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) darf eine kleine Ergänzungs- und Randzeitgruppe angeboten werden.
 In diesem Fall entsteht ein Förderbetrag in Höhe von 137.628,00 €.

Diese Optimierung der Gruppenarten und Gruppengröße vor Ort kann bei 187 existierenden Einrichtungen im Kreisgebiet nicht durch den örtlichen Träger allein erfolgen. Sinnvoller ist eine Abstimmung vor Ort mit den Einrichtungsträgern und der Standortgemeinde (siehe Leitplanken der Bedarfsplanung).

Gem. § 8 KiTa-Gesetz (neu) unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden die Kreise bei der Planung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Es wird daher als sinnvoll erachtet, die Standortgemeinden zu bitten, diese Abstimmung mit den Einrichtungsträgern bis zum 31.12.2020 vorzunehmen.

Bei der Optimierung der Gruppenarten und Gruppengröße sollte daraufhin gewiesen werden, dass als Ziel eine Auslastungsquote von 95 % erreicht werden sollte.

Ein entsprechendes Schreiben durch den Kreis wurde vorbehaltlich der Zustimmung an die Ämter und Gemeinden auf den Weg gebracht.

Eine stichpunktartige Erhebung von Daten hat ergeben, dass auf Kreisebene zurzeit eine jährliche durchschnittliche Auslastungsquote in den Kitas bei 88,8 % liegt.

Was dem Kreis einmalig positiv zu Gute kommen könnte, ist die Tatsache, dass die KiTa-Reform auf den 01.01.2021 verschoben wurde.

Erfahrungsgemäß sollte der Leerstand im Januar eines Jahres ohnehin geringer sein als zu Beginn eines Kindergartenjahres im August (Hinweis: nicht alle zu betreuenden Kinder haben zum Beginn des Kindergartenjahres im August Geburtstag).

Eine sach- und fachgerechte Steuerung zur Vermeidung von Leerständen wird erst nach einem bestimmten Erhebungszeitraum möglich sein.

Diese Steuerung basiert dann auf den Erfahrungswerten aus dem Echtbetrieb ab dem 01.01.2021.

Aus diesen Erfahrungswerten könnte zum Beispiel ab dem 01.04.2021 das Angebot vor Ort besser gesteuert bzw. aufgestellt werden.

Diese gesammelten Erfahrungswerte sollten in die Fläche kommuniziert werden.

Hierfür bieten sich Informationsveranstaltungen auf Ämterebene an.

Vor Ort sollten dann der örtliche Träger, die Standortgemeinden und die Einrichtungsträger in den multilateralen Austausch kommen (Anfang II. Quartal 2021).

Ferner wird angeregt in der Unterarbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses ab dem Sitzungsjahr 2021 die Problematik des Leerstandes als wiederkehrenden Beratungsgegenstand zu benennen (Stichwort: politischer Wille).

(Themen: U.a. Steuerung von Randzeit- und Ergänzungsgruppen ; Auslastungsquote von Randzeit- und Ergänzungsgruppe etc.).



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

28.10.2020

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl., 364) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom *Tag/Monat/Jahr* folgende Satzung erlassen:

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen wird das Ziel verfolgt den Lebenswelten von Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften zu entsprechen und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden eine verantwortungsvolle, verlässliche und optimierte Bedarfsplanung zu gestalten in der auch der politische Wille in den Standortgemeinden vor Ort Abbildung findet.

§ 1

Erhebung von Daten für die Bedarfsplanung

Die Erhebung von erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des § 9 (2) Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019 (GVOBl. SH S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. SH S. 220)

§ 2

Erhebungsgrundsätze

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KiTa-Reform-Gesetz).
- (2) Die Standortkommunen müssen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, grundsätzlich das bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen planen und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde melden.

- (3) Benachbarte Standortgemeinden stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab.
- (4) Die Standortkommunen stimmen das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter mit den Schulträgern ab.

§ 3

Umfang der erforderlichen Daten zur Bedarfsermittlung

Für eine bedarfsgerechte Ermittlung sind folgende erforderliche Daten von den kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu melden.

- die Einrichtungsträger (freie und kommunale) der Standortgemeinde
- Angebot an Gruppen in den Kindertageseinrichtungen nach
 - a) Gruppenart
 - b) Gruppengröße
 - c) Öffnungszeiten (inkl. Randzeiten und Ergänzungszeiten)
- das erforderliche Angebot in der Kindertagespflege
- monatliche Erhebung der Geburtenrate in der/n Gemeinde/n
- die Anzahl der gemeldeten Kinder in der Gemeinde gliedert nach Altersklassen
 - Kinder von 0-3 Jahren
 - Kinder von 3-6,5 Jahren
 - schulpflichtige Kinder von 6,5-14 Jahren
- die Anzahl der Kinder, die tatsächlich einen Kindertagesstättenplatz oder einer Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen
Die Gesamtzahl ist aufzugliedern nach „U 3“- und „Ü 3“-Kindern sowie nach sogenannten Ein- und Auspendlerkindern.
Diese Erhebung umfasst die Altersgruppe von 2,5 Jahren bis 6,5 Jahren (vier Jahrgänge).
- sofern vorhanden nationale Minderheiten und Volksgruppen
(Benennung der nationalen Minderheit und Volksgruppe und die Gesamtzahl der bedarfsrelevanten Kinder)
- bauliche Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) in der Standortgemeinde und die sich dadurch ergebenden Bedarfe
Zur Ermittlung des Bedarfes sind jeweils die Neubaugebiete der letzten drei Jahre in einem Gemeinde- bzw. Amtsgebiet zu Grunde zu legen.
Der Bedarf soll sich nach den zu errichtenden Wohneinheiten im Verhältnis zu dem Bedarf an Kindergartenplätzen bzw. Kindertagespflegestellen, aufgeschlüsselt nach „U3“- bzw. „Ü 3“ –Kindern, richten.
- Förderzeitraum der Gruppen

§ 4

Mitteilungspflicht

Jede Änderung in den für eine bedarfsgerechte Ermittlung erforderlichen Daten ist durch die Standortgemeinde dem Kreis Rendsburg-Eckernförde umgehend mitzuteilen.

§ 5**Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen**

Die Standortgemeinden informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Der örtliche Träger unterstützt die Standortkommunen bei der Vermittlung und Beratung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rendsburg, Tag/Monat/Jahr

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

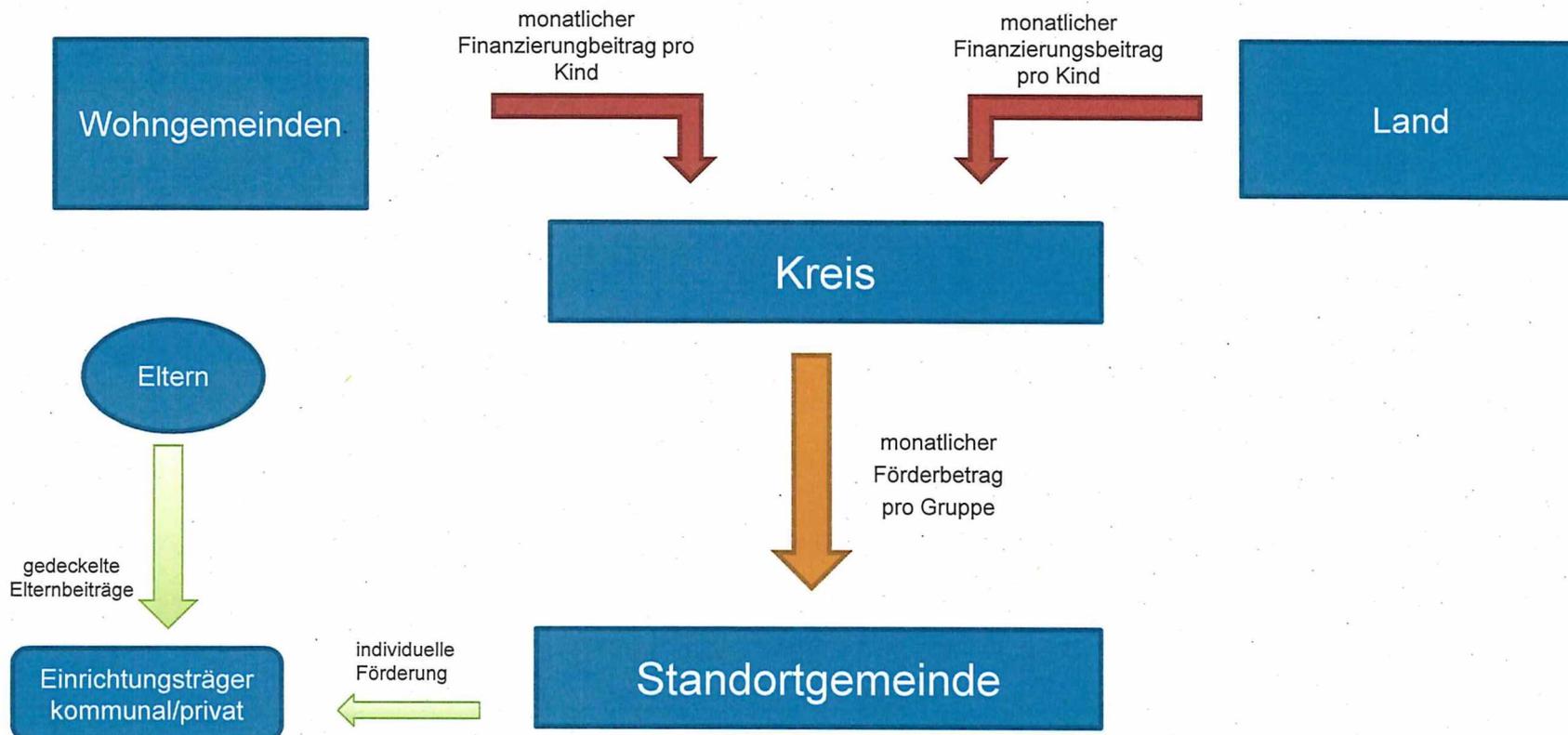


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

vereinfacht dargestellte Finanzströme Förderbetrag/Refinanzierung
01.01.2021 bis 31.12.2024



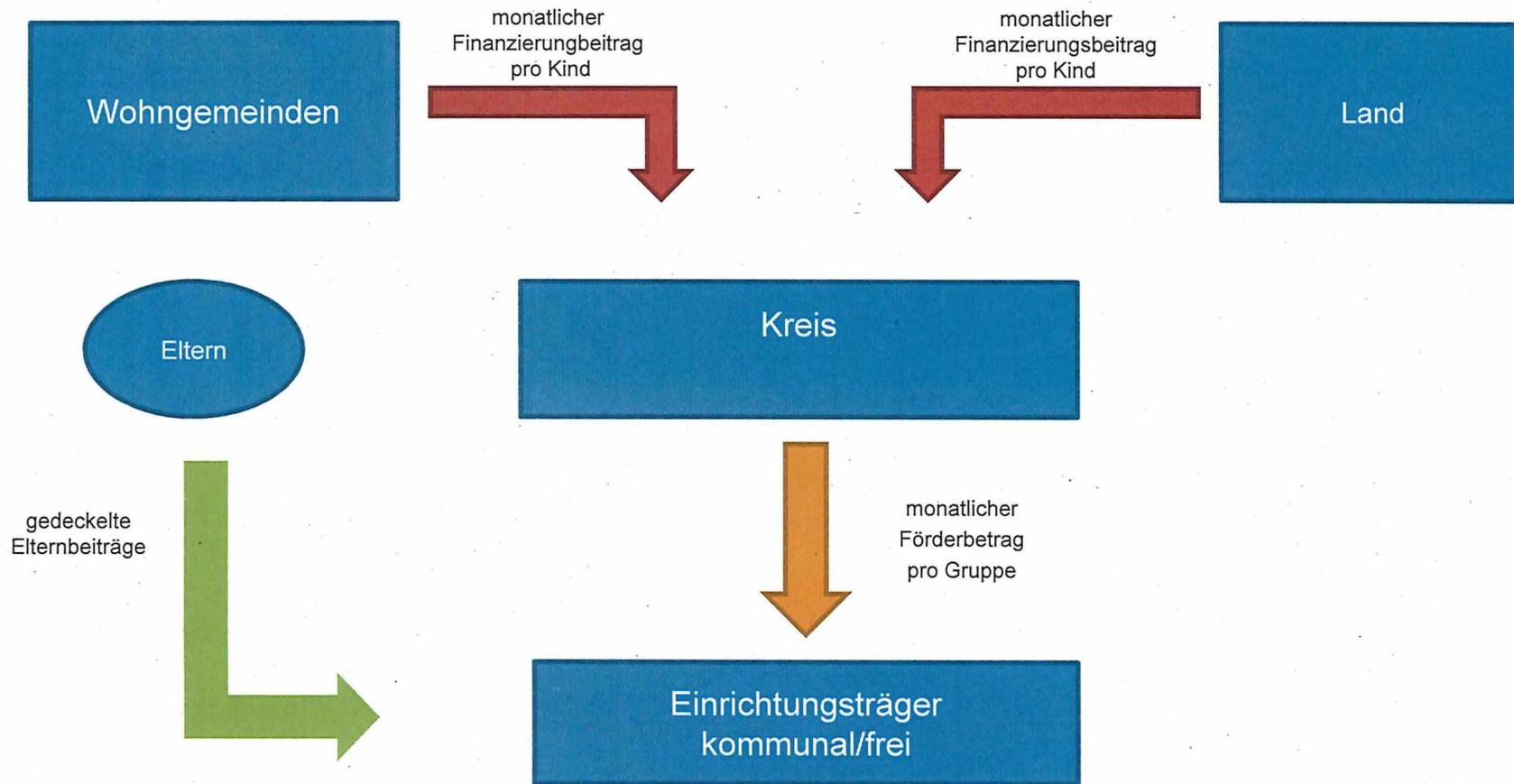


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

vereinfacht dargestellte Finanzströme Förderbetrag/Refinanzierung
ab 01.01.2025



**Kindertagesstättenbedarfsplan
Aufnahme- und Änderungsanträge**

Jugendhilfeausschuss vom 23.11.2020

| Ort | Antragsteller | Einrichtung | geplante Veränderungen | aktuelle Platzzahl | Planung | Veränderungen im Bedarfsplan |
|--------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|---|---|--|--|
| Wasbek | Schulverband Wasbek | KiTa d. Schulverbandes Wasbek | Errichtung von 1 Krippengruppe zum 1.8.2020 | 85 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren | 85 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, | alt: 4 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppen, 1 altersgemischte Gruppe |
| | | | | | | neu: 4 Kindergartengruppen, 2 Krippengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, |
| Hanerau- Hademarschen | Gemeinde Hanerau- Hademarschen | kommunaler Kindergarten | Errichtung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020 | 58 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 jahren | 68 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren | alt: 2 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe |
| | | | | | | neu: 3 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe |
| Rendsburg | Stadt Rendsburg | Ev. Kindertagesstätte | Schließung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020 | 80 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren | 60 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter Jahren | alt: 4 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppen, |
| | | | | | | neu: 3 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe |

| Ort | Antragsteller | Einrichtung | geplante Veränderungen | aktuelle Platzzahl | Planung | Veränderungen im Bedarfsplan |
|-----------|--------------------|------------------------------|--|--|--|---|
| Bredenbek | Amt Achterwehr | Johanniter Unfall Hilfe e.V. | Errichtung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020; Schließung einer Krippengruppe zum 01.08.2020 | 76 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 27 Plätze für Kinder unter 3 Jahren | 91 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren | alt: 3 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 2 Krippengruppen |
| | | | | | | neu: 4 Regelgruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe |
| Aukrug | Amt Mittelholstein | kommunaler Kindergarten | Erhöhung der Kinderanzahl in 1 Regelgruppe | 122 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 30 Plätze für Kinder bis zu 14 Jahren | 124 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 30 Plätze für Kinder bis zu 14 Jahren | alt: 6 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 4 Krippengruppen, 2 Hortgruppen |
| | | | | | | neu: 6 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 4 Krippengruppen, 2 Hortgruppen |
| Rendsburg | Stadt Rendsburg | kommunaler Kindergarten | Errichtung einer altersgemischten Gruppe, Schließung einer Integrationsgruppe | 75 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren | 70 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter Jahren | alt: 3 Kindergartengruppen, 1 Integrationsgruppe, 2 Krippengruppen |
| | | | | | | neu: 3 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen |

| Ort | Antragsteller | Einrichtung | geplante Veränderungen | aktuelle Platzzahl | Planung | Veränderungen im Bedarfsplan |
|------|------------------|-------------------------|--|--|--|--|
| Hohn | Amt Hohner Harde | kommunaler Kindergarten | Errichtung einer Regelgruppe, Errichtung einer Krippengruppe, Schließung einer altersgemischten Gruppe | 40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren | 40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren | alt: 1 Kindergartengruppe, 2 altersgemischte Gruppen |
| | | | | | | neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe |



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Mitteilungsvorlage | | Vorlage-Nr: VO/2020/592 |
| - öffentlich - | | Datum: 28.10.2020 |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | | Ansprechpartner/in: Mönke, Christina |
| | | Bearbeiter/in: Mönke, Christina |
| Arbeitshilfen zur Umsetzung der Kita-Reform | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 19.11.2020 | Unterausschuss Kindertagesbetreuung | Kenntnisnahme |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Kenntnisnahme |

Sachverhalt:

Zur Umsetzung der Kita-Reform wurden den Trägern von Kindertagesstätten und Einrichtungsleitungen ergänzende Arbeitshilfen bereitgestellt. Diese werden regelmäßig überprüft und angepasst. Der Ausschuss erhält die Unterlagen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

Arbeitshilfe zum neuen KiTaG

hinsichtlich der Gruppenarten (§17) und Gruppengrößen (§25)

(Die folgenden Vorschriften gelten für den Betrieb von Ergänzungs- und Randzeitengruppen entsprechend)

• **Krippengruppen für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

➤ Regel-Krippengruppen mit 10 Kindern

- Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können bis um Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Abs. 2 KiTaG).
- Bei Förderung eines Kindes, welches zu Beginn des Monats den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind zu verringern (§ 25 Abs. 3 KiTaG).

➤ Natur-Krippengruppen mit 8 Kindern

- Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können bis um Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Abs. 2 KiTaG).
- In Naturgruppen dürfen nur Kinder ab der Vollendung des 20. Lebensmonats aufgenommen werden (§ 17 Abs. 3 KiTaG).

➤ kleine Krippengruppen mit 5 Kindern

- Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können bis um Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Abs. 2 KiTaG).
- Bei Förderung eines Kindes, welches zu Beginn des Monats den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind zu verringern (§ 25 Abs. 3 KiTaG).

• **Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**

➤ Regel-Kindergartengruppen mit 20 Kindern

- In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).
- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel-Kindergartengruppen um zwei Kinder erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

- Natur-Kindergartengruppen mit 16 Kindern
 - In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).
 - Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Natur-Kindergartengruppen um zwei Kinder erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

- mittlere Kindergartengruppen mit 15 Kindern
 - In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).
 - Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in mittleren Kindergartengruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

- kleine Kindergartengruppen mit 10 Kindern
 - In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).
 - Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

- **Integrative Kindergartengruppen mit vier oder fünf Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind**

Die rechnerische Kinderzahl darf in integrativen Kindergartengruppen 19 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt.

 - In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

- **Hortgruppen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres**

- Regel-Hortgruppen mit 20 Kindern

- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel-Hortgruppen um zwei Kinder erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

- Natur-Hortgruppen mit 16 Kindern

- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Natur-Hortgruppen um zwei Kinder erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

- mittlere Hortgruppen mit 15 Kindern

- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in mittleren Hortgruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

- kleine Hortgruppen mit 10 Kindern

- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in kleinen Hortgruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

- **altersgemischte Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**

- altersgemischte Gruppen

In altersgemischten Gruppen darf die rechnerische Kinderzahl 20 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden die Kinder unter 3 Jahren doppelt gezählt.

- Die Gruppengröße kann erhöht werden, indem ein Kind ab 2,5 Jahren nur einfach gezählt wird (§ 25 Abs. 2 KiTaG).
- Bei Förderung eines Kindes, das zu Beginn des Monats den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die rechnerische Kinderzahl um zwei Kinder zu verringern (§ 25 Abs. 3 KiTaG).

- altersgemischte Naturgruppen

In altersgemischten Naturgruppen darf die rechnerische Kinderzahl 16 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden die Kinder unter 3 Jahren doppelt gezählt.

- In **Naturgruppen** dürfen nur Kinder ab der Vollendung des 20. Lebensmonats aufgenommen werden (§ 17 Abs. 3 KiTaG).
- Die Gruppengröße kann erhöht werden, indem ein Kind ab 2,5 Jahren nur einfach gezählt wird (§ 25 Abs. 2 KiTaG).



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

Arbeitshilfe zum neuen KiTaG hinsichtlich der Schließzeiten (§22) und dem Betreuungsschlüssel (§ 26)

• § 22 Schließzeiten

➤ Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen

- planmäßige Schließzeiten (nicht wegen Krankheit) der Gruppe bis zu 20 Tage im Kalenderjahr
- **Ausnahme:** Wenn während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist, sind Schließzeiten bis zu 30 Tagen für die Gruppe zulässig.

➤ Einrichtungen bis zu drei Gruppen

- planmäßige Schließzeiten (nicht wegen Krankheit) der Gruppe bis zu 30 Tage im Kalenderjahr

Beachten Sie bitte dazu:

- Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als 3 Wochen sind unzulässig.
- Höchstens 3 Tage von den planmäßigen Schließtagen dürfen außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein sein.
- Fällt Heiligabend und Silvester auf einen Werktag und ist die Einrichtung geschlossen, zählen diese Tage als je ein Schließtag.
- Ergänzungs- und Randzeitengruppen werden bei der Schließzeitenregelung nicht mitgezählt.

• § 26 Betreuungsschlüssel

➤ Mindestanforderungen

- Eine Fachkraft für...
 - a. kleine Krippengruppen
 - b. kleine Kindergartengruppen
 - c. kleine Hortgruppen
- 1 ½ Fachkräfte für...
 - a. mittleren Kindergartengruppen
 - b. mittleren Hortgruppen
- Zwei Fachkräfte für...
 - a. Regel-Krippengruppen
 - b. Regel-Kindergartengruppen
 - c. Integrative Kindergartengruppen
 - d. alle Naturgruppen
 - e. Regel-Hortgruppen
 - f. alle altersgemischten Gruppen

Ausnahme: Der örtliche Träger kann bis zum 31.07.2025 für Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen im Einzelfall befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur 1 ½ Fachkräfte vorgehalten werden kann.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

Beachten Sie bitte außerdem:

- Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der Gruppen übersteigen. Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft oder eine erste Fachkraft einer Gruppe muss dabei jederzeit anwesend sein.

- In Randzeitangeboten (keine Ergänzungs- und Randzeitgruppe) muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein.

Insgesamt zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe.

Wenn im Randzeitangebot nicht mehr als zehn Kinder anwesend sind, reicht neben der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft oder einer ersten Fachkraft einer Gruppe die Anwesenheit einer weiteren Betreuungskraft.

Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder zählen bei der Berechnung doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach.

Hinweis:

Wenn die Fachkraft die Pausenzeit innerhalb der Kindertageseinrichtung, ggf. in einem anderen Raum (Pausenraum), verbringt, steht dies der Anwesenheit der Fachkraft grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings muss auch während der Pausenzeiten die Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

- **Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen Träger unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht wird sichergestellt werden können.**

- Der Einrichtungsträger hat auf geeignete Weise täglich festzuhalten, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren. Diese Dokumentation der Einhaltung des Betreuungsschlüssels bedeutet, dass lediglich die Anwesenheit der Fachkräfte pro Gruppe und Tag nachgewiesen werden kann.

Hinweis:

Dies bedeutet nicht, dass die individuelle Arbeit am Kind dokumentiert werden muss und eine tägliche Meldung an den örtlichen Träger erfolgen muss.



Arbeitshilfe zum neuen KiTaG hinsichtlich der Räumlichen Anforderungen (§ 23)

- **Raumgröße für eine Gruppe** = pädagogisch nutzbare Fläche
- **pädagogisch nutzbare Fläche** = Gruppenraum und sonstige Innenräume, welche konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden
- **Nutzung der sonstigen Innenräume von mehreren gleichzeitig anwesenden Gruppen** = anteilige Zurechnung zur pädagogisch nutzbaren Fläche
- **Ausnahme für Kindertageseinrichtungen, die bereits vor dem 01.01.2021 betrieben wurden** = Mindestraumbedarf minus 10 %
Eine Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden.

- für U3-Kinder sind separate Schlafräume mit einer Größe von 1,2 m² pro gleichzeitig betreutem Kind vorzuhalten
- **Ausnahme für Kindertageseinrichtungen, die bereits vor dem 01.01.2021 betrieben wurden** = minus 10 %
Eine Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden.

- **Kitas mit mindestens drei gleichzeitig anwesenden Gruppen** = Personalraum und Leitungszimmer
- **für kleinere Einrichtungen** = ein Raum für beide Zwecke
- **Übergangsregelung für Kindertageseinrichtungen, die bereits vor dem 01.01.2021 betrieben wurden, bis zum 31. Juli 2025**

| Raumgrößen (Mindestraumbedarf): | | |
|--|----------------|----------------|
| bei altersgemischten Gruppen: 3,5 m² / Kind | | |
| Kinder über 3 | Kinder unter 3 | m ² |
| 16 | 2 | 63,0 |
| 14 | 3 | 59,5 |
| 12 | 4 | 56,0 |
| 10 | 5 | 52,5 |
| 8 | 6 | 49,0 |
| 6 | 7 | 45,5 |
| 4 | 8 | 42,0 |
| bei Krippengruppen und integrativen Kindergartengruppen: 3,5 m² / Kind | | |
| bei Hortgruppen: 3,0 m² / Kind | | |
| bei Kindergartengruppen: 2,5 m² / Kind | | |

Es wird empfohlen mindestens eine Waschgelegenheit für max. 8 Kinder und mindestens 1 Toilette für max. 12 Kinder vorzuhalten.

Hierbei ist auf kindgerechte Höhen und Größen zu achten.

Bei Neu-, Um- oder Anbauten sollte beachtet werden, dass Wasch- und Toilettenräume direkt dem Gruppenraum zuzuordnen sind; für zwei Gruppenräume können die Sanitärräume zusammengefasst werden (VDI 6000 Blatt 6).



Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Satzung nach KiTaG (neu)

- Grundsätzlich: Der Satzungsentwurf dient als Grundlage und Orientierung zur Erstellung einer Satzung und kann individuell vor Ort entsprechend angepasst werden. Auch eine Teilung in Benutzungs- und Gebührensatzung wäre möglich.
- §3 Regelungen der Aufnahmekriterien können auch als Anlage 1 der Satzung beigefügt werden.
 - Kriterien können u.a. sein:
 - Wohl des Kindes §24 SGB VIII
 - Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde oder einer Gemeinde, mit der eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht,
 - Hauptwohnsitz im Amtsgebiet ABC,
 - Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
 - Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
 - Alter des Kindes,
 - Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Geschwisterkinder,
 - Familienstand,
 - Anmeldedatum.
- §4 Regelungen der Betreuungszeiten können auch als Anlage 2 der Satzung beigefügt werden.

| Art | Größe | Erhöhung möglich | 95 % |
|-----------------------------|--------------|------------------|-------|
| Regel-Krippengruppe | 10 | ./. | 9,50 |
| Natur-Krippengruppe | 8 | ./. | 7,60 |
| kleine Krippengruppe | 5 | ./. | 4,75 |
| Regel-Kindergartengruppe | 20 | +2 | 19,00 |
| Natur-Kindergartengruppe | 16 | +2 | 15,20 |
| mittlere Kindergartengruppe | 15 | +1 | 14,25 |
| kleine Kindergartengruppe | 10 | +1 | 9,50 |
| Regel-Hortgruppe | 20 | +2 | 19,00 |
| Natur-Hortgruppe | 16 | +2 | 15,20 |
| mittlere Hortgruppe | 15 | +1 | 14,25 |
| kleine Hortgruppe | 10 | +1 | 9,50 |
| altersgemischte | 5 U 3/10 Ü 3 | - | - |

Krippengruppe __. __ Uhr bis __. __ Uhr
 Regelkindergartengruppe __. __ Uhr bis __. __ Uhr
 Regelkindergartengruppe __. __ Uhr bis __. __ Uhr

Satzung

der Gemeinde XY....
für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte der Gemeinde XY

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung XY vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „.....“ der Gemeinde XY.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine soziale öffentliche Einrichtung der Gemeinde XY mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (3) Die Gemeinde XY betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung.
[Optional: Darüber hinaus kann in der Kindertageseinrichtung bedarfsabhängig eine Betreuung im Rahmen von institutioneller Tagespflege angeboten werden.]

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde XY bis zum Schuleintritt [optional bei Hortbetreuung: bis zum vollendeten 14. Lebensjahr] aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII. Den Kindern der Gemeinde XY gleichgestellt sind Kinder aus Gemeinden, mit denen die Standortgemeinde eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält.

- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung. Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

(Alternativ zu Satz 1 und Satz 4: Die rechtsverbindliche Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel 6 Monate vor Beginn der Betreuung.)

Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Maßgabe der Vergabekriterien aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit.

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Aufnahme. Die Platzzusage erfolgt in der Regel 3 Monate vor dem Beginn der Betreuung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.)

- (4) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (8) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. (Alternativ: Die Vergabekriterien sind in Anlage 1 geregelt. Siehe Allgemeine Hinweise) Kinder aus der Gemeinde sowie aus Gemeinden, mit denen eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht, werden vorrangig aufgenommen. Vergabekriterien sind u.a.:

- Wohl des Kindes
- Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde oder einer Gemeinde, mit der eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht,
- Hauptwohnsitz im Amtsgebiet ABC,
- Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
- Alter des Kindes,
- Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Geschwisterkinder,
- Familienstand,
- Anmeldedatum.

Die Festlegung der Gewichtung der Vergabekriterien erfolgt im Beirat.

- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von ___ Uhr bis ___ Uhr.

- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch

nehmen.

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Krippengruppe | ___ Uhr bis ___ Uhr |
| Regelkindergartengruppe | ___ Uhr bis ___ Uhr |
| Regelkindergartengruppe | ___ Uhr bis ___ Uhr |
| Hortgruppe | ___ Uhr bis ___ Uhr |

Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von ___ Uhr bis ___ Uhr.

(Alternative siehe Allgemeine Hinweise: Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten gemäß Anlage in Anspruch nehmen...)

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

(3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend.“

Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Elternvertretung sowie dem Beirat fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.

[Optional] Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.

(5) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse ABC zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis dem § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

- a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

| | | |
|---------------------------------|----------------------|----------|
| Ganztagsbetreuung (7 Stunden) | 8.00 Uhr – 15.00 Uhr | 252,35 € |
| Ergänz-/Randzeit (1,0 Stunden) | 7.00 Uhr – 8.00 Uhr | 36,05 € |
- b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

| | | |
|--------------------------------|-----------------------|----------|
| Halbtagsbetreuung (5 Stunden) | 8.00 Uhr – 13.00 Uhr | 141,50 € |
| Ganztagsbetreuung (7 Stunden) | 8.00 Uhr – 15.00 Uhr | 198,10 € |
| Hortbetreuung (3 Stunden) | 12.00 Uhr – 15.00 Uhr | 84,90 € |
| Ergänz-/Randzeit (1,0 Stunden) | 7.00 Uhr - 8.00 Uhr | 28,30 € |

Alternative bei Arbeiten mit Anlagen:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme 7,21€ pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme 5,66€ pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
 - (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlicher Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen

Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

- (4) [Optional] Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührensschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt ABC, ...str. 6, 24.... zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich ...,00 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.

- (2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

(1. Alternativ verpflichtende Teilnahme) Bei Inanspruchnahme der Betreuungszeit von Uhr oder darüber hinaus, wird ein Mittagstisch für Kinder in den Regelgruppen verpflichtend. Für Kinder in den Krippengruppen ist ein Mittagstisch spätestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres, unabhängig der Betreuungszeiten, verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Rücksprache mit dem Bürgermeister. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich € €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2. Alternative: ...die Kosten der Verpflegung der Eltern/Personensorgeberechtigten werden direkt mit dem jeweiligen Anbieter abgerechnet.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli)

möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Das gilt auch für schulpflichtig werdende Kinder.

Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich nur zum Beginn eines Kindergartenjahres im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(Alternative: Die Abmeldung hat min. 3 Monate im Voraus zum Ende eines Monats durch die Eltern/Personen. zu erfolgen. Die Abmeldung ist an [Gemeinde,etc] zu richten. Diese Regelung findet auch Anwendung bei Ummeldungen im Falle eine Reduzierung der Betreuungszeit. Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen sind hiervon Ummeldungen der Betreuungszeiten. Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Eltern der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der Sozialausschuss oder Verwaltung Fachbereich XY.)

- (2) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats (*alternativ 14 Tage zum Monatsende*) kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in (oder andere Zuständigkeit).
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder (zweimonatiger/dreimonatiger/etc.) Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (4) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 3 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (5) Die Gemeinde informiert den Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 3 - 4 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (6) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den

Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.

- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die

Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.

- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.

- (3) Die Gemeinde (ggf. Der Einrichtungsträger) lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde (ggf. Der Einrichtungsträger) unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.
- (5) **Um eine rationelle Arbeitsweise sicherzustellen, entscheidet die Elternvertretung, welche Aufgaben und Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung durch den Träger auf den Beirat delegiert werden. Eine Rückdelegation aus dem Beirat ist im Einzelfall durch Beschluss möglich.**

§ 16 - Beirat

- (1) Die Gemeinde (ggf. Der Einrichtungsträger) richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. (Ggf. Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.)

Er besteht aus z.B. sechs (paritätisch nach örtlichen Gegebenheiten) Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(4) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Amtsverwaltung ABC und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde können, sofern sie/er nicht Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Optional: § 18 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde XY durch die Gemeinden WXYZ und XYZ vom 11. 04.1994 für die Gebiete der Gemeinden XY, WXYZ und XYZ.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sie ersetzt die Kindertageseinrichtungssatzung vom.....und die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.06.2020 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde XY, die am gleichen Tag außer Kraft treten.

XY, den 2020
Der Bürgermeister

Gemeinde XY



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|--|--------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | VO/2020/589 |
| - öffentlich - | Datum: | 28.10.2020 |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: | Mönke, Christina |
| | Bearbeiter/in: | Mönke, Christina |
| Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2021 | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 19.11.2020 | Unterausschuss Kindertagesbetreuung | Beratung |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Entscheidung |
| 14.12.2020 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussempfehlung erfolgt nach Beratung im Ausschuss.

Sachverhalt:

Mit Umsetzung der Kita-Reform verändern sich auch die Finanzierungströme in der Kindertagesbetreuung.

Bereits in der Sitzung im Februar wurde beschlossen, nur den Mindestvergütungssatz des Landes zur Förderung zu nutzen.

Ein weiteres Steuerungselement ist die Anzahl der geförderten Wochen im Jahr.

Durch die Entscheidung für mehr als 42 geförderte Wochen im Jahr, wird der „Überschuss“ des Kreises aus der Refinanzierung sinnvoll an die Tagespflegepersonen weitergeleitet. Das Angebot wird gestärkt und Vertretung eigenständig geregelt. Eine Darstellung der Modelle und finanziellen Folgen wird in der Sitzung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Förderung der Kindertagespflege**

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 25 und 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVBl. S. 220).

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 80 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von mindestens 8 Unterrichtsstunden zuzüglich 4 Stunden Kollegialer Beratung bzw. Supervision teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst Kinder, Jugend, Sport – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Zwei Tagespflegepersonen können nebeneinander tätig werden, wenn es klar abgegrenzte Betreuungsangebote und Räume gibt. Hier bedarf es je eines Spielzimmers und eines Schlafraumes. Neben- und Funktionsräume wie Küche, Bad und Flur dürfen gemeinsam genutzt werden.

Im Angestelltenverhältnis tritt die Tagespflegeperson ihre Ansprüche auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (Tagespflege im Haushalt der Eltern) ab.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt
- alle Familienmitglieder im Haushalt gesund sind und keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme eines Kindes bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist

- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt
- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege
- verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat
- sie die Regelungen des Masernschutzgesetzes umsetzt.

Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. Kindertagespflegepersonen mit der Zusatzqualifikation Fachkraft für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).
4. das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert.

Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.

Eine Förderung der Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Die Gewährung der Förderung erfolgt ab Antragstellung rückwirkend zum 01. des Monats in dem der Antrag gestellt wird.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine Kindertagespflege.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Diese betragen derzeit

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG).

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen **unter** der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Alternativen:

A (Bei grundsätzlich 52 Wochen die gezahlt werden)

Eine Fortzahlung der Vergütung erfolgt bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für bis zu 20 (*alternativ 30*) Tage Urlaub und bis zu 10 (*alternativ 15 plus 5 Tage für Fortbildung*) Tage für Krankheit. Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

B (wenn pauschal nur 48 gezahlt werden)

Eine Fortzahlung der Vergütung erfolgt bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für bis zu 20 Tage Urlaub und bis zu 10 Tage für Krankheit. Angenommen wird, dass eine Gesamtausfallzeit in Höhe von 50 Tagen bzw. 10 Wochen (30 für Urlaub, 15 für Krankheit und 5 für Fortbildungen) entsteht. Die nicht geförderten Wochen werden auf ein Jahr umgerechnet und pauschal abgezogen.

Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

(folgendes gilt für alle obigen Modelle)

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert.

Die Fehlzeiten der Tagespflegeperson sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.

§ 13 Beendigung der Leistung

Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden mit Ablauf des Monats in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2020 aufgehoben.

Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach §§ 44 bis 47 KiTaG

Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang

| | |
|--------------|--|
| Mindesthöhen | erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung |
|--------------|--|

| Ort der Betreuung | selbst bewohnte Räume | angemietete/ andere Räume | im Haushalt der Eltern | Ort der Betreuung | selbst bewohnte Räume | angemietete/ andere Räume | im Haushalt der Eltern |
|--|-----------------------|---------------------------|------------------------|---|-----------------------|---------------------------|------------------------|
| 1. Anerkennungsbetrag | 4,84 € | 4,84 € | 4,84 € | 1. Anerkennungsbetrag | 9,68 € | 9,68 € | 9,68 € |
| 2. Sachkostenpauschale | 1,12 € | 1,36 € | 0,06 € | 2. Sachkostenpauschale | 2,12 € | 2,59 € | 0,12 € |
| Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge | 5,96 € | 6,20 € | 4,90 € | Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag | 11,80 € | 12,27 € | 9,80 € |

Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung

| | |
|--------------|--|
| Mindesthöhen | erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung |
|--------------|--|

| Ort der Betreuung | selbst bewohnte Räume | angemietete/ andere Räume | im Haushalt der Eltern | Ort der Betreuung | selbst bewohnte Räume | angemietete/ andere Räume | im Haushalt der Eltern |
|--|-----------------------|---------------------------|------------------------|--|-----------------------|---------------------------|------------------------|
| 1. Anerkennungsbetrag | 5,16 € | 5,16 € | 5,16 € | 1. Anerkennungsbetrag | 10,32 € | 10,32 € | 10,32 € |
| 2. Sachkostenpauschale | 1,12 € | 1,36 € | 0,06 € | 2. Sachkostenpauschale | 2,12 € | 2,59 € | 0,12 € |
| Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge | 6,28 € | 6,52 € | 5,22 € | Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge | 12,44 € | 12,91 € | 10,44 € |



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: | VO/2020/590 |
| - öffentlich - | Datum: | 28.10.2020 |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: | Mönke, Christina |
| | Bearbeiter/in: | Mönke, Christina |
| Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde - Ideen für ein Vertretungsmodell | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 19.11.2020 | Unterausschuss Kindertagesbetreuung | Beratung |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Beratung |

Sachverhalt:

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe Vertretungsmodelle für Kindertagespflege vorhalten. In einem ländlichen Flächenkreis wie dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ist eine Umsetzung schwer realisierbar, da man Kinder oder Tagespflegepersonen nicht durch den ganzen Kreis schicken kann. Insbesondere der persönliche Bezug zwischen Kind und Betreuungsperson wäre nicht gegeben. Mit der Vorlage zur Förderung von mehr als 42 Wochenstunden können die Tagespflegepersonen Vertretung eigenständiger organisieren. Dennoch gibt es Überlegungen für ein ergänzendes, niedrighschwelliges, Vertretungsmodell. Dieses wird in der Anlage und in der Sitzung zur Beratung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

20.000 € - kompensierbar aus der Refinanzierung der Kindertagespflege

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

28.10.2020

Vertretungsmodell für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine adere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Das KiTa-G SH besagt gemäß § 48:“ Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.“

Bisherige Regelung zur Vertretung:

Die TPP vertreten sich gegenseitig.

Dieses Vertretungsmodell wurde in den letzten Jahren wenig in Anspruch genommen. Die TPP sind in der Regel mit fünf Kindern ausgelastet und dürfen ein gleichzeitig sechstes Kind nicht in Vertretung aufnehmen. Die TPP haben kaum Kontakt in der Woche zu anderen TPP, so dass eine fremde TPP die Kinder nicht in Vertretung aufnimmt, da die Eltern ihr Kind nicht von einer fremden Person betreuen lassen möchten und das Kind keine Bindung aufbauen konnte.

Ein alternatives Vertretungsmodell:

An drei Standorten, vorzugsweise, Eckernförde, Rendsburg und Langwedel wird je eine wöchentliche Eltern-Kind-Spielgruppe von 1,5 Stunden angeboten.

Eltern, welche bei Ausfall ihrer TPP auf eine Vertretung angewiesen sind, besuchen diese Spielgruppe, damit das Kind zur Spielgruppenleitung eine Bindung aufbauen und im Vertretungsfall am Vormittag durch diese betreut werden kann.

Die Kosten sind durch die Finanzierung des Landes durch das neue Abrechnungsverfahren in der Kindertagespflege je wöchentlicher Betreuungsstunde gedeckt.

Es entstehen folgende Fixkosten:

| | |
|--|----------------|
| Für 44 Wochen, zuzüglich Bereitstellung der Fachkraft im Vertretungsfall und Erstattung der Räume: | 6.500 € |
| Miete und Kosten für die Administration | <u>2.500 €</u> |
| | 9.000 € |

Folgende Zusatzkosten mittels spitzer Abrechnung:

| | |
|---|----------------|
| Bei 25 Ausfalltagen zu je 6 Stunden täglich a 22 €: | 3.300 € |
| Für drei Standorte: | <u>9.900 €</u> |

Bei angenommenen 75 Ausfalltagen ca. 19.000 € Gesamtkosten



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|--|---------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: VO/2020/588 | |
| - öffentlich - | Datum: 28.10.2020 | |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: Mönke, Christina | |
| | Bearbeiter/in: Mönke, Christina | |
| Satzung zur sozialen Ermäßigung in Kindertagesstätten zum 01.01.2021 | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 19.11.2020 | Unterausschuss Kindertagesbetreuung | Beratung |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Entscheidung |
| 14.12.2020 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur sozialen Ermäßigung in Kindertagesstätten zum 01.01.2021 zu beschließen.

Sachverhalt:

Die Kita-Reform wurde auf den 01.01.2021 verschoben.

Die Regelungen zur sozialen Ermäßigung sind erneut an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesetzliche Aufgabe, Verwaltungsvorschlag zum Haushaltsentwurf liegt vor.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Geschwisterermäßigung
und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen
zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung.

Der Elternbeitrag für Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, wird auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 28.04. 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. S. 220) ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Diese Satzung bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen sind.

Kinder, für die eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach der vorgenannten Rechtsgrundlage beantragt wird, müssen ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Der dem Träger im Falle eines Ermäßigungsanspruches des Elternbeitrages entstehende Einnahmeausfall wird diesem durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde erstattet.

§ 1 Festsetzung des Elternbeitrages

Der Träger der Kindertageseinrichtung legt die Höhe des Elternbeitrages durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen können in eigener Verantwortung den Elternbeitrag unterhalb der vorgenannten Grenzen festsetzen. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht erstattet.

§ 2 Übernahme der Elternbeiträge

Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde (siehe § 4) ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

§ 3 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Elternbeitrag

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Elternbeitrages.

§ 4 Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen / Verfahren

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger dieser Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternbeitrages nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung sowie das entsprechende Verfahren hin.

soziale Ermäßigung

Um eine wohnortnahe Hilfestellung zu ermöglichen, ist der Antrag auf soziale (einkommensabhängige) Ermäßigung bei der zuständigen Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung (zuständige Verwaltung) zu stellen. Für den Antrag ist das vom Jugendamt ausgegebene Formular zu verwenden.

Von der zuständigen Verwaltung erhält der Antragsteller nach Prüfung der einkommensbedingten Ermäßigungsvoraussetzungen - im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung, welcher beim Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist.

Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

Geschwisterermäßigung

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist direkt beim Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen.

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung (siehe § 1) unter Berücksichtigung des Bescheides der zuständigen Verwaltung über die einkommensbedingte Ermäßigung nach § 2 und ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 3 (Geschwisterermäßigung).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2020 aufgehoben.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | VO/2020/603 |
| - öffentlich - | Datum: | 04.11.2020 |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: | Mönke, Christina |
| | Bearbeiter/in: | Mönke, Christina |
| Bundesmittle zur Investitionskostenförderung - Verteilung der Mittel nach dem Windhundverfahren im Kreis | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 19.11.2020 | Unterausschuss Kindertagesbetreuung | Beratung |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Bundesmittel für Investitionskostenförderung nach dem Windhundverfahren zu verteilen und den Ausbau der Betreuungsplätze als vorrangiges Ziel weiterhin zu fördern.

Sachverhalt:

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde warten Träger von Kindertagesstätten auf ein Fördervolumen zur Investitionskostenförderung in Höhe von rund 11 Mio. €. Der Verfügungsrahmen im Landesprogramm wurde aktuell um 3,75 Mio. € aufgestockt, die Mittel werden wie beschlossen im Windhundverfahren verteilt.

Im Rahmen der Corona-Maßnahmen des Bundes wurden nun weitere 3,0 Mio. für die Investitionskostenförderung in Kindertagesstätten für den Kreis zur Verfügung gestellt. Die nach dem Anhörungsverfahren vorliegende Richtlinie sieht neu auch Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zur Digitalisierung und für Hygienekonzepte vor.

Ziel der Richtlinie ist nach Ziffer 1.3 weiterhin der Ausbau der Betreuungsplätze.

In Absprache mit Vertretern des Gemeindetages schlagen wir vor, auch die neuen Mittel des Bundes weiterhin für den Ausbau der Betreuungsplätze im Windhundverfahren zu verwenden und nicht kleinteilige – schwer zu steuernde – Maßnahmen in einem gesonderten Verfahren zu fördern.

Solange der Bedarf an neuen Plätzen im Kreis besteht, sollten diese Maßnahmen Priorität bei der Vergabe der Fördermittel haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des
Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021
(Bundesinvestitionsprogramm 2020 – 2021)**

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Der Bund unterstützt die Länder bei der Schaffung neuer Kindertagesbetreuungsplätze über die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Die Verteilung der Mittel und weitere Einzelheiten zu den Förderbedingungen hat der Bund in dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Gesetz vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)) geregelt.
- 1.2 Für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 – nachfolgend Bundesinvestitionsprogramm 2020 bis 2021 genannt – auf Grundlage von Kapitel 5 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) gewährt der Bund dem Land Schleswig-Holstein nach § 27 des genannten Gesetzes insgesamt 32.832.161 Euro.
- 1.3 Ziel des Bundesinvestitionsprogramms 2020 bis 2021 ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.
- 1.4 Eine Förderung ist für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen möglich, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Investitionen oder Ausstattungsinvestitionen, die erforderlich sind, um Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht, den Anforderungen entsprechend und zukunftsgerichtet auszugestalten, können gefördert werden. Dabei sind Investitionen auch in bestehende Gebäude zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten und zur Erfüllung der Anforderungen an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit und Verpflegungsmöglichkeiten förderfähig.
- 1.5 Die dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel werden durch das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) als Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für Investitionen oder Ausstattungsinvestitionen in bestehende Gebäude gewährt.
- 1.6 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
- 1.7 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze. Erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Förderfähig sind ausdrücklich auch Maßnahmen für bestehende Gebäude zur Förderung der digitalen Infrastruktur und ihrer Grundausstattung (z. B. Anschluss Glasfasernetz, mobile Endgeräte – ausgenommen davon sind Smartphones – oder sonstige digitale Arbeitsgeräte), zur Sanierung der Sanitäreinrichtungen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, und Ausstattungsinvestitionen von Kindertagespflegestellen. Die Erstzuwendungsempfängerinnen und Erstzuwendungsempfänger haben dabei sicherzustellen, dass Ausstattungsinvestitionen – insbesondere in die Digitalisierung – bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen Berücksichtigung finden.
- 2.2 Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder
- a) der Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,
 - deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
 - die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder
 - b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Für Kindertagespflegestellen ist eine Zweckbindungsfrist von bis zu fünf Jahren festzusetzen.
- 2.3 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO sind zu beachten. Dabei soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen erreicht werden.
- 2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.
- 2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bewilligt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Verfügungsrahmen.

Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte, sowie die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Träger, Bauträger und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen, die nach KiTaG gefördert werden oder Kindertagespflegepersonen als weitere Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Dritte). Erfolgt die Kindertagespflege im sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis können die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie auch an die Anstellungs-/ Beschäftigungsgeberin bzw. -geber der Kindertagespflegeperson zweckgebunden weitergeleitet werden. Ist eine kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt Träger, Eigentümer oder Bauträger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – über den Förderantrag. Die Weiterleitung darf durch Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertragsverhältnis erfolgen.

3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt (Anlage 1). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung, die Mittel für die Kindertagespflege und ggf. die Mittel für Einrichtungen der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

3.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichten dem Land für die Geltungsdauer dieser Richtlinie zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. März 2021, 30. Juni 2021, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 über die Anzahl der bewilligten und neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln, sowie über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor. Die als Anlage 2 der Richtlinie bezeichneten Vordrucke sind für die Meldung zu verwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist insoweit ausgesetzt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist daher nicht erforderlich. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen werden nur gewährt, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege in Schleswig-Holstein gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.
- 4.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.
- 4.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre und bei der Förderung von Ausstattungsgegenständen für Kindertagespflegestellen bis zu fünf Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger sowie der Förderung von Kindertagespflegestellen nicht erforderlich.
- 4.4 Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Weitergabe von Mitteln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bewilligt, ist ein Zuwendungsvertrag nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO zu schließen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen zu Nr. 4.3. dieser Richtlinie.
- 4.5 Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof sind nach § 30 Absatz 4 KitaFinHG berechtigt, bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dies gilt gleichermaßen für den Landesrechnungshof. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes aus § 91 Bundeshaushaltsordnung und des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt. Für Förderungen im Bereich der Kindertagespflege ist dies ausdrücklich im

Wege des privatrechtlichen Vertrages nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO festzulegen.

4.6 Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Folgende Regelungen sind sowohl für Bewilligung durch Zuwendungsbescheid als auch durch einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Zuwendungsvertrag bindend.

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird im Wege der Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 75 Prozent im Allgemeinen und bis zu 90 Prozent für Maßnahmen zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 5.000 Euro je geförderte Kindertageseinrichtung.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Es werden folgende Investitionen gefördert:

- Neubaumaßnahmen mit bis zu 22.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- Umbau- und Ausbaumaßnahmen mit bis zu 15.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- für kleine Umbauten (ohne Architekturleistungen) mit bis zu 3.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- für Ausstattungsinvestitionen zur digitalen Grundausstattung und für Investitionen in die digitale Infrastruktur von mindestens 500 Euro bis maximal 10.000 Euro je Vorhaben
- für Investitionen zur Erweiterung der Räumlichkeiten, zur Schaffung von Verpflegungsmöglichkeiten, zur Sanierung der Sanitäreinrichtungen zur Umsetzung von Hygienekonzepten von mindestens 500 Euro, jedoch maximal 50.000 Euro je Vorhaben
- Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Tagespflegeplätze mit bis zu 1.500 Euro je Tagespflegeperson.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden. Für die Förderung von Kindertagespflegestellen gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge und ähnliches.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

6.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordern die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden.

7. Verfahren

Die Fördermittel können nur für Maßnahmen verwendet werden die bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten auf einen formlosen Antrag einen Zuwendungsbescheid.

7.1 Antragsverfahren

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird nach formloser Antragstellung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren das Budget als Verfügungsrahmen durch einen Zuwendungsbescheid zugewiesen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Anträge können ab sofort bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden. Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte und der Reihenfolge des Antragseingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Es ist sicherzustellen, dass eine Gleichrangigkeit zwischen der Förderung der Kindertagespflegestellen und den sonstigen in dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen gewahrt wird.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Art der durch die beabsichtigte Maßnahme neu zu schaffenden Betreuungsplätze,
- Kostenübersicht der Ausstattungsinvestitionen,

- die Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme selbst und auf welche Weise diese der Neuschaffung von Betreuungsplätzen dient,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

Für die Förderung von Kindertagespflegestellen kann die Bewilligungsbehörde davon abweichende Regelungen festlegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Analog sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Wege eines Zuwendungsvertrages nach Maßgabe VV Nr. 12.5.1 zu § 44 LHO anzuwenden.

Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der anderen Zuwendungsgeberin bzw. mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rufen die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ab. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür von den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern vorzulegen.

Budgetmittel, die bis zum 30. April 2021 nicht bewilligt sind, fließen in die landesweite Umverteilung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens bis zum 30. Juni 2023 jeweils zu und verwendet hierfür das von der Investitionsbank bereitgestellte Formular.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Monitoring

Damit das Land seinen Berichts- und Nachweispflichten gegenüber dem Bund fristgerecht nachkommen kann, stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Land und der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu den in Ziffer 3.3 genannten Stichtagen, spätestens fünf Werktage nach Ablauf des Stichtages die notwendigen Daten zur Verfügung.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|--------------------------------------|---------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: VO/2020/595 | |
| - öffentlich - | Datum: 29.10.2020 | |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: Mönke, Christina | |
| | Bearbeiter/in: Mönke, Christina | |
| Übergangsregelungen für die Förderung von Kindertagesstätten bis 31.12.2020 - Verteilung der Landesmittel (Erlasse durch das Verschieben der Kita-Reform) | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 19.11.2020 | Unterausschuss Kindertagesbetreuung | Beratung |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Entscheidung |
| 26.11.2020 | Hauptausschuss | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Mittel entsprechend der mit dem Vorstand des Gemeindetages abgestimmten Verfahren zu verteilen.

Sachverhalt:

Durch das Verschieben der Kita-Reform gibt es diverse Übergangserlasse bis zum 31.12.2020. Die Verteilung der Mittel auf die Kindertagesstätten und die Kommunen im Kreis ist zu regeln. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wurden die Vorschläge zur Verteilung gemeinsam mit Vertretern der Kommunen entwickelt und mit dem Vorstand des Gemeindetages und einer Vertreterin der Städte abgestimmt. Die Verteilungskriterien finden sich in der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



2. Abstimmungsgespräch mit dem Vorstand des Gemeindetages zu den finanziellen Auswirkungen durch das Verschieben der Kita-Reform

Die Abstimmung dient dem Zweck der Vereinbarung zum Umgang mit den verschiedenen Fördererlase und Zuweisungen des Landes als Folge des Verschiebens der Kita-Reform auf den 01.01.2021. Der Fokus liegt dabei auf den Finanzbeziehungen zwischen Kreis und Kommunen (Verteilungssystematik) und auch auf den Vereinbarungen zur Mittelverteilung unterhalb der Kommunen (Verteilungsmechanik).

Das 2. Abstimmungsgespräch hat das Ziel sich abschließend auf eine gemeinsame Sichtweise zu verständigen und einen Vorschlag zum Beschluss für die Kreispolitik vorzubereiten.

Verteilungssystematik

Schon im ersten Abstimmungsgespräch gab es bezüglich der Verteilungssystematik eine klare Positionierung zu Variante II in Bezug auf die Finanzbeziehungen zwischen Kreis und Kommunen.

Diesem Vorschlag folgt auch die Projektgruppe Kita-Finanzierung.

Variante I:

Der Kreis leistet die Betriebskostenförderung wie in den Vorjahren (2,0 Mio. €) sowie seinen Anteil an den Konnexitätsmitteln.

Die Politik müsste dazu um einen Nachtrag für die 830.000 € im Haushalt 2020 gebeten werden.

Im Gesamtkontext hätte der Kreis ein prognostiziertes Defizit in Höhe von mindestens -212.000 €, je nach Entwicklung bei der Tagespflege auch höher.

Diesen Anteil müsste sich der Kreis als Ausgleich zusätzlicher Aufwendungen aus dem Erlass für die Verbesserung der Betreuungsqualität abziehen.

Vorteil: bekannte Zuschusssummen.

Nachteil: großer Abstimmungsbedarf, Verhandlungen zum Ausgleichserlass, das Defizit ist nur fiktiv kalkulierbar.

Variante II:

Der Kreis leistet keinen weiteren Betriebskostenzuschuss in 2020.

Alle zusätzlichen Landesmittel inklusive der Konnexitätsmittel (wie bisher) werden an die Kommunen weiter geleitet.

Im Gesamtkontext könnte der Haushalt des Kreises, je nach Entwicklung bei der Tagespflege um bis zu 500.000€ entlastet werden.

Vorteil: Transparenz in den Erlassen, keine Verhandlungen, kein Nachtrag, Entlastung des Kreishaushaltes für eventuell höhere Mindereinnahmen in der Tagespflege, alle Landeszuschüsse werden zweckentsprechend eingesetzt

Nachteil: Betriebskostenzuschuss Kreis ist geringer als bisher.

Verteilungsmechanik

Die gemeinsame Arbeitsgruppe der kommunalen Familie hat konkrete Vorschläge zur Verteilungsmechanik erarbeitet.

| Thema | Auswirkungen Kreis | Vereinbarung | Auswirkungen Gemeinden |
|--|---------------------------------|---|--|
| Tagespflegeförderung Umsetzung erhöhter Förderbeitrag und Ein- führung Elterndeckel | -1,6 Mio. € | Keine Vereinbarung notwendig (Folge des „Letter of Intent“) | Individuelle Einsparung der 1€- Förderung |
| Betriebskostenförderung Kreis (bisher 2,0 Mio. jährlich.) | -830.000 € | Kein zusätzlicher BK-Zuschuss des Kreises in die Pro- Platz-Fördertabelle | |
| Leerstandskosten (geplant ab 01.08.2020), Aufgabe verschoben auf den 01.01.2021. | +2,1 Mio.€ | Einsparung des Kreises | |
| Zusatzförderung Flücht- lingskinder | +118.000€ | Verteilung im Erlass geregelt, jeder bekommt seinen An- teil. Weiterleitung des kommunalen Anteils an die Standortgemeinden. | +170.000 € |
| Förderung Ü 3 | | Weitergabe über das Pro-Platz-System – alle Gruppen, die im Bedarfsplan bis 31.10.2020 gemeldet sind, werden be- rücksichtigt. Die Weitergabe erfolgt an die Standortgemeinden. Achtung: keine Rückrechnung in 2021 möglich. | +3,5 Mio. € |
| Förderung U 3 | | Weitergabe über das Pro-Platz-System – alle Gruppen, die im Bedarfsplan bis 31.10.2020 gemeldet sind, werden be- rücksichtigt. Die Weitergabe erfolgt an die Standortgemeinden. Achtung: keine Rückrechnung in 2021 möglich. | +2,0 Mio. € |
| Konnexitätsmittel | +480.000 € (fiktiver Anteil) | Alle Konnexitätsmittel werden weitergeleitet. Weitergabe über das Pro-Platz-System – alle Gruppen, die im Bedarfsplan bis 31.10.2020 gemeldet sind, werden be- rücksichtigt. Die Weitergabe erfolgt an die Standortgemeinden. Achtung: keine Rückrechnung in 2021 möglich. | +4,23 Mio. € |
| Ausgleich für den El- terndeckel | | Prozentuale Zuteilung anhand der tatsächlichen Mehrbe- lastungen – Die Berechnung wird Ausschuss vorge- stellt. Alle Mittel werden an die Standortgemeinden verteilt. | +3,0 Mio. € |

| | | | |
|--------------------------------------|--|--|--------------|
| Verbesserung der Betreuungsgqualität | | Ein Abzug für den Kreis wird <u>nicht</u> vorgenommen. Weitergabe über das Pro-Platz-System – alle Gruppen, die im Bedarfsplan bis 31.10.2020 gemeldet sind und die Voraussetzungen des Erlasses erfüllen (Bestätigung über VVN vorab), werden berücksichtigt. Die Weitergabe erfolgt an die Standortgemeinden. Achtung: keine Rückrechnung in 2021 möglich. | +4,28 Mio. € |
|--------------------------------------|--|--|--------------|

Mönke

Vfg.

- 1) Abstimmung mit Vertretern des Gemeindetages am 04.11.2020
- 2) Unterausschuss Kita am 19.11.2020
- 3) Jugendhilfeausschuss am 23.11.2020
- 4) Hauptausschuss am 26.11.2020



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | VO/2020/591 |
| - öffentlich - | Datum: | 28.10.2020 |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: | Mönke, Christina |
| | Bearbeiter/in: | Mönke, Christina |
| Förderung von Familienzentren im Kreis - Vergabe der Kreismittel 2020 - 2022 | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 19.11.2020 | Unterausschuss Kindertagesbetreuung | Beratung |
| 23.11.2020 | Jugendhilfeausschuss | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Entwicklung des Familienzentrums Dänischenhagen aus Kreismitteln für 3 Jahre mit jeweils 15.000 € zu fördern. Die Entscheidung über die Förderung eines 2. Familienzentrums erfolgt nach Beratung im Ausschuss.

Sachverhalt:

Für den Haushalt 2020 war die Förderung von 2 neuen Familienzentren mit jeweils 15.000 € für 3 Jahre beschlossen worden.

Aufgrund von Corona ist die Frist zur Interessenbekundung auf den 31.10.2020 verschoben worden.

Die Bewerbung der „Brücke e.V.“ für ein Familienzentrum in Dänischenhagen erfüllt die Fördervoraussetzungen und hat auch die Bescheinigung der Standortkommune.

Noch innerhalb der Frist sind 2 weitere Interessenbekundungen für Familienzentren in Jevenstedt und Bordesholm eingegangen.

Für das Projekt in Bordesholm ist die Beschreibung inhaltlich vollständiger, beiden Projekten fehlt aber zum jetzigen Zeitpunkt die Bestätigung der Standortkommune zur Unterstützung der geplanten Maßnahme.

Der Ausschuss kann darüber beraten, eine dieser Maßnahmen ebenfalls zu fördern und diese Zusage unter den Vorbehalt zu stellen, dass eine Unterstützung der Standortkommune nachgereicht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel sind in den Haushalten 2020 – 2022 vorgesehen.

Anlage/n:

Interessensbekundungsverfahren
für die Durchführung eines Projektes zur
Förderung eines Familienzentrums
im Amt Dänischenhagen

in Kooperation mit den Kindertagestätten und Schulbetreuungsangeboten im Amt
Dänischenhagen

Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.
Ahlmannstraße 2a
24768 Rendsburg



Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Vorstellung des Trägers - Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V..... | 1 |
| 2. Die Kooperationspartner..... | 4 |
| 2.1 Krippe Sonnenschein – Dänischenhagen | 4 |
| 2.2 Kindertagesstätte Strander Möwe..... | 5 |
| 2.3 Offene Ganztagsgrundschule Dänischenhagen..... | 5 |
| 3. Unsere Vision von einem Familienzentrum..... | 6 |
| 3.1 Koordination der Akteure | 6 |
| 3.2 Stärkung der Kompetenz durch individuelle Beratung und Begleitung von Eltern | 6 |
| 3.3 Stärkung des Übergangs von der Kita zur Grundschule | 6 |
| 3.4 Förderung von sozial benachteiligten Kindern | 6 |
| 3.5 Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung..... | 6 |
| 3.6 Förderung der Integration | 7 |
| 3.7 Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie | 7 |
| 3.8 Kooperationen und Netzwerke..... | 7 |
| 3.9 Weitere Kooperationspartner und -maßnahmen: | 7 |
| 3.10 Handlungsfelder der Koordinationskraft..... | 8 |
| 4. Projektplan | 9 |
| 4.1 2020 – Zuschlag und Kennenlernen | 9 |
| 4.2 2021 – Das Familienzentrum nimmt Fahrt auf..... | 9 |
| 4.3 2022/23 – Das Familienzentrum geht in den Regelbetrieb über..... | 9 |

1. Vorstellung des Trägers - Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. ist ein im Jahr 1984 gegründeter gemeinnütziger Verein. Ziel des Vereins ist die Förderung der seelischen Gesundheit. Aus einer ehrenamtlichen Initiative von Ärzten, Sozialarbeitern und Krankenschwestern ist heute ein Netzwerk sozialer Initiativen, Projekte und Organisationen mit über 1100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geworden. Die Brücke-Gruppe sorgt mit über vierzig verschiedenen Angeboten in den Bereichen

- Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Sozialpsychiatrie
- Suchthilfe
- Pflege
- Gesundheitsdienstleistungen
- Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung

dafür, dass die soziale Landschaft in der Region vielfältig und lebendig bleibt. In der Brücke-Gruppe verbinden sich bürgerschaftliches Engagement, professionelle soziale Arbeit und Gesundheitsdienstleistungen.

Als gemeinnütziger regionaler Anbieter repräsentiert die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. mit ihren Beteiligungen eine Vielzahl von Angeboten, Strukturelementen und Erfahrungen im Bereich der Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen. Angebotsschwerpunkt ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Höchstes Organ des Vereins ist ein Kuratorium von unabhängigen Persönlichkeiten. Der Verein hat daneben eine große Zahl von Fördermitgliedern. Kontrollorgan für die Vereinsaktivitäten ist ein ehrenamtlich arbeitender und vom Kuratorium für jeweils vier Jahre gewählter Aufsichtsrat. Neben der Satzung verfügt der Verein über ein vom Kuratorium verabschiedetes Leitbild sowie Qualitätsleitsätze für die einzelnen Arbeitsbereiche. Einen besonderen Stellenwert nimmt in der gesamten Organisation die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Nutzer*innen der Einrichtungen ein. So gibt es z. B. regelmäßig abgehaltene Schulungen für die gewählten Mitwirkungsorgane sowie Mitwirkungskonferenzen und -foren. Zur Unterstützung dieses Prozesses ist die gesonderte Stellung eines Mitwirkungsbeauftragten eingerichtet worden.

Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. hat sich freiwillig der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ von Transparency International angeschlossen, da wir davon überzeugt sind, dass eine Organisation, welche für das Gemeinwohl tätig ist, auch öffentlich sagen sollte, welche Ziele die Organisation anstrebt, woher die Mittel stammen, wie die Mittel verwendet werden und wer die Entscheidungsträger sind. Die von Transparency International definierten grundlegenden zehn Informationspunkte sind auf der Homepage der Brücke für die Öffentlichkeit zugänglich.

Wir verstehen uns als Partner der in der Region bzw. dem jeweiligen Fachgebiet insgesamt tätigen Akteure. Dabei ist es uns besonders wichtig, Netzwerke zu knüpfen, zu stärken und im Interesse einer umfassenden und zielgenauen Versorgung unserer Klienten zu nutzen. Dieses manifestiert sich nicht nur in einer intensiven Mitarbeit in den unterschiedlichen fachlichen Gremien, sondern auch in entsprechenden Organisationsformen wie z. B. gemeinsame Trägerschaften mit kommunalen Körperschaften. Außerdem sind wir Mitglied in einer Vielzahl von regionalen und überregionalen Dach- und Fachverbänden, unter anderem im Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein.

Die Brücke Rendsburg Eckernförde e. V. ist seit dem Jahr 2011 Inhaberin des Zertifikats „audit beruf und familie“, Rezertifizierungen fanden 2015 und 2018 statt. Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. verpflichtet sich hier zu verbindlichen Zielvereinbarungen im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, um so das Familienbewusstsein in der Organisation zu stärken und fest in der Unternehmenskultur zu verankern.

Arbeitsfelder

Neben der Kinder- Jugend- und Familienhilfe und der Kindertagesbetreuung sind wir in folgenden Angebotsfeldern tätig:

- Stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen für behinderte Menschen, insbesondere psychisch erkrankte und suchterkrankte Menschen
- Neurologische und Psychiatrische Arztpraxen; Psychotherapie, Allgemeinmedizin, Physio- und Ergotherapie, Logopädie
- Stationäre und ambulante Pflege in Rendsburg, Büdelsdorf, Gettorf, Rieseby, Hohenwestedt und Sörup
- Arbeits- und Beschäftigungs- sowie Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Handicaps in allen Altersgruppen
- Beratungsstellen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, mobile und flexible Hilfen

Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

- Wir sind, ggf. in Form von Mehrheitsbeteiligungen, Träger der folgenden Angebote:
- Kindertagesstätten in Büdelsdorf, Rendsburg, Eckernförde, Schacht-Audorf, Strande, Dänischenhagen, Haby und Goosefeld mit insgesamt rund 420 Plätzen
- Familienzentren im Stadtteilhaus Mastbrook und in der Kita Farbklecks in Büdelsdorf mit sozialraumbezogenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien
- Offene Ganztagschulen in Rendsburg-Neuwerk, Rendsburg-Kronwerk, Rendsburg-Mastbrook und Dänischenhagen
- Betreute Grundschulen in Büdelsdorf, Timmaspe und Nortorf
- Schulsozialarbeit in Rendsburg-Mastbrook, Rendsburg-Neuwerk, Schacht-Audorf und Osterrönfeld, sowie den Förderzentren Geistige Entwicklung in Eckernförde, Rensburg und Nortorf
- Ferienbetreuung im Schulverband Küste Dänischer Wohld und in Kooperation mit der Diakonie an den Rendsburger Grundschulen
- Unterstützung beim Übergang von Schule in den Beruf an Förderschulen (Integrationsfachdienst)
- Jugendarbeit in Rendsburg und Schacht-Audorf

- Streetwork-Projekt mit dem Jugend-Service-Büro in der Rendsburger Altstadt
- eine Interdisziplinäre Frühförderstelle im Therapiezentrum Rendsburg mit heilpädagogischen, logopädischen, physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Angeboten
- sozialpädagogische Familienhilfen
- ambulante Erziehungsbeistandschaften und Betreuungsweisungen
- begleitete Umgänge
- Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Arztpraxen in Rendsburg und Eckernförde
- stationäre Kinder- und Jugendhilfeplätze
- Kriseninterventionsteam bei Kindeswohlgefährdung, ggfs. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
- Integrationscoaching für junge Migranten und die Kulturfabrik in Zusammenarbeit mit der Stadt Rendsburg u.a. im Rahmen des Projekts „Jugend Stärken“
- Inobhutnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- "Clearing Frühe Hilfen" / Schutzengelangebot (u3)
- Familienhebammen
- Betreuung von Pflegepersonen gemäß § 86/6 SGB VIII
- Bereitschaftspflegefamilien (über KIT 42)
- Frauenhaus
- Frauengesundheitsgruppe-Pilotprojekt: „Therapeutisch angeleitete Gruppe für Frauen mit Migrationshintergrund“ in Kooperation mit der Beratungsstelle VIA
- Projekt Frauen -Wohnen

2. Die Kooperationspartner

Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. ist Träger von verschiedenen Angeboten für Kinder im Amtsbezirk Dänischenhagen. Hierzu zählen die Kita Strander Möwe in Strande, die Krippe Sonnenschein in Dänischenhagen (Kooperationsprojekt der Gemeinden Strande und Dänischenhagen) und die Offene Ganztagsgrundschule in Dänischenhagen. Außerdem bieten die Brücke Ferienbetreuung für die Schulen im Schulverband Küste Dänischer Wohld an.

Im Folgenden werden die Brücke Angebote kurz vorgestellt, neue Angebote durch das Familienzentrum können auch in den Räumlichkeiten von Kooperationspartnern durchgeführt werden. Eine Kooperation mit allen Betreuungsangeboten im Amt Dänischenhagen wird angestrebt.

2.1 Krippe Sonnenschein – Dänischenhagen

Die Krippe Sonnenschein liegt zentral in Dänischenhagen in der Schulstraße. Hier werden Kinder zwischen null und drei Jahren in zwei Regelkrippengruppen sowie in einer kleinen Krippengruppe von 07:30 – 16:00 Uhr betreut.

Die Krippe Sonnenschein ist eine gemeinsame Einrichtung der Kommunen Dänischenhagen und Strande. Zehn Krippenplätze stehen den Familien aus der Gemeinde Strande, 15 weitere Krippenplätze den Familien aus Dänischenhagen zur Verfügung.

Wir orientieren uns in unserer alltäglichen Arbeit an den Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holsteins, sowie an unseren internen Qualitätsstandards. Hier sind die Kinder aktive Gestalter ihrer Entwicklung. Unsere Aufgabe ist es, sie in ihren individuellen Bildungs- und Entwicklungsprozessen zu unterstützen. Die Gestaltung eines partizipativen Alltags ist ein wesentlicher Bestandteil für die Bildung demokratischer Kompetenzen. Kinder lernen Demokratie, indem sie diese alltäglich erleben. Wir nehmen alle Kinder als kompetente Menschen wahr und gestehen ihnen Verantwortung für sich selbst und ihr Handeln zu. Wir begleiten die Kinder, räumen ihnen bewusst Entscheidungsspielräume ein und unterstützen sie dabei mit umfassenden Informationen. Natürlich wachsen die Entscheidungsspielräume der Kinder mit dem Entwicklungsstand. Die Mitbestimmung fördert das Selbstbewusstsein der Kinder, sie nehmen sich selbst als kompetente Mitglieder der Gesellschaft wahr.

Zusätzlich steht der pädagogische Ansatz von Emmi Pikler bei der Betreuung der Krippenkinder im Vordergrund. Er setzt sich im Wesentlichen aus den Bereichen

- Beziehungsvolle Pflege
- Autonome Entwicklung der Bewegung
- Freies Spiel

zusammen.

Seit 2018 haben kooperieren wir auch in der Krippe Sonnenschein mit Sag Net, sodass die Kinder schon früh mit einer fremder Sprache und Kultur in Berührung kommen, denn Vielfalt leben wir als Normalität.

Let`s talk in English

Seit mehreren Jahren unterstützen uns englischsprachige Praktikant*innen in der Strander Möwe. Seit 2018 auch in der Krippe Sonnenschein im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes, die uns im Alltag in englischer Sprache begleiten. Die Kinder

trennen die verschiedenen Sprachen anhand der verschiedenen Personen. Sie entscheiden selbstständig, wann sie sich ins Abenteuer Englisch stürzen. Diese Art des beiläufigen Spracherwerbs nennt sich „Immersion“ und ist frei von Druck, da weder Vokabeln noch Grammatik thematisiert werden.

Seit 2018 kooperieren wir mit der „SAGE Net“. **SAGE Net** ist die Kurzform für **South African German Network**. Es ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für den Austausch zwischen Südafrika und Deutschland stark macht. Neben dem sprachlichen Austausch findet auch ein kultureller Austausch statt, die Kinder lernen Lieder, Spiele und typische Mahlzeiten aus Südafrika kennen.

2.2 Kindertagesstätte Strander Möwe

Die Kita Strander Möwe ist in direkter Nachbarschaft zur Schule, eine enge Zusammenarbeit wird gepflegt. Es werden Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt in zwei Elementargruppen sowie einer Strandgruppe von 07:30 – 16:00 Uhr betreut.

Eine Besonderheit ist eine Naturgruppe in Form einer Strandgruppe, welche täglich den Vormittag am Strand verbringt. Aber auch die beiden anderen Gruppen nutzen gerne das vielseitig gestaltete Außengelände sowie die Möglichkeit den nahegelegenen Wald und Strand zu erkunden.

Auch in diesem Haus kommen natürlich die Qualitätsstandards und das Rahmenkonzept der Kindertagesstätten der Brücke zum Tragen.

2.3 Offene Ganztagsgrundschule Dänischenhagen

Im Erdgeschoss des Schulgebäudes befinden sich die Räume, in der sich die Kinder (aktuell sind es ca. 90) vor und nach dem Unterricht aufhalten können. Als „Bildungsbegleiter*innen“ stehen zum Einen pädagogisches Fachpersonal, zum Anderen ein Pool von ehrenamtlichen Kräften zur Verfügung. Alle Kinder der Schule haben an allen 5 Wochentagen die Möglichkeit vor dem Unterricht (Frühbetreuung) und im Anschluss an den Unterricht bis maximal 15:00 Uhr an vielfältigen Angeboten teilzunehmen. Die Angebote umfassen zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Angebote zur musisch-kulturellen Bildung und Erziehung, Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote. Ein umfangreicher künstlerischer- und handwerklicher Bereich gehört ebenfalls zum Angebot.

Es wird jeden Tag ein pädagogischer Mittagstisch in der Mensa für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt.

Für insgesamt 10 Schulferienwochen pro Jahr wird eine Ferienbetreuung für die Schulkinder der Gemeinden Dänischenhagen, Strande und Schwedeneck organisiert. Die Betreuung wird von den Fachkräften, bzw. Ehrenamtlern an wechselnden Standorten durchgeführt.

Im Rahmen einer intensiven Zusammenarbeit mit der schleswig-holsteinischen Agentur für ganztägiges Lernen, der Grundschule Dänischenhagen und der Offenen Ganztagschule Dänischenhagen ist es in vielen Arbeitsprozessen zur „Offenen Ganztagsgrundschule Dänischenhagen“ gekommen. Ziel ist es eine gemeinsame Präsenz nach außen zu schaffen, um so eine gemeinsame zukunftsorientierte Schulentwicklung mit aussagekräftigen Innovationsimpulsen zu etablieren.

3. Unsere Vision von einem Familienzentrum

Alle Eltern möchten ihren Kindern bestmögliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Optimale Förderbedingungen werden durch vielfältige Arten von Kooperation, gute Zusammenarbeit aller Akteure sowie der positiven Gestaltung von Übergängen zwischen Elternhaus und Bildungseinrichtung geschaffen. Hier soll unser Familienzentrum informieren, koordinieren und unterstützen, ein niedrighschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot bieten und so die Familien in ihrer Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe stärken.

Das Familienzentrum im Amt Dänischenhagen ist räumlich an die Krippe Sonnenschein angedockt. Die Koordinatorin wird jedoch mit einem Notebook und einem Smartphone ausgestattet, sodass auch ein mobiles Arbeiten möglich ist. Angebote werden auch in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner angeboten.

3.1 Koordination der Akteure

Was gibt es bereits an Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien im Sozialraum Dänischenhagen/Strande? Zunächst wird die Koordinationskraft bestehende Angebote zusammentragen. Unser Familienzentrum bietet über eine aktuelle Onlineplattform niedrighschwellige Unterstützung, in dem sich hier Bürgerinnen und Bürger über bestehende Angebote informieren können. Wir wollen keine Doppelstrukturen aufbauen, sondern den Zugang zu vorhandenen Angeboten erleichtern und neue Bedarfe identifizieren.

3.2 Stärkung der Kompetenz durch individuelle Beratung und Begleitung von Eltern

Familien sind mit vielfältigen Anforderungen konfrontiert, wie z. B. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Zusätzliche Krisen stellen Familien oftmals vor Aufgaben, welche kaum noch zu bewältigen sind. Hier möchten wir über das Familienzentrum beraten und in bestehende Beratungsangebote vermitteln.

Der Erstkontakt soll über die Onlineplattform sowie im Rahmen einer regelmäßigen Sprechstunde stattfinden. Beratungen können in den Räumlichkeiten der ansässigen Angebote der Brücke und unserer Kooperationspartner durchgeführt werden.

3.3 Stärkung des Übergangs von der Kita zur Grundschule

Übergänge müssen gestaltet und begleitet werden. Die Koordinationskraft nimmt an Austauschtreffen Schule und der Kitas teil, um Bedarfe zu ermitteln. Der Übergangprozess dauert für einzelne Kinder und ihre Eltern unterschiedlich lange. Auch hier unterstützt und berät die Koordinatorin des Familienzentrums.

3.4 Förderung von sozial benachteiligten Kindern

Über die Onlineplattform können sich Familien über Angebote im Sozialraum informieren. Wir unterstützen und beraten Familien, wo und wie sie zusätzliche Unterstützungen erhalten können. Durch Elterncafés in der Kita werden Bedarfe identifiziert, Spenden werden über das Familienzentrum an benachteiligte Familien gegeben.

3.5 Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung

In den Kitas wird für Elternkurse geworben. Themenspezifische Elternabende zu aktuellen Themen, wie z. B. Medienkonsum, Erste Hilfe bei Kindern bieten Eltern bei Unsicherheiten eine Orientierung. Wir wollen besonders junge Eltern und Schwangere in ihrer

Erziehungsverantwortlichkeit durch Informationen und Beratung stärken. Wir vermitteln bei Bedarf in Angebote der Frühen Hilfen wie z. B. das Schutzengelangebot und das Familienhebammenprojekt der Brücke und in weitere Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Des Weiteren ist bei entsprechender Nachfrage die Einrichtung von Elterngesprächskreisen und -kursen denkbar.

3.6 Förderung der Integration

Unsere Homepage wird mehrsprachig, sodass die Informationsplattform auch von Nutzer*innen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen genutzt werden kann. Außerdem werden über das Familienzentrum niedrigschwellige kulturübergreifende Veranstaltungen wie z. B. internationales Kochen oder Frühstück angeboten.

Vielleicht haben auch unsere Bufdis aus Südafrika Lust sich im Rahmen des Familienzentrums zu engagieren und ihre Kultur und Traditionen den Familien im Sozialraum näher zu bringen.

3.7 Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Das Familienzentrum unterstützt Familien bei der Umsetzung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Nach Identifikation der Bedarfe können u.a. Räumlichkeiten der Brücke für selbstorganisierte Betreuungsangebote am Nachmittag zur Verfügung gestellt oder eine „Babysitterbörse“ initiiert werden. Vorhandene Ferienangebote im Sozialraum werden auf der Onlineplattform vorgestellt und durch weitere Veranstaltungen des Familienzentrums ergänzt.

3.8 Kooperationen und Netzwerke

Kooperation und Vernetzung ist die tragende Säule des Familienzentrums. Es sind Kooperationen mit allen Akteuren von Angeboten für Familien, Kinder, Jugendliche, Menschen mit Handicaps und Senioren im Sozialraum geplant. Alle Partner im Sozialraum erhalten die Möglichkeit, ihre Angebote auf unserer Homepage vorzustellen. Vorhandene Angebote werden gesammelt und nach Aufnahme von Bedarfen ergänzt.

Bei der Identifizierung von Bedarfen sind wichtige Partner die Gemeinden, die Kindertagesstätten, die Schulen, die Jugendarbeit, die Sportvereine, der Jugend- und Sozialdienst des Jugendamtes, sowie die Träger von Angeboten für Kinder, Familien, Senioren und Menschen mit Handicap.

3.9 Weitere Kooperationspartner und -maßnahmen:

- Regelmäßige Netzwerktreffen mit den zuständigen Mitarbeitenden des Jugend- und Sozialdienstes des Jugendamtes und Mitarbeitenden aller interessierten Träger, die Angebote für Kinder, Jugendliche und Familie im Amt Dänischenhagen unterhalten
- Zusammenarbeit mit institutionellen Beratungsstellen (Beratungsstelle für Lebens- und Erziehungsfragen, der Frauenberatungsstelle VIA, des Sozialverbandes etc.)
- Vernetzung und Kooperation mit den Schulen im Einzugsbereich und regelmäßiger Austausch über Themen und Bedarfe des Sozialraums
- Regelmäßige regionale Leitungstreffen und Austausch mit den Kindertagesstätten in Dänischenhagen (ggfs. auch mit den Einrichtungen aus dem Umland) und überregionale Treffen mit den Leitungen der Brücke-Kitas im Kreisgebiet

- Auf die Kompetenzen und Ressourcen der Einrichtungen und Dienste der Brücke-Gruppe kann im Bedarfsfall zurückgegriffen werden.
- Schutzengelangebot und Familienhebammenprojekt werden in Trägerschaft der Frühen Hilfen der Brücke durchgeführt. Somit ist hier eine enge und gute Zusammenarbeit sichergestellt.

3.10 Handlungsfelder der Koordinationskraft

- Aufbau eines Netzwerkes von Kooperationspartnern für familienunterstützende Angebote im Familienzentrum
- Entwicklung und punktuell auch Durchführung von Kursangeboten
- Koordination der Angebote in Kooperation mit allen im Familienzentrum
- beteiligten Mitarbeitern und Kooperationspartnern
- Entwicklung, Koordination und Begleitung von Formen der Elternbeteiligung,
- z. B. Elternforen, Elterncafés, Reflexion von Angeboten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erledigung der erforderlichen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben
- für die Angebote im Familienzentrum
- Teilnahme an allen zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kooperationstreffen,
- z. B. Treffen mit Kooperationspartnern und Teilnahme an deren Dienstbesprechungen
- Sicherstellung von Dokumentation und Präsentation der Projekte im Familienzentrum und dessen Kooperationspartner
- Beantragt von Mitteln zur Durchführung von Angeboten

4. Projektplan

Im Folgenden haben wir einen Projektplan für die nächsten drei Jahre aufgestellt.

4.1 2020 – Zuschlag und Kennenlernen

Im Jahr 2020 wird zunächst eine geeignete Koordinatorin gesucht. Diese stellt sich potenziellen Kooperationspartnern im Sozialraum vor und sammelt erste Bedarfe.

4.2 2021 – Das Familienzentrum nimmt Fahrt auf

Koordinatorin wirbt für Partnerschaften. Parallel hierzu wird die Homepage eingerichtet und inhaltlich gefüllt. Bei den Eltern der unter Punkt zwei genannten Einrichtungen werden Wünsche und Bedarfe abgefragt. Weitere Einrichtungen können sich an dieser Abfrage beteiligen. Beratungen sind jederzeit möglich. Über Sozialraumkonferenzen kann zudem der Bedarf an nicht vorhandenen Angeboten erarbeitet werden.

Ein weiterer Meilenstein der Projektphase ist die Anfertigung einer Sozialraumkarte, in der alle Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien, Menschen mit Handicap und Senioren ausgewiesen sind. Dabei ist es wichtig, dass die Bürger*innen einen einfachen Zugang zu der Sozialraumkarte erhalten (z.B. durch die Auslage in Kitas, bei Ärzten, bei der Amtsverwaltung usw.).

Im Jahr 2021 geht die Homepage online und dient als Informationsplattform im Sozialraum. Ferienangebote werden hier zusammengetragen und ggf. durch Angebote des Familienzentrums ergänzt. Elterncafés können in Brücke Einrichtungen wie auch in denen von Kooperationspartnern stattfinden. Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben im Sozialraum werden angestrebt.

4.3 2022/23 – Das Familienzentrum geht in den Regelbetrieb über

Im Jahr 2022/23 stehen die Grundstrukturen des Familienzentrums. Bedarfe werden weiterhin ermittelt und entsprechende Kurse, Veranstaltungen und Beratungen durchgeführt.

Sontje Stawicki

Betreff: Antrag der Brücke auf Einrichtung eines Familienzentrums im Amtsbereich Dänischenhagen

Von: Pickel, Nicole [<mailto:N.Pickel@amt-daenischenhagen.de>]

Gesendet: Montag, 5. Oktober 2020 10:01

An: Sontje Stawicki

Cc: 'hmattig.gemeinde@gmail.com'; sabmues@web.de; 'soenke.paulsen@freenet.de'; Holger Klink

Betreff: AW: Antrag der Brücke auf Einrichtung eines Familienzentrums im Amtsbereich Dänischenhagen

Hallo Frau Stawicki,

vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung. Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister stehen der Einrichtung eines Familienzentrums positiv gegenüber. Es werden jedoch keine Haushaltsmittel in die Haushalte der Gemeinde bereitgestellt. Sollte die Brücke einen Zuschlag erhalten, so bitten die Gemeinden darum, dass noch einmal über den genauen Standort des Familienzentrums gesprochen. Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

N. Pickel

Haupt- und Ordnungsabteilung

Teamleitung öffentliche Sicherheit, Ordnung und Soziales

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Zentrale: 04349-809-0
Telefon: 04349-809-100
Fax: 04349-809-925

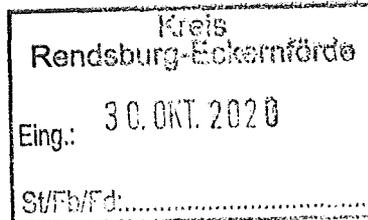
Email: n.pickel@amt-daenischenhagen.de

Internetseite Amt Dänischenhagen: www.amt-daenischenhagen.de

 **Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich notwendig ist.**

Sonnenweg-FamilienZeit
Wiebke Silz und Nicole Dingeldein
Bahnhofstraße 30
24582 Bordesholm

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst 3.I – Kinder, Jugend, Sport
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



Bordesholm, den 29.10.20

Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren zur Anschubfinanzierung eines Familienzentrums

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zunächst möchten wir uns Ihnen kurz einmal vorstellen: Wir, das sind Wiebke Silz (Hebamme) und Nicole Dingeldein (Heilpädagogin und Gestalttherapeutin), haben im Juni 2019 eine Begegnungsstätte für Familien, die Sonnenweg-FamilienZeit, in Bordesholm eröffnet.

Nun würden wir gerne im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eine Finanzierung durch den Kreis beantragen, um uns als Familienzentrum zu etablieren.

Dazu würden wir Ihnen gerne einen kurzen Überblick über den Bedarf an Angeboten für Familien im Amt Bordesholm Land geben. Bordesholm ist aufgrund seiner infrastrukturell günstigen Lage ein Standort, der für junge Familien immer beliebter wird. In den vergangenen Jahren wurden mehrere Neubaugebiete erschlossen und auch die bestehenden Immobilien werden häufig an junge Familien vermietet bzw. verkauft. Daraus ergibt sich in Bordesholm eine Bevölkerung mit immer mehr Familien mit Kindern vom Neugeborenen bis Schulkindalter.

Es gibt in Bordesholm vereinzelt Angebote für Familien wie Krabbelgruppen, die in den Kirchengemeinden der Kloster- und Christuskirche stattfinden, sowie eine Physiotherapiepraxis, die Eltern-Kind-Kurse anbietet. Damit erschöpft es sich allerdings schon und so entstand unsere Idee, eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen, in der Angebote für Familien von Beginn der Schwangerschaft an bis hin zur Pubertät realisiert werden können. Unsere Räumlichkeiten sind dazu ideal: sie befinden sich in zentraler Lage gegenüber des Bordesholmer Bahnhofs, was zum einen die Erreichbarkeit per Bahn als auch eine gute Parkplatzsituation gewährleistet. Wir haben in unseren Räumen zwei kleinere Räume, in denen Einzelgespräche oder auch Kleingruppengespräche stattfinden können, sowie einen Eingangsbereich, der derzeit sowohl als Wartebereich als auch als Treffpunkt für Familien fungiert und zu guter Letzt einen großzügigen Kursraum, in dem derzeit diverse Kurse rund um Familie werden und Familie sein stattfinden. (Eine Auflistung mit den derzeit stattfindenden Angeboten finden Sie im Anhang bzw. können Sie sich einen Überblick verschaffen auf unserer Webseite www.sonnenweg-familienzeit.de)

Momentan koordinieren wir diese Angebote in unserer Freizeit und merken, dass wir damit langsam an unsere zeitlichen Kapazitätsgrenzen stoßen. Daher würden wir gerne die Mitfinanzierung einer Koordinationsstelle mit 19,5 Std. wöchentlicher Arbeitszeit beantragen, um so die Koordination und die Weiterentwicklung strukturierter gestalten zu können. Frau Dingeldein stünde mit ihrer Qualifikation als Heilpädagogin für diese Stelle zur Verfügung. Außerdem würden wir finanzielle Mittel für die Zurverfügungstellung unserer Räume beantragen.

Die Anfrage des Amtes Bordesholm an die ortsansässigen Kindertagesstätten bezüglich der Gründung eines Familienzentrums hat leider ergeben, dass zwar alle Kindertagesstätten Interesse an einem Familienzentrum in Bordesholm haben und auch den dringenden Bedarf für ein solches vor Ort sehen, aber keine der Tagesstätten die personellen und räumlichen Kapazitäten hat, um ein Familienzentrum zu etablieren.

Daher stellen wir hiermit den Antrag, abweichend vom Rahmenkonzept, ein Familienzentrum in Bordesholm nicht in unmittelbarer örtlicher Anbindung, wohl aber in Kooperation mit den ortsansässigen Kindertagesstätten zu gründen.

Sollten Sie weitere Informationen oder Unterlagen von unserer Seite benötigen, würden wir uns sehr freuen, wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen würden.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 04322-44 70 855, per Mail unter wiebke@sonnenweg-hebammen.de oder nicole@sonnenweg-familienzeit.de.

Wir würden uns sehr freuen, positive Rückmeldungen von Ihnen zu erhalten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Wibke Silk +
Nicole Dingeldein

Anlage zum Antrag im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens

Aktuell findet folgendes bereits in der Sonnenweg-FamilienZeit statt:

1x wöchentlich Geburtsvorbereitungskurse
 4x wöchentlich Rückbildungskurse
 Hebammenbetreuung von Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit
 1x monatlich Infos zur Beikosteneinführung als Kurs
 4x jährlich Erste-Hilfe-Kurse für Eltern
 1x monatlich Eltern-Coaching zu Themen wie Geschwisterkinder, Trotzen, Schlafen, Trocken werden, Essen uvm
 1x wöchentlich Eltern-Sprechstunde mit Familientherapeutin (kostenlos für die Eltern, da über Frühe Hilfen gefördert)
 3x wöchentlich Hebammensprechstunde
 4x wöchentlich BiBeBa (Eltern-Kind-Kurs)
 1x wöchentlich BabyShiatsu (Eltern-Kind-Kurs)
 1x wöchentlich Yoga für Schwangere
 BabySignal (Eltern-Kind-Kurs)
 Osteopathie für Schwangere und Mütter nach der Geburt
 Akupunktursprechstunde
 3x wöchentlich offenes MilchCafé als Treffpunkt für junge Familien
 Beratung und Therapie nach Bedarf durch Nicole Dingeldein
 Hilfe für Eltern mit unruhigen Kindern

Folgendes haben wir im Kopf bzw. sind schon in der Planung:

Väterkurse
 Großelternkurse
 "Leih-Oma-Börse"
 Babysitterkurse
 Angebote für Familien mit Migrationshintergrund
 häufiger Beratung in Erziehungsfragen ohne finanziellen Aufwand für die Familien
 Beratung von älteren Kindern bei Problemen in der Schule oder Zuhause
 Kursangebot für ältere Kinder wie musikalische Früherziehung oder Yoga für Kinder
 Events für Familien wie Basteln im Herbst/zu Weihnachten/Ostern etc.



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
 Schleswig-Holstein e.V.

Kita Lummerland • Am Sportplatz 3a • 24808 Jevenstedt

An
 Den Kreis Rendsburg – Eckernförde
 Der Landrat
 Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
 Frau Mönke
 Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
 Kita Lummerland

Susanne Schmidt
 Leitung

Am Sportplatz 3a
 24808 Jevenstedt

Tel: 04337 – 919409
 Fax: 04337 – 919684
 E-Mail: susanne.schmidt@awo-sh.de

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

04337 – 919409

30.10.2020

Bewerbung für das Interessenbekundungsverfahren für die Durchführung eines Projektes zur Förderung der Entwicklung zu einem Familienzentrum

Sehr geehrte Frau Mönke,

die AWO-Kita Lummerland möchte sich gern für das Interessenbekundungsverfahren für die Durchführung eines Projektes zur Förderung der Entwicklung zu einem Familienzentrum bewerben.

In der Anlage befinden sich die weiteren Unterlagen für den Antrag, sollten Entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen oder Fragen auftreten setzen sie sich gern mit mir in Verbindung.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.


 Mit freundlichen Grüßen

Über unsere Kindertagesstätte:

Träger unserer Kindertageseinrichtung ist der AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.. Die AWO setzt sich für die Rechte der Kinder ein und trägt somit zu einer menschen- und kinderfreundlichen Gesellschaft bei.

Bildung, Betreuung und Erziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die den Kindertageseinrichtungen vom Gesetzgeber übertragen wurde. Die Arbeit der AWO-Kindertagesstätten orientiert sich an den Bedürfnissen von Kindern, deren Familie und dessen soziales und kulturelles Umfeld.

Unsere Kindertagesstätte steht allen Familien offen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Sprache, Geschlecht, Begabung, Religion, Weltanschauung oder Behinderung zur Verfügung. Bildung ist ein zentrales Thema für Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt.

Die fünfgruppige AWO Kindertagesstätte Lummerland liegt in einer verkehrsberuhigten Sackgasse am Ortsrand von Jevenstedt. In unmittelbarer Nachbarschaft und Umgebung befinden sich eine Gemeinschaftsschule, Sport- und Tennisplätze des örtlichen Sportvereins, private Wohnhäuser, ein Freibad und ein weiterer Kindergarten. Die Jevenau und der Schulwald sind in unmittelbarer Reichweite.

Die Einbindung in die Gemeinde ist uns sehr wichtig. Wir pflegen den Kontakt zur Gemeindevertretung, zur ortsansässigen Schule, zur benachbarten ev. Kita, zum Sportverein TuS Jevenstedt und zu den Geschäften vor Ort.

Wir werden im Alltag unterstützt durch unsere Lesepatin. Außerdem gibt es eine enge Zusammenarbeit mit dem Haus Dorothee (Geronto-Psychiatrische Einrichtung).

Qualität hat für uns eine hohe Bedeutung. Die pädagogischen Fachkräfte bilden sich regelmäßig weiter. Darüber hinaus wird unsere pädagogische Arbeit durch die Fachberatung der AWO unterstützt. Elternumfragen dienen der Qualitätsentwicklung. In unserer Kita- AWO-Rahmenkonzeption wird einen Teil der Qualitätssicherung dargestellt. Wir passen unsere Qualitätsentwicklung durch Qualitätsstandards an und verändern pädagogische Bedingungen.

In der Kindertagesstätte erleben die Kinder das erste Mal, wie eine Gemeinschaft von Menschen, die nicht miteinander verwandt sind, organisiert ist und welche Rechte die einzelnen Mitglieder in dieser Gemeinschaft haben. Durch diese Erfahrungen werden in Kindertageseinrichtung immer Bildungsprozesse des Kindes ausgelöst. In einer Demokratie sollten das idealerweise Prozesse einer demokratischen Bildung sein. Demokratiebildung bewusst zu gestalten, ist daher eine elementare Aufgabe für alle Kindertageseinrichtungen.

Partizipation meint das Recht von Kindern, sich an realen Entscheidungen zu beteiligen.

- Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen
- Entscheidungen, die das Leben der Gemeinschaft betreffen
- Entscheidungen, die gemeinsam gefällt werden

Wir nehmen die Anliegen und Rechte der Kinder ernst und integrieren sie in unseren Alltag. In dem Gremium der Gruppenkonferenzen werden die Kinder an Entscheidungsprozessen beteiligt und können so den Kita-Alltag aktiv mitgestalten. Des Weiteren können die gewählten Gruppensprecher in Projektausschüssen die Meinungen der Gruppen vertreten und an der Erarbeitung der nächsten Projektschritte mitwirken. Die Kinder werden im Alltag in die Lage versetzt, ihre Beteiligungsrechte auszuüben und dabei Erfahrungen zu sammeln.

Als Anerkannter Bewegungskindergarten Schleswig-Holstein wurden wir für die Jahre 2019 bis 2021 durch die Sportjugend im Landessportverband Schleswig-Holstein in Kooperation mit der IBAF Fachschule für Motopädagogik, der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung und der Turnjugend Schleswig – Holstein ausgezeichnet. Desweiteren wurden wir in diesem Jahr als Demokratie-Kita vom Institut für Partizipation und Bildung zertifiziert.

Warum möchte sich die AWO- Kita Lummerland für das Interessenbekundungsverfahren für die Durchführung eines Projektes zur Förderung der Entwicklung zu einem Familienzentrum bewerben?

In unserer täglichen Arbeit begegnen wir vielen Eltern und Kindern mit vielen Herausforderungen (u.a. Sprachförderung/Erziehungsfragen/Vereinbarkeit von Familie und Beruf), die neben Kita und Beruf von allen gemeistert werden müssen.

Derzeit können wir für die betroffenen Eltern und Kindern lediglich auf externe Institutionen verweisen, welches für die Eltern mit großen Schwierigkeiten und Terminkoordinierungsproblemen verbunden ist. Die lange Anfahrtszeit nach Rendsburg durch den Kanaltunnel, ist für viele Eltern eine große Abschreckung Fördermöglichkeiten dort in anzunehmen, die der Ort Jevenstedt selber nicht anbieten kann.

Damit wir zügig den Eltern und Kindern die nötige Förderung und Hilfestellung entgegenbringen können, bewerben wir uns für das Interessenbekundungsverfahren für die Durchführung eines Projektes zur Förderung der Entwicklung zu einem Familienzentrum.

Zu unseren Kooperationspartnern gehören der Sportverein TuS Jevenstedt, die Gemeinschaftsschule incl. Gemeinschaftsschule, Freibad sowie die Gemeinde Jevenstedt. Auch mit dem AWO-Ortsverein aus Westerrönfeld arbeiten wir gern zusammen.

Folgende Ziele möchten wir gern für Eltern, Kinder und amtsansässige Bürger und Bürgerinnen anbieten und umsetzen.

Ziele:

- Eltern sollen aktiv Bildungs- und Entwicklungsprozesse bei Ihren Kindern unterstützen
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Armuts- und Gesundheitsprävention
- Orientierungshilfen für verunsicherte Eltern
- Unterstützung von Familien mit Problemen (Flucht /Migration/ Trennung/ Scheidung/ Chronische Krankheiten)

Stärkung der Kompetenz durch Elternbildung sowie individuelle Beratung und Begleitung der Eltern

- Austausch und Begegnung durch Eltern Café
- Beratung bei Erziehungs-, Ehe- sowie Familienprobleme oder bei Fragen der Gesundheit (Sucht, psychische Erkrankungen u.a.)
- Vermittlung an spezifische Beratungsstellen
- Krabbelgruppe
- Eltern – Kind – Gruppen (gemeinsam Kochen o.ä.)
- Musikgruppen
- Elterntaining
- Elternschule

Stärkung von gelingenden Übergängen, insbesondere von der Kita zur Grundschule

- Zusammenarbeit mit der Grundschule am Ochsenweg
- Kooperation mit dem Sportverein

Unterstützung für Eltern bei Erziehungskompetenzen Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Allg. Sprachförderung
- Logopädie
- Heilpädagogik
- Zusammenarbeit Tagespflege und Gemeinde
- Ggf. flexible Öffnungszeiten

Projektplanung:

- Kontaktaufnahme zu weiteren Kooperationspartnern (Jugendtreff, VHS, DRK) und Leistungserbringern
- Erstellung eines Belegungsplans für die Räumlichkeiten
- Erstellung einer Babysitterkartei